Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung
verschiedener
Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Fünfzehendes Stück.

Ulm, Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1776.

Innhalt
des fünfzehenden Stücks.

I.

Zusäze zu meinem Tractat von dem Römischen Kayser und König. 445

II.

Ungedruckte Reichshofräthliche Erkenntniße in Catholischen Kirchen-Sachen. 523

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten. 602

IV.

Vertrag zwischen dem Hochstifft Bamberg und der Reichsstatt Nürnberg, die vogteyliche Jurisdiction über die Cent Vorchheim gelegene Nürnb. steuerbare Unterthanen betr. d.d. 1774. 28. Febr. u. 2. Mart. 641

I.

I.
Zusäze zu meinem Tractat von dem Römischen Kayser und König.

§. 4.

In einer Oesterreichischen Schrifft vom Jahr 1745. heißt es: Rien n'empêche, que les Candidats faſſent Leurs efforts, pour ſe rendre chacun des Electeurs favorable, par des voyes, que la vertu & la probité ne puiſſent condamner. Les Electeurs peuvent tout promettre à ceux, qui les ſollicitent; mais ils ne peuvent rien decider chacun dans ſon particulier. Tout cela ſe trouve veritablement conforme aux Conſtitutions du Syſteme de l'Empire.

§. 6.

In der 1745. m. Aug. zwiſchen Groß-Britannien und Preußen geſchloßenen Hano-

verischen Convention hieße es Art. 5. Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, de donner sa Voix Electorale au Sérénissime Grand-Duc de Toscane pour la Dignité Imperiale d'abord aprés la signature des presens Articles preliminaires & après que les Hostilités auront cessé & la paix signée:

Weil aber Oesterreich dieser Convention nicht beytrate; so wurde auch aus dem andern nichts.

S. 7.

Olenschlager (Joh. Dan.) von den Vorzügen des regierenden Hauses bey den Teutschen Königs- und Kayser-Wahlen; stehet vor dem Wahl-Diar. Kays. Franz. 1746. fol.

S. 10.

Esaias von Pufendorff meldet: Der Fürst zu Schwarzenberg seye weder von dem Kayser noch denen Spaniern geliebt, weil er An. 1658. auf dem Wahl-Tag Erz-Herzog Leopold Wilhelmen, (deßen obrist-Hofmeister er gewesen seye,) animiret habe, nach der Kayserlichen Crone zu streben.

S. 14.

An. 1745. solle der Prinz von Conty, (nach einer damahls an das Licht getrettenen Oesterreichischen Schrifft,) dem Chur-Fürsten

sten zu Pfalz erkläret haben: Que Sa Majesté très-Chrêt. avoit resolu, de Le placer sur le Throne Imperial.

Ferner heißt es darinn: L'Electeur de Hanovre ne fut il pas contraint (An. 1741.) par l'armée du Marechal de Maillebois, à embrasser la Neutralité, & à donner Sa Voix à l'Electeur de Baviere?

Ferner: On n'a jamais douté, que la France en faisant la Guerre (An. 1745.) aux Electeurs de Mayence & de Treves, (car on peut dire sans exaggerer, qu'Elle la Leurs a faite,) n'ait eu pour objet, de les forcer à remettre Leurs Suffrages Electoraux à Sa disposition.

S. 26.

Erörterung einiger das Teutsche Staats-Recht, vornemlich die jezige Kayser-Wahl, belangender Fragen. Freystatt, 1745. 4.

S. 27.

Bœhmers Progr. de Reliquiis Juris Canonici in Imperatoris Electione, stehet nun auch in seinen *Observat. Jur. Canon. n. 3. p.* 61.

S. 28.

In Keyslers Fortsez. neuester Reisen *p.* 959. *seqq.* trifft man viele Particularien von der Wahl Kayser Leopolds an, welche der Comte Galleazzo Gualdo mit in den

Ersten Tomum des An. 1670. gedruckten Lebens Kaysers Leopolds gebracht hat, die aber in denen meisten ins Publicum gekommenen Exemplarien fehlen.

WAGNERI (Franc.) Historia Electionis Leopoldi atque Josephi Imperatorum, ope Tabularii Austriaci, polite eleganterque scripta. Accedit Sam. L. B. de *Pufendorf* Narratio, quam de Leopoldi Cæsaris Electione fide Tabularii Brandenburgici contexuit; Jena, 1741. 4. Davon habe ich zwar einige gedruckte Bogen, aber nie das ganze gesehen.

S. 41.

Bey der Wahl Kayser Franzens kame in Erwägung: Ob ein Herr, der so wenig eigene Lande in Teutschland besize, als Er, dennoch der Kayserlichen Würde fähig seye? Man gienge aber doch hernach darüber weg.

Auch wurde damals eine Person zum Kayser gewählt, welche kein Mitglied des Churfürstlichen Collegii ware; welches seit Kayser Carls V. Zeiten nicht mehr geschehen ist.

S. 47.

KOELERI (Joh. Dav.) f. Aug. Franc. *Esseni*, Electoris Saxoniæ, S. R. I. Mareschalli, singulares eximiæ functio-

ctiones in Electione & Coronatione Cæsarea; Göttingen, 1746. 4.

S. 50.

Was der Magistrat zu Franckfurt An. 1612. vor Anfang des Wahl-Tages für eine Policey-Ordnung habe publiciren lassen, siehe beym ARUMÆO *de Comitiis Cap.* 6. *n.* 82. *p. m.* 408. *seqq.*

S. 53.

Chur-Bayern mußte, ob es gleich Anfangs nicht daran wollte, in dem den 22. Apr. 1745. geschloßenen Frieden versprechen: „ Art. 6. Ihre Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern erkennen die Königliche Chur-Böhmische Wahl-Stimme, nebst der derselben anklebenden Befügniß, Wahl-Bottschaffter im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzusenden, und verbinden Sich noch über dieß, mit darob zu seyn, damit diese der Königin zukommende und dem Königreich Böhmen anklebende unschäzbarste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig verwahret werde. „

Chur-Pfalz wurde ebenfalls zugemuthet, Sich zu verbinden: „ art. 6. Zu Folg der wieder hergestellten guten Freundschafft erkennen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-

Stimme, nebst der derselben ꝛc. u. s. w. wie bey Bayern.

Chur-Pfalz aber ware nicht darzu zu bewegen.

Die von Chur-Maynz An. 1486. erlassene Einladung derer übrigen Chur-Fürsten zu einer Römischen Königs-Wahl siehe beym Freyherrn von SENCKENBERG (1).

An. 1745. communicirte Chur-Maynz wegen Einladung der Cron Böhmen fordersist mit andern Mit-Chur-Fürsten: Weil es aber nicht mit allen geschehen seyn mag; machten Diese eine Beschwerde daraus. vid. Mein Beytr. zum neuest. Staats-Recht. p. 331. 417.

S. 59.

Von den Vorrechten der Wahl- und Crönungs-Stätte Franckfurt und Aachen vor der güldenen Bulle und der Treue ihrer Bürger vor ihre Kayser, handelt die Vorrede des *An.* 1743. gedruckten Crönungs-*Diarii.*

S. 60.

Wie der Röm. König Wenzel zu Rense würcklich, und hernach erst zu Franckfurt solenniter erwählt worden seye, erhellet aus diesem

---

(1) In Select. Jur. & Hist. Tom. 4. p. 529.

diesem Kayserlichen Rescript an die Statt Franckfurt:

„ Karl von Gots Gnaden Romscher Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs und Kunig zu Beheim. Lieben Getreuwen! Wir laßen uch wißen, daz Wir an dem heiligen Pfingsttage zu Rense gewesen sein, do alle Wir Kurfürsten eindrechticlichen, one alle Zweyunge und on allen Stozze den Allerdurchluchtigisten Wenzlaw Kunig zu Beheim, unsern lieben Son, zu Römischem Kunige genant haben. Und sullen und wellen den von dem hutigen Tage über 8. Tage NB. zu Franckenfort kysen und uf den Alter sezen, als Recht und gewonlich gewesen ist von Alter und dornach uf den nechsten Sanct Johans Tag zu Achen wonen zu Romschen Kunige mit Gots Hülfe. Ouch ist des Pabstes Legate zu uns kumen und hat uns Bottschafft bracht, wie beide der Pabst und alle Cardinale iren guten Willen und Vollbort, so vil und sie angehoret, dorzu geben haben, so, daz in allen dysen Sachen, Wir keine Widerwertikeit noch Hinderniß haben, wie auch unser Gennte hernach sein wirdet, daz werden Wir uch aber laßen wißen. Geben zu Bachrach des Dienstags zu Pfingesten under unserm heimlichen Insigel. „

§. 67.

Nachdeme An. 1742. bereits die beste Quartiere des Böhmischen Districts denen Französisch- und Spanischen Bottschafftern ein-

eingeraumet worden, erhielte der Chur-Sächsische Gesandte Ordre, dem Böhmischen Gesandten ein Quartier anweisen zu laßen, wie auch durch den Erb-Marschall und des Magistrats Quartier-Amt geschahe; wobey sich jedoch der Chur-Sächsische Gesande stellete, als ob er nichts davon wüßte, auch vorgab, es würde die eigenmächtige Eintringung des Böhmischen Gesandtens in sein Quartier annoch geahndet werden.

An. 1745. verlangte Chur-Böhmen die in vorigen Zeiten innegehabte Quartiere, in welchem District aber die von denen Französischen Gesandten bewohnende Häuser und An. 1741. genoßene Ambassade-Quartiere begriffen waren; dahero man besorgte, es möchte Verdruß deßwegen sezen: Doch ließe man es hernach Böhmischer Seits dabey bewenden.

An. 1745. declinirte die Wahl-Statt die Bezahlung des Haus-Zinses für die Reichs-Canzley-Verwandte.

§. 85.

Nachdem An. 1745. den 30sten May 2. Chur-Maynzische Wahl-Bottschafftere zu Franckfurt angelangt, wurden sie den 1. Jun. als an dem zu Eröffnung des Wahl-Tags bestimmten Termin, von einer Raths-Deputation von 3. Personen complimentirt, und ihnen ein Stück Rhein-Wein und 24. Achtel Haber præsentirt, wogegen sie am 3ten Pfingst-

Tag die Raths-Deputirte zum Eßen invitirten.

Ferner wurde aus Franckfurt berichtet: Die neuangekommene 2te Chur-Trier- und Chur-Cöllnische Wahl-Bottschafftere hätten die solenne Bewillkommung und das aus 1. Stuck Rhein-Wein und 24. Achtel Haber bestehende gewohnliche Præsent bereits angenommen; der 2te Chur-Böhmische aber nur seine Ankunfft notificirt, und, weil er sein Quartir noch nicht völlig eingerichtet, die Admittirung der Raths-Deputation noch auf etliche Tage hinausgesezet. Die übrige anwesende Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere hätten sich dafür noch nicht offentlich declarirt und bleibe also die Magistratische Bewillkommung biß dahin ausgestellet.

S. 278.

Man findet hin und her Diplomata, welche die Candidati der Kayser-Würde zum Voraus auf den Fall, daß sie zum Kayser erwählet werden sollten, ausgestellet haben.

Von Herzog Albrechten zu Oesterreich findet sich eines dergleichen schon de An. 1292. bey dem Herrn von Ludolf (1).

Ein anderes curioses Diploma eben dieses Herzog Albrechts zu Oesterreich de An. 1298. findet

(1) in Observ. forens. Tom. 2. Append. 2. p. m. 246.

findet sich bey dem Herrn von Ludewig (1), wodurch er dem König Wenzel in Böhmen, auf den Fall, da besagter Herzog zum Kayser erwählt würde, die Verpfändung gewißer Reichs-Güter verspricht und zugleich ein eventuales Diploma darüber ausstellet, in welchem aber der Sache ganz eine Tour zu geben gesucht worden ist, um denen Ständen des Reichs die Augen zu verkleiben.

S. 302.

Erdmanns (Christian.) Relatio historico-parænetica, de S. S. R. I. Reliquiis & Ornamentis. 1629. 4.

Von diesem sehr seltenen Buch, deßen vermuthlichen Verfaßer, Fried. Forner, und des Nürnbergischen Rathschreibers Müllers Widerlegung deßelben siehe an unten (2) angezeigten Orten.

S. 310.

Von Streitigkeiten wegen Begleitung derer Reichskleinodien sehe man den Tr. vom R. Kays. S. 310.

Dahin gehöret auch dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

29. Aug.

(1) Reliqu. MSS. Tom. 5. 442.
(2) in Riederers Abhandl. aus der Kirchen-Bücher- und Gelehrt. Geschicht. 2. St. und in der allgem. deutsch. Bibl. 12. B. 2. St. 366.

29. Aug. 1653.

Pfalz-Neuburg Hr. Philipp Wilhelm de pr. 18. hujus, exponit, wie daß er auf empfangenen Kayserl. Befehl und Bericht, daß Chur-Bayern gleichmäßiger Befehl wegen Einstellung und Führung des Geleits zugefertiget worden, die Seinige, so er zu Begleitung der Kayserl. Ornamenten verordnet gehabt, alsobald wieder zurück gehen laßen, der Zuversicht, es würde Bayrischer Seits desgleichen geschehen, nachdem aber die Bayrische Bediente nichts destoweniger das Gleit geführt, als thut er wider solchen actum in bester Form protestiren, und seine Gerechtsame neben aller ihme gebührender Nothdurfft vorbehalten, mit Bitt, Ihr Kayserl. Majestät wollen ihme hierüber dero allergnädigste declaration zukommen laßen, daß ihme solches an seiner wohl hergebrachten und kundbaren Geleit Gerechtigkeit allallerdings unnachtheilig seyn solle.

Detur petita declaratio.

§. 316.

In einem Chur-Sächsischen Diario de An. 1636. heißt es: „Montags den 19. Dec. Nachmittag um 3. Uhr sind wir mit einander auf das Rathhaus und hernach in die Domkirche gefahren, allda etliche von der Herrn Chur-Fürsten Deputirte, wie auch die Chur-Brandenburgische Gesandten, vorhanden gewesen und haben wir die Præpara-

paratoria zur Crönung bestellet, angesehen und von einem und andern Unterredung gehalten.„

§. 318.

An. 1636. entstunde zwischen einigen Fürsten ein Streit wegen des Rangs bey der Crönungs-Proceßion, davon es in der Chur-Sächsischen Wahl-Gesandten geschriebenem Diario lautet: „Sonntags, den 18. Dec. . . . Nachmittag um 3. Uhr haben etliche von der anwesenden Chur-Fürsten und der abwesenden Gesandten Deputirte sich aufs Rathhaus verfügt und mit dem Kayserlichen obristen Hofmeister, Grafen von Meggau, so wohl Königlichen obristen Hofmeister, Grafen von Trautmannsdorff, wegen des jungen Pfalzgraf zu Neuburg, Marckgraf Albrechts von Brandenburg und Fürst — zu Anhalt Competenz, wie unter J. J. J. F. F. F. G. G. G. bey der Crönung einer dem andern vorgehen solle, Conferenz gehalten. Der Fürst von Anhalt hat vor dem Pfalzgrafen den Vorzug haben wollen, weil er ein Regierender Herr, des Pfalzgrafen Herr Vater noch im Leben, wehre auch dem Marggrafen vorzuziehen, weil derselbe seine mündige Jahre nicht erreichet, dargegen der Pfalz- und Marggraf prætendirt, daß J. J. F. F. Gnaden von Churhäußern herrühreten, Ist entlich nach gehaltener Deliberation Kayserl. Majestät zu dero Decision dieses Bedencken zu hinterbringen vor gut angesehen

hen worden, daß die erste Stelle dem Pfalzgrafen, die andere dem Marggrafen, und die dritte dem Fürsten von Anhalt zu assigniren, dieweil es Herkommen, und für diesem also gehalten worden, daß diejenige Fürstl. Personen, so aus Churhäusern herkommen, wenn Sie gleich nicht regierende Herren, vorgegangen und weil die Chur-Pfalz der Chur-Brandenburg, auch ein Pfalzgraff einem Marggraffen vorgehet, gebührete dem Pfalzgraffen die erste Stelle, und obwohlen der Marggraf noch sub tutela, und die Regierung nicht angetretten, so were man doch der Meinung, auch neulich im Churfl. Collegio vor gut angesehen, daß ein König, Churfürst und Fürst, wenn Sie gleich sub tutela und ihre mündige Jahr nicht erreichet, demjenigen, denen sie nach erreichter Mündigkeit vorzugehen pflegen, auch ante Majorennitatem sollen vorgezogen werden, wie solches mit etlich Exempeln und Præjudiciis erwehnet worden."

S. 347.

Warum An. 1690. nicht der Churfürst zu Cölln, (wie es nach dem Vertrag von 1657. seyn sollen,) sondern der zu Maynz, den Röm. König Joseph I. gesalbet habe? hat Herr Hofrath Hæberlin (1) untersucht, und

(1) in den Braunschw. Anzeig. 1745. n. 104. und in seiner klein. Schrifft. 1. Stück, n. 1.

und sezt es darinn, weil jener selbst noch nicht consecrirt gewesen seye.

§. 352.

Die Policey-Ordnung, welche Kayser Matthias An. 1612. nach seiner Wahl hat publiciren laßen, siehe beym ARUMÆO *de Comitiis Cap.* 6. *n.* 81. *p. m.* 369.

§. 397.

Etwas von dem Burgadler zu Aachen, und seiner nähern Erblickung auf den Sceptern der Kayser ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

Der Herr von LUDEWIG hat (2) zu behaupten gesucht: Daß die Chur-Fürsten von Brandenburg, der doppelten Marck halben, am ersten doppelte Adler geführt und dieserhalben die Brandenburgische Kayser, Carolus IV. Wenceslaus und Sigismundus dieselbe in ihrem Wappen deßwegen mit gebraucht; daraus die folgende Oesterreichische Kaysere so dann ein Kayserliches Reichs-Wappen gemacht und es beständig gebraucht hätten.

Kayser Ferdinand II. hatte im Gebrauch, denen Gesandten, so das erstemal bey Ihme Audienz hatten, die Hand zu geben; wann sie

(1) in den Hanover. Beyträg. 1759. S. 1217.
(2) in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 157.

sie aber hernach weiter Audienz hatten, thä-
te er es nicht mehr.

§. 428.

Bericht über des Heil. Röm. Reichs-Erzmarschall- und Erz-Pannerambt.

Es ist an einem Theil eine ausgemachte Sache, daß des Heil. Röm. Reichs Erzmarschallamt so wohl in militarischen- als civil- und Hoff-Functionen bestehe, welches einmahl deßen Ursprung, und nachgehends die praxis imperii zur Gnüge bezeugen, räumen es auch die Publicisten uno ore alle ein, Hermannus Maurus de Coron. Caroli V. Speidelius, Limnæus Tom. add. 5. ad Lib. 3. c. 10. n. 27. Strauchius Diss. Exot. Th. 11. Goldastus in Ration. Imp. pag. 102. Wagenseil de S. Rom. Imp. summis offic. Rhetius und so viel man deren nur aufzuschlagen beliebet.

Ob nun wohl, daß solch angezogenes Erz Ambt in seinem Complexu das Recht des Heil. Röm. Reichs Hauptfahne in Anwesenheit des Röm. Kaysers oder Königs zu führen, mit begreiffe, von etlichen der Scriptorum Juris publ. mit Stillschweigen übergangen, werden auch Limnæus, wie es damit beschaffen seye, nicht wißen wollen, Obrechtus daneben die Sache keines weges erleutert, sondern wie Knichen in opere pol. P. 4. c. 3. th. 15. expl. 3. anführet

und

und Kulpis in Comm. ad Monz. p. 482. & seqq. dießfalls wohl angemercket, dieselbe mehr vermenget und undeutlich gemachet, hingegen aber keiner hactenus sich gefunden, der sich dem Recht des Reichs Erzmarschallamts in diesem Stücke expresse opponiret, vielweniger daßelbe oppugniret hätte.

Also ist andern Theils denen Autoribus, die es nicht allerdings in diesem Fall mit dem Erzmarschallambt halten, noch demeselben das munus die Reichs Hauptfahne zu führen asseriren, sondern lieber andern Reichs-Fürsten und Ständten zueignen wollen, leicht zu begegnen. Der allegirte Obrechtus gestehet selbst, daß er sich aus denen Difficultæten, die es bey dem Wercke habe, nicht wohl helffen können, und ob er sichs in progressu etwas leichter machen will, und aus dem monumento, welches vor ihme Limnæus auch excerpirt gehabt, angezeiget, wann in des Heil. Reichs Heerzügen des Reichs Pannier von des Reichs Hauptmann den freyen Stätten zu führen befohlen wird, und nicht dem Adel. Hat die Statt Straßburg, je und je daßelbe zum ersten zu führen, empfangen, so deutet doch das Müllenheimische Schreiben daselbst nicht weniger an, es seye der Statt Straßburg in der Belagerung vor Neuß, allein ein des Heil. Reichs Pannier gegeben, Herzog Albrechten von Sachsen aber das groſse Pannier gelaßen worden, daher Knichen loc. cit. ex iis, quæ Obrechtus adduxit,

duxit, colligimus, si ab Imperatore præsente nobilitati, tradatur vexillum Imp. a solo Electore Saxonia & nullo alio Principe gestandum esse, si vero ab Imperatore Civitatibus offeratur ejus gestionem si non continuo, saltem prima vice & per vices Argentorato competere, nicht anstehet zu schreiben. So wird auch, daß durch obangezogenes der Statt Straßburg concedirte Reichs Pannier, nicht die Reichs Hauptfahne absolute zu verstehen seye, in folgenden ebenfalls aus dem Limnæo angezogenen Worten von Obrechto selbsten vorbekannt angenommen: Argentoratense vexillum explicatum Imperiali vexillo proximum geritur. Item: quod explicata Imperiali aquila quoties & quoad usque ullum ex Statuum vexillis imo ipsum etiam S. Gregorii vexillum explicatum volitat, Argentoratensibus quoque facultas competit explicandi sui. Wie wohl doch auch dieses wiederumb seinen Abfall gelitten, wie Obrechtus nicht nur in solcher seiner Diss. de Vex. Imp. sondern auch in einer anderen de Exped. Romana aus dem Gerardo de Roo anführet: inter alia, præceptum a Cæsare Friderico III. urbem ingredientæ fuisse, ne præter Imperii Aquilam nullum aliud Signum explicaretur. Hingegen sagt gleichwohl Knichen in opere Politico L. 2. p. 3. Sect. 2. c. 1. th. 16. expl. 2. expresse und deutlich Electorii Saxonia gestatio

vexilli Imperialis majoris secundum Opinionem communem competit und Thülemarus (welchen Wagenseil in seinem Tractat de S. R. Imp. summis officialibus fol. 10. virum bene de publici Juris Scientiam meritum nennet:) Cap. 16. §. 22. de octoviratis Electori Saxoniæ ratione officii Archimarschalli, vexillum majus aquila Imperiali conspicuum, daß große Pannier, des Heil. Röm. Reichs Obrist Feld Pannier in Imperii præliis ferre competere recte dicit Conquille, hinc de hoc frustra dubitat Limnæus, und welche mehr allegiret werden könnten, die ob sie schon nicht völlig probiren, jedennoch die Præsumption vor sich haben, daß sie ihre Meynung defendiren und solche aus guten Documentis hergenommen zu seyn, beweisen können. Indeßen geben der Sache hiernechst ein vollkommen Licht, was die Monumenta aus denen Archiven bewehren.

Churfürst Joh. Friderichs an den Erbmarschall Wolffen von Pappenheim Anno 1542. gegebene Instruction sub A. vermag C. klärlich: Wo der Kayser oder König selbst zu Feld ziehen und als dann des Reichs Hauptfahn fliegen würde, daß als dann in seinem des Churfürsten Abwesen, der von Pappenheim solche Hauptfahn führen und er sich davon nicht dringen laßen sollte. Gleichfalls in einem gemein Bericht sub B. derer

Erb-

Erbmarschalle von Pappenheim umb angeregte Zeit, an Churfürsten zu Sachsen ꝛc. ergangen, heißet es: Als offt ein Röm. Kayser oder König in eigner Person zu Feldt oder über Burg gen Rom gezogen, da haben unsere Voreltern das Obrist Feldtmarschallambt one männigliches Irrung, allezeit in Abwesen der Churfürsten zu Sachsen als Erbmarschalle verwaltet;

Sonderlich aber bey Kayser Friederich dem Ersten, Ernestus von Khalendin, unser über Uhralt Vatter, bey Heinrico dem Sechsten und Philippo, Heinricus von Khalendin, genanntes Ersten Sohne, bey Friderico dem Andern, Friedrich von Khalendin zu Pappenheim, bey Alberto, Heinrich, zu Pappenheim, des höchst gemeldten Sohn, Bey Keyser Ludwigen, Rudolph zu Pappenheim, Bey Carlen dem Vierten, Heinrich zu Pappenheim, Bey Kayser Sigmunten im Schweizer: und Türcken Zug, unser aller Uhr Anherr, Haupt zu Pappenheim, samt seinen Söhnen, Heinrich und Rudolphen, hernach zu Friederichen Dreyen Röm. Zeugen Heinrich zu Pappenheim, und vollents vor veußne Sigmunden zu Pappenheim ꝛc. ꝛc.

Wiederumb nennet Churfürst Joh. Friederich Glorwürdigst. Ged. solche Befügnüß: Ihre hergebrachte Gerechtigkeit und ihrem Erzmarschallambt zu gehöriges Recht, will auch solches competentis Juris halber sich den

geringsten Eintrag nicht thun lassen, Es könten dergleichen Documenta mehr excerpiret und angeführet werden, wenn es des Orts Gelegenheit leiden wollte.

Der Reichs Erbmarschalle Recht, des Reichs Pannier zu führen, ist aus vielem Uhrkunden, so klar, daß es unnöthig, vieles deswegen auszuschreiben. Käysers Sigismundi in einem Diplomate zu Eger 1437. am Freytag nach S. Peters Tag ad vincula, schreibet:

Weil bey unsern Vorfahren, Röm. Käysern und Königen Herkommen und Gewohnheit, wo ein Röm. Käyser oder König in Stätten oder zu Felde gelegen ist, daß dann ein Marschall von Pappenheim, der zu der Zeit das Marschallambt inne gehabt und beseßen, deßelben Ambts Pannier hat mögen auffstecken ꝛc. Und derselbe Käyser in einem Mandat sub C. angedachte Erbmarschalle, ibi befehlen wir dir und das Reichs Pannier welches prædicat und angehörige Gerechtsame etlichmahl in solchem Brieff wiederholet wird, nachmahlen, aber in dem sub officio nichts seyn kann, daß nicht eminenter in dem Begrieff des Erzmarschall Amts enthalten, also bleibet kaum ein Zweifel mehr übrig, es müße dem jedesmahligen Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Krafft des Erzmarschallambts das Reichs Erz-Pannieramt zu stehen.

Währe

Währe es auch geschehen, daß dann und wann Ihrem hohen Befugnüß Eintrag gethann werden müste, solches de facto vorgegangen und als actus turbativi dagegen die Churfürsten von Sachsen nicht zur Gnüge gehöret, keines Weges aber, daß des halben das officium ambulatorium, wieder des Reichs Herkommen, nach welchem die Reichs Aemter erblich zu seyn pflegen, gewesen auch zu stehen seyn, davon die Acta & actitata mehrern Unterricht zeigen, und die Untersuchung derselben den Außschlag geben würden. ꝛc.

Lit. A.

Von Gottes Gnaden Johanns Friederich Herzog zu Sachsen, Churfürst und Burggrafe zu Magdeburg ꝛc.

Edler, Lieben Räthe und getreuen, Wir haben euer Schreiben, belangende die Anzeige, so Jr. dem Churfürsten zu Brandenburg von wegen Erhaltung der Gerechtigkeit zu unserm Erzmarschall Amt gehörig, gethann und was ihr darauf für Beschaidt erlanget, alles Inhalts vor nommen, und euern Fleiß zu gnädigenl Gefallen vermerckt, und nach deme unsere Euch mit gegebene Instruction unter andern klar vermag, Wo der Keyser oder König selbst zu Feld ziehen, und als dann des Reichs Hauptfahnen fliegen würde, daß als dann Du Wolff von Pappenheim solche

Hauptfahnen führen und Dich davon nicht dringen laßen sollest, Solches wollet euch auf berürten Fall von unsern wegen, da der Käyser oder König selbst zu Feld ziehen würden, Also gänzl. halten; so würdest auch Du Wolff von Pappenheim als dann von unsern wegen das Erbmarschallen Ambt auch die Gerechtigkeit, so darzu gehören wohl zu üben und davon nichts zu entziehen laßen ꝛc. Datum Weimar Freyttagg nach Petri und und Pauli a die Dni XrL. XLV.

Lit. B.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst,

Euer Churfürstl. Gnaden seyen unser unterthänigst gehorsame Dienst allezeit zuvor bereit. Gnädigster Herr, als Eu. Churfürstl. Gnaden auf jüngst gedst. erinnern Wir unterthänigst zu erkennen geben, das wir unsern Eltisten Vettern wöllen hinab gegen Wien verordnen, sich mit sambt Eu. Churfüstl. Gendl. Gesanten in die Ambts Verwaltung zubegeben; So ist uns hernach ein Schriefften von unsern jungen Vettern Georgen zukommen, inhaltend, das Eu. Churfürstl. Gnd. Churfürsten, Fürsten und gemeinen Reichs Stendt gewidert die Bestallung des Feld Marschall Ambts und derhalben aus Befelch Eu. Churfürstl. Gndst. Räthe begert: was wir derwegen für Bericht zu thun wüsten, daß wir solchen Eu. Churfürstl. Gnd. wolten zum für-

fürderlichsten zu schreiben, daß wir uns dann schuldig erkennen aber aus Ursachen, daß wir einander etwas weit entsetzen fürterlich nicht thuen mögen, bitten, hierumben ganz unterthäniglichen, diesen Aufzug nicht inungnaden zu bedencken, und hat mit dem Feldt Marschall Amt ein solche Gestalt als offt ein Röm. Käyser oder Khinig in äigner Personn zu Feldt oder über Burg geen Rom gezogen, Dahaben unsere VorEltern das OberfeldtmarschallAmbt on männigliches Irrung allezeit in Abwesen Eu. Churfürstl. Gnd. vorfahren als Erb Marschalchen verwaltet, Sonderlich aber bey Käyser Friederich dem Ersten, Ernestus von Khalendin, unser über UraltVatter bey Heinrico dem Sechsten und Philippo Hainricus von Khalendin genantes ersten Sohne, bey Friederico dem andern Friederich von Kahlendin zu Pappenheim, bey Alberto Heinrich zu Pappenheim des nechst gemelten Sohn bey Käyser Ludwigen Rudolph zu Pappenheim, bey Carl dem Vierdten, Heinrich zu Pappenheim bey Käyser Sigmunden im Schweizer- und Türckenzug, unser aller Uhranherrhaubt zu Pappenheim sambt seinen Söhnen, Hainrich und Rudolfen, hernach zu Friederichen, Dreyen Röm. Zug Hainrich zu Pappenheim und folgents vor neyste Sigmundt zu Papenheim.

Als im zwey und dreyßigsten Jahr jüngst verschienen Käyserl. Mayestät selbst in das

Feld ziehen wöllen, dahaben wir unsern Vettern Jorg Wolffen anstatt seines Vättern Sebastian des Eltisten auch verordnet, aber demnach Ergleich im Anzug zu gäch tödtlich verschieden, Seynd unser Brüder und Vettern Joachim und Thomas bey Ihr. Kays. Mayestät auch erscheinen, und sonder Zweifel wo solcher Zug sein fürgang gehabt, Ihr. Keyserl. Majestät würden Eu. Churfürstl. Gnaden verordneten und Ihnen die Verwaltung auch nicht geregert; das Eu. Churfürstl. Gnaden haben wir unterthänigst gehorsambst auf derselben Eu. Churfürstl. Gnd. Räthe begehren nicht wöllen zu fernerm Bericht unangezeigt laßen, und nicht desto weniger, dieweil wir uns Gänzl. versehen, die Röm. Käyserl. oder Khin. Majestät werde in eigner Person zu Feldt ziehen, will ich Wolff, inmaßen Eu. Churfürstl. Gnaden wir am jüngsten geschrieben, furtanziehen, dann Eu. Churfürstl. Gnaden unterthänigsten Dienst zu erzeigen ꝛc. ꝛc.

Eu. Churfl. Gnd. ꝛc.

Copia Berichts
so die Erbmarschalchen zu Pappenheim Ihr. Churfl. Gnd. zu Sachsen ꝛc. des Feldt Marschall Ambt ꝛc. Bel. gethann.

unterthänigst.
Erbmarschalch

Wolff und ander
Gebrüder, Rs.
Erbmarschälck.

Lit.

Lit. C.

Wür Siegmundt von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, und zue Hungern, zue Böheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König Embiethen dem Edlen Häuptern von Pappenheimb, unsernn und deß Reichß Erbmarschalckh Rath und Lieben getreuen, unser Gnad und alles guetes, Edler und Lieber getreuer wür zweifeln nicht, dir sey wohl kundt und wiesentlich, wie schwer und hertiglich Herzog Friederich von Osterreich, die Edlen Wilhelm und Ulrichen von Starckhenberg vnsere und des Reichslieben getreuen, wieder Gott und alles Recht verschuldet unterstanden hat zu verderben, zu dringen vnd Jhn Jhr Vätterlich Erbe abzunöthen, und sich doch die vorigen von Strackhenberg für vnß als einem Römischen König zum Rechten beruffet vnd erbetten haben, und wollten dem vorigen Herzog Friederichen gern gerecht, vor ûnß werden hebte er einerley schuld oder zuspruch zu Jhn, das aber alles nit hat geholffen mögen, sonder seye werdem von ihm tag zu tag mehr und mehr getrungen, und haben unß alß einem Römischen König angerufft, Sye bey recht zu behalten,

Nach dem nun vns von unsern Würdigckheit wegen zu gebühret, dem rechten beyzustehen, und wieder recht niemand zutringen laßen, darzu so ist uns der vorig Friderich manigfal-

tiglich aller seiner Landt und Leuth und besonder des Landts an der Etsch, vnnd im Intall völlig worden, nach laut solcher Brief die wir von ihm darüber haben, so kommen uns noch tägliche Klag für, wie er geistliche und weltliche Personnen, noch wieder solche behaltene Rechte ohn unterlaß beschwere und tringe, die unß auch durch der Gerechtigkeit Willen darzu thuen anrueffen, deß wür Ihn nit können versagen und um deßwillen wür mit der Hülffe Gottes denselben Herzog Friederichen mainen zustraffen, und nach seinem Landen und Leuthen so unß velig worden sein, zu stellen und sonderlich daß Landt an der Etsch und im Inthall zue unserm und des Reichs Handen bringen, und bey demselben behalten und bleiben laßen wollen.

Wann wir aber zu diesen Zeiten mit schweren sachen beladen sein, die die ganzen Christenheit antreffen und berüerendt sindt, do wir mit unser selbs Liebe zue der Sachen zue dieser Zeit nit kommen mögen, und wann wir sonderlich getrauem zu dir haben, daß du unser und des Reichs getreuer Fürderer und Vollführer biß, darumb mit wohlbedachten mueth und rechten wißen, befehlen wir dir, umser und des Reichs Baniern und geben dir volle macht und ganzen gewalt, gleicher Weise, alß ob wir mit unser selbs Liebe gegemwertig weren, an unser statt in Krafft diß Brieffs, die vorigen

Ba-

Banier auszuwerffen, und von unsere und des Reichs wegen, und in unserm Nahmen, Fürsten, geistlich und weltlich, grauen, Herren Ritter und Knechte, Städe, und Gemeinte, umser und des Reichs Lieben getreuen zue dir, alß sich dann das gebühret, unter dieselb, unser und des Reichs Banier zu vordern und zu ermannen, und unter derselben Banier, mit dir alß sich daß dann heischen würd, wieder dem Egenanten Herzog Friederichen, und wieder alle sein Landt und Leuthe, mechtiglich zu ziehen, und sonderlich auf das Landt an der Etsch und in das Inthall, und dieselben Landt und Leuthe zunöthen, und zue unsern und des Reichs Handen bringen, und wer sich demüthigl. an unß geben will, den oder dieselben zu unsernn und des Reichs Händen güetiglich auffzenemen, und Huldung vor ihm zu empfangen, welch sich aber wieder unß sezten, dieselben strenglich darumb zu straffen, und den obgenanten Herzog Friederichen darzue zubringen, das er sich dem Rechten und Uns alß seinen obristen Herren und Römischen König so freuenlich nicht wiederseze und wollest daß also fürsichtiglich thun, und versorgen, und des gute Achtung haben, daß die vorgenanten Banier versorgt werde, daß wir daran nit schmach noch schandt empfahen, und das befehlen wür deiner Vernunfft; das du darauff desto beßer achtung und auffsehen habest, wür haben etlich viel Fürsten, geistlichen

chen und Weltlichen, und auch Graven, Freyen, Ritter und Knechten vnd auch Reichs Stätten und Gemeindten verschreiben und gemanet, mit dir, undter unsere, und des Reichs Banier zu ziehen, die wöllest auch also zu dir vordere und in der sachen nicht saumig seyn, sondern deinen Fleiß darinnen thuen, das ist unser ernstlicher mäinung, mit Vhrckundt deß Briefs versigelt, mit unser Königlichen anhangenden Insigel gegeben im alten Zall nach Christy gebuhrt, Vierzehnhundert Jahr, und darnach in dem drey und zwanzigsten Jahr am negsten Sambstag nach St. Margrethen Tag, umserer Reichs des Hungerisch in dem 37. des Röm. in dem 13, und des Beheimischen in den Dritten Jahren.

Ad mandatum Dni Reg. DEI gratia Episcopo, patl. Cancl. referen: Franciscat. proprietatis Striogmond.

§. 450.

Von Streitigkeiten zwischen dem Reichs-Erb- und dem Kayserlichen Obrist-Hofmarschallen zeuget dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

31. Jan.

31. Jan. 1653.

Hof Marschalck Graf Heinrich Wilhelm von Stahrenberg contra den Erb Marschalcken von Pappenheim sub praes. 5. hujus, berichtet, was gestalt gemelter Herr Reichs Erb Marschalckh seine Lageyen vor Trabanten mit Hellenparten brauche, und mit denselben bey Ihrer Kayserl. Mayestät Hofstaat aufziehe, auch die Hellenparten alldorten anleine, welches ihme aber nit gebühre, zumahlen ihme Hofmarschalcken die jurisdiction in Ihrer Kayserl. Mayestät Hofstaat zuständig, und demnach auch tempore Kaysers Matthiæ damahls geweßter Hofmarschalckh der von Losenstein wider den Maximilian von Pappenheim dergleichen Klag geführt, und ihme Loßenstein darauf verwilligt worden, seine 3. Ambts-Trabanten in die Kayserl. Livrée zu kleiden, und mit der Ober-Wehr zu versehen, auch zu dem End zu Bekleidung eines jedwedern 100. fl. von der Hof-Cammer hergeben worden, als bittet er zu Verhütung einiger Confusion, quoad jurisdictionem, dem Reichs-Erb-Marschalcken die Hellenparden und deren Anleinung bey der Residenz einzustellen, oder aber auf die Weiß, wie es obgemeldten Grafen von Losenstein beschehen, ihme seine Amts-Trabanten mit Hellenparten in Ihrer Kayserl. Mayestät Livrée nachzutretten, zu verwilligen

und

und gleichmäßiges Geld zu der Livrée verschaffen zu laßen.

In primo communicetur dem Reichs-Erb-Marschalcken.

Im übrigen wird der Supplicant seine Nothdurft gehöriger Orten zu suchen wißen.

S. 455.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll habe ich dieses angetroffen:

20. Dec. 1636.

Erb-Truchsäßen-Ambt im Reich, sive Herr Johann Jacob Erbtruchses zu Zeil, de praes. 19. hujus, exponit, daß zwischen des heiligen Reichs Erbtruchsäßen im Jahr 1595. disponirt worden, daß des Reichs-Erb-Kuchenmeister Ambt, jederzeit beym ältesten Erbtruchsäßen von der Jacob Erbtruchsäßischen herfließenden Lineen verpleiben solle. Weilen aber der Zeit der eltiste Herr Henrich seines Alters halber, das Ambt nit bedienen könne, vnd hierzue seinen Sohn, welcher von Jahren jünger als er, Hans Jacob, substituiren wolle; als bittet er gehorsamist, weilen solche Delegation der guldenen Bull, vnterschidlichen in contradictorio erhaltenen præjudiciis vnd pactis familiæ zuwider, Ihre Kayserl. Mayestät wollten Ihne zu Bedienung des Erb-Kuchenmeister Ambts

Ambts vor seinen jungen Vettern admittiren. Apponit H.

Conquiratur in prothocollis de anno 1630. vnnd 33. ob etwan vnter den Erb-Aemtern dergleichen streitige Casus sich befinden, si non suadeatur Cæsari videri conferendum hoc negotium cum Ser. Electore Bavariæ tum vero communicandum petitum Comitis Johannis Jacobi illius patruo Comiti Henrico mit Bestimmung eines sehr kurzen Termins, daß er sein Bericht und Nothdurfft, samt denen darzu gehörigen Bescheinigungen hierüber unverzüglich einschicke, deme zu Folge Ihre Kayserliche Mayestät hierüber rechtmäßige Verordnung zuthuen wolten.

S. 461.

Æminga (Siegfr. Cæs. de) Diss. de officio Venatoris Imperii Principatui Rugiæ annexo. Greiffswalde, 1741. 4.

S. 469.

An. 1690. wurde bey Revision der Capitulation durchgehends erinnert, das Feld-Post-Amt abzuschaffen.

S. 470.

Den 24. Nov. 1741. kame bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg ad Protocollum:

Von

Von Paar, Graf, Investituræ, das Kayserliche Hof-Post-Amt betreffend.

Publicatur Resolutio Dnn. Serenifs. Imp. Vicariorum:

In deren Conformität der Graf von Paar mit der seines Orts auf das Kayserliche Hof-Post-Amt angesuchten belehnung ein-für allemahl abzuweisen seye.

S. 471.

An. 1770. 25. Apr. wurde, auf ein erstattetes Reichs-Hofrath-Gutachten, die Kayserliche Resolution dahin publicirt: Daß des Herrn Fürsten von Paar pro Investitura ad normam de 1656. gestelltes und übriges davon abhangendes Gesuch nicht statt habe.

S. 480.

Von dem Reichs-Herold, oder Kayserlichen Ehrenhold, habe ich an obiger Stelle etwas gemeldet, deme ich diese Reichs-Hofraths-Conclusa beyfüge:

22. Apr. 1633.

de Gimenich Joannes Caesareus Ehrnholdus contra Vrbanum Oliverium de præs. 16. Novbr. Anno 1632. exponit, se hic in Aula apud Electorem Saxoniæ petiisse instructionem officii sui, eam tamen hucusque impetrare non potuisse, cum autem necessarium sit habere dictam instructionem

ctionem, ut secundum eam officium suum exercere possit, petit eam sibi dari, refert se ad A. & B. sed B. non adest.

Inhærendo prioribus, Jhme anzudeuten, was er etwa in einem vnd andern sein Officium concernirend, in Erfahrung gebracht, oder noch ins könnfftig möcht finden, zur Canzley zu lieffern, ob etwa bey einem könnfftigen Reichstag, dahin solche Sachen gehörig, Ihr Mayj. mit Rath der Churfürsten vnd Ständt dißfalls etwas loco instructionis möchten.

26. May 1634.

Von Gimenich, Johann, Reichs-Ehrenholdt, accusat den Herzogen zue Würtemberg criminis laesæ Majestatis, petit se admitti ad prosequendam actionem.

In alio memoriali petit relaxari arrestam impetratum per Dominum Ducem vel per Pistorium, ejus agentem, saltem pro trecentis florenis.

In tertio memoriali petit intercessionem pro impetrando suo Salario jam sibi decreto per suam Majestatem cum sine illo vivere non possit, siquidem habeat in residuis tria millia florenorum.

In primo & tertio puncto ad acta, in secundo Secretarius Söldner denuo tractet cum Pistorio ut sup-

plicanti duas tertias in salario relinquat, & ipse unam accipiat in defalcationem donec debitum sit exsolutum & tum referat.

§. 482.

Von dem Obrist-Hofmarschallen findet sich in einem alten Reichs-Hofraths-Protocoll dieses:

6. Sept. 1550.

Wilhelm Bohlin von Backlinsaw. Soll Bestallung über das Hofmarschalck Ampt gefertigt werden, vnd laut die Bestallung 200. fl. Reinisch auf jedes Monat.

Von des Kays. Hofmarschallenamts-Secretario habe ich in dem Reichs-Hofraths-Protocoll folgendes angetroffen:

25. Aug. 1636.

Hofmarschalchen SecretariatsBestellung, sive Leonhardt Fleiner, Kays. Mayj. Ober-Hof-Marschalchen-Amts-Secretarius, exponit, was massen Er bei dieser vorgangenen Raiß nacher Regensburg schwerlich erkrancket, daß Er auch seinem Dienst nicht vorzustehen vermögte, dannenhero Er Johann Norbert Pezern, der Rechten Doctorn, dergestalt zum adjuncten aufgenommen, daß Er auf den Fall seiner Resignation oder erfolgten tödtlichen Abgang vor andern zu dieser Function succediren sollte, Pittet derowegen primo, Ihre Kaiserl. Mayj. geruheten gedachten Doctor Pezer nach eingeholtem Bericht und Guettachten

ten deß Herrn Hofmarschalchens mit Dero Kays. Decret zu stabiliren, secundo Ihme zu seinem Rest der hinderstendigen Besoldung, so sich auf die 2000. fl. belauffe, effective zu verhelffen.

Fiat recommendatio ad Caesarem in favorem deß vorgeschlagenen Subjecti, deßen guete Qualiteten Rs. Hof-Rath zimblicher massen bekannt vnd denselben zu Bedienung dieses Ambts qualificirt vnd tauglich genug achte, & includatur dem Obristen Hofmarschalchen, mit Erinnerung, weil Ihme, Hofmarschalchen, selbsten angelegen, daß Er ein solch Subjectum, so Ihme angenemb, bey dieser Stell habe, alß wollte Er hiebey sein Ampt interponiren, vnd sich von aufnemmung deß obgedachten Subjecti niemandts hindern oder einen andern intrudiren lassen.

19. Jan. 1651.

Hilger Petrus Obrist Hofmarschalcken Amts Secretarius sub praes. 19. Xbris nechsthin, conqueritur, ad longum, was er in wehrender seiner Amts Bedienung bey dem Herrn Obrist-Hofmarschalcken für Verfolgungen ausgestanden, daß er ihme nit allein die Amts-Accidentien der neuen Jahr, Tax vnd andere ihme zuständige Gelder nit

 ge-

genießen laße, sondern er auch entlich nit mehr in den Rath beruffen, vnd die Amts Geschäffte durch fremde, heut diese, morgen jene, so Ihrer Kayserl. Mayj. nicht verpflichtet, verrichtet worden, weilen nun bey dem Herrn Obrist Hofmarschalcken nicht stehet, Ihr Kays. Mayj. verpflichte Diener dergestalt ab, oder zuruck zu sezen, immaßen das Exempel mit seinen Vorfahrern Fleiner gewesten Amts Secretario laut Lit. A. B. C. D. nach sich führe, als bittet er den Herrn Obrist Hof Marschalckh per Decretum gemeßen aufzulegen, ihme sowol im Rath als sonsten seinen Dienst seiner geleisteten Pflicht gemes verrichten vnd darbey der gewöhnlichen Accidentien ohne Eingriff genießen laßen, auch was ihme bißher entzogen, wiederumb guet mache, sodann sich aller Eigenthätigkeit vnd injurien gegen ihme enthalten, da er aber wider ihne etwas zu klagen, solches ordentlich bey Ihrer Kays. Mayj. anbringen solle.

Referatur Sac. Caes. Majestati per extractum, Reichs Hof Rath were der gehorsamsten Meinung, daß dem Herrn Obristen Hofmarschalcken dieses Anbringen communicirt vnd er darüber gehört, da benebens, wann sich die sachen also befinden, daß nemblich er ohne Ihrer Kays. Mayj. Befelch den Supplicanten seines Diensts entsetz oder suspendirt, welches ihme, weillen der Supplicant ein Kays. verpflichteter,

teter Diener ist, nicht gebührt, per Decretum anbefohlen werde, daß er ihne zu seinem Dienst wiederumb kommen vnd an deßen Verrichtung weiter nicht verhindert, auch was ihme dem Herkommen nach an Accidentien gebühre, ohne Eintrag einnehmen vnd genießen laßen solle. Welches Reichs Hof Rath Ihrer Kays. Mayj. darum vorhero und ehe solches aus dem Reichs-Hof Rath gebreuchiger maßen dem Herrn Obrist Hofmarschalckh injungirt werde, allerunterthänigst referiren wollen, damit, weil dem Reichs Hof-Rath ein zeithero ratione jurisdictionis allerhand Eingriffe vnd Neuerungen beschehen, die Partheyen gleichwohl deßwegen nicht hülfloß gelaßen werden.

§. 483.

Von Judensachen, welche mit dem Kayserlichen Hofmarschallenamt einen Zusammenhang haben, ist mir aus Reichs-Hofraths-Protocollen dieses in die Hände gefallen.

26. Sept. 1550.

Moses Jud zum Herren Berg vmb beuelch contra Groma Juden, Jme des Rechtens mit zu sein, dieweil er vor Jrem Rabby auf sein Moses clag nit antworten wollen.

Soll den Hofmarschalck, den Rabby zu beschicken vnd zu fragen, warumb

umb er sich ainer aignen Jurisdiction vndernommen, und darauf weittern Bericht zu geben, zugeschickt worden.

29. Mart. 1635.

Marpurgerin, Handlin, Hof Judin de praesentato hesterno beschwärdt sich wider Herrn Hofmarschalckhen, daß Er Sie aus Vrsachen, alß ob Sie sich ohne der Judenschafft Richter und öltisten Consens den Kays. privilegiis zugegen verheyrathet und sich auf dem landt copuliren laßen, in arrest geschafft, vnd zwar deßelben vermög seiner den 16. hujus gegebner Resolution wieder liberiert, doch aber mit dieser Condition, daß Sie sich mit sambt Ihren Mann vnd Kinder innerhalb 8. Tagen von der Kays. Hofstatt begeben solle, petit ex deductis causis diese Sachen an Ihre Kays. May zu ziehen, vnd immittels Herrn Hofmarschalckhen alle fernere Execution gegen Sie vnd Ihrem Mann einzustellen. Apponit A. B.

Herrn Hofmarschalckhen vmb seinen fürderlichen Bericht zuzustellen, vnd immittels bis auf fernern Ihrer Mayj. Verordnung vnd Resolution gegen der Supplicantin Ihren Mann vnd Kindern mit aller weittern Execution still zu stehen.

S. 523.

An. 1742. und 45. klagte das Churfürstliche

liche Collegium dem Kayser: Daß, wider den 25. Art. der Wahl capit. die Erblandcanzleyen der Reichscanzley große Eingriffe gethan haben.

§. 524.

An. 1741. 14. Nov. erfolgte bey dem Reichs-Vicariats-Hofgericht zu Dreßden, in Sachen: Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßion betreffend, die Resolution: „Kan, da das Kayserl. Rescript vom 18. Oct. pr. an. bey weyl. Ihro Majestät des Kaysers Lebzeiten nicht vollzogen, und erst nach Dero erfolgten Hintritt bloß mit einem Ihro Majestät des Kaysers Namen in sich haltenden Stempel unterzeichnet und ausgefertiget, dem Suchen ratione Insinuationis in tali forma nicht deferirt werden.„

§. 532.

An. 1742. 17. Jan. Zeigte bey dem Wahl-Tag zu Franckfurt Chur-Maynz in dem Chur-Fürstlichen Collegio an: Chur-Maynz habe zu Anfang Octobers 1741. als sich die bekannte Umstände und Unsicherheit wegen der Statt Wien hervorgethan, von tragenden Erz-Cancellariats wegen, sich allerdings verbunden erachtet, für das zu gemeltem Wien von denen bißherigen Kayserlichen Regierungen her sich befindende Reichs-Archiv pflichtmäßige Sorge zu tragen, mithin und zumalen auf die von verschiedenen hohen Orten her erfolgte beystimmige Erinnerungen, deßen wohl gesicherte Abführung von mehrbesagtem

Wien einsweilen auf Regenspurg zu entschließen auch darzu alle nöthige Abmaaß und Veranstaltungen vorzukehren, so dann den dasigen Hof so wohl, vermöge eines dem Chur-Fürstlichen Collegio in Copia communicirten Schreibens vom 9ten Oct. als auch seit deme, so schrifftlich, als durch mündliche Vorstellungen wiederholter nachdrucklichst zu belangen, sothaner Abfuhr nicht nur nichts verhinderliches in den Weg zu legen, sondern vielmehr denjenigen Vorschub zu leisten, welchen in einer so schweren und allgemeinen Reichs-Angelegenheit von einem jeden Reichs-Mit-Stand billig zu erwarten seye. Es seyen aber, wider Vermuthen, von besagtem Königlichen Hof ganz widrige Erklärungen eingeloffen und Innhalts dererselben theils auf einer durch beyderseitige Commissarien vorher zu gehen habenden Ausscheidungen derer in der Reichs-Canzley annoch vorhanden seyn sollenden Brieffschafften des Hauses Oesterreich bestanden, theils die Verabfolgung des Reichs-Archivs dem Erz-Canzler nicht zugestanden, sondern selbige an den künfftigen Kayser ausgestellt, deßen gültige Wahl aber auf Befreyung des Reichs von fremden Kriegs-Völckern und Zuziehung der jenseitigen Chur-Böhmischen Wahlstimme conditioniret, hierunter auch auf das gesammte Reich sich beruffen werden wollen. Nachdeme nun zu obigen anfänglichem Anlaß und ersterer Nothwendigkeit der beschloßenen Transpostirung

auch

auch dermalen die heranruckende Kaysers-Wahl kommt, zu Folge welcher die künfftige Kayserliche Regierung anderwärts ihren Siz nehmen dörffte, dabey aber ohne Gehabung des Reichs-Archivs nicht fortzukommen seyn wird, außer deme auch die angezogene Äußerungen jener hoher Seiten eine Attention und Vorkehr zu erforderen scheinen, da zumalen ja dem zeitlichen Erz-Canzler Amtsmäßig zustehet, auch bey dem Reich zu verantworten liget, für den Auffenthalt und Bewahrung des Reichs-Archivs binnen dem Reich zu sorgen; als hätten Jhro Chur-Fürstl. Gn. nicht umhin gehen können, solches dem Chur-Fürstlichen Collegio eröffnen zu lassen und anheim zu stellen: wie dieser Hergang und Zustand der Sachen angesehen und was Entschließung darüber Jhro mitgetheilet werden wolle?

Chur-Trier: Um in einer so wichtigen Sache und keinen Verschub leidenden Angelegenheit mit desto beßerem Bestand fürgehen, allenfalls auch die noch weiters nöthige Verhaltungs-Befehle hoher Orten einhohlen zu können, wollte man forderst die ebenmäßige Communication des Königlichen Antworts-Schreibens an Jhro Chur-Fürstliche Gnaden von Maynz ausgebeten haben. Damit aber biß dahin und daß man mehr zur Sachen thue, keine Zeit verabsaumet werde, seye man der Meinung, daß von Seiten eines

höchsten Chur-Fürstlichen Collegii dißfalls ein Conclusum abgefaßet und Ihro Chur-Fürstl. Gnaden von Maynz ersuchet würden, nach deßen Innhalt von Amtswegen mit diensamen Vorstellungen die Sache in die Wege einzuleiten, damit ersagtes Reichs-Archiv dem Reich und seinen Ständen, als denen daran allerseits gelegen, unter keinerley Vorwand vorenthalten, noch dadurch veranlaßet werde, daß, zumalen in Rechtshängigen Sachen die Verwaltung der Gerechtigkeit im Reich gehindert, oder fernershin aufgezogen werde.

Chur-Cölln: Daß Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz bey dermaligen Umständen das zu Wien vorhandene Reichs-Archiv und sonstige Acta Imperii unter keinerley Vorwand vorenthalten werden mögen, seye eine von selbst richtige Sache. Wie aber bey vorgetragener Bewandtniß zu der Extradition am füglichsten zu gelangen? Darüber ist mit andern erleichteten Meinungen man sich zu vereinbaren gemeint, indeßen dannoch des Dafürhaltens, daß dermalen das rathsamste seyn möchte, daß besagte Extradition, vermittelst eines vom samtlichen Chur-Fürstlichen Collegio abfaßenden Conclusi, in nachdrucksamen Terminis zu befördern seye.

Chur-Bayern: Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz gereichet zum unsterblichen Nutzen, daß Höchst-Dieselbe zu Wien so unbillig vorenthaltene Reichs-Acta behörig bey-

zu-

zuschaffen, und die um die Gott gefällige Justiz so sehr seufzende Partheyen zu trösten, Ihre Directorial-Vorsorge so eyfrig und innständigst verwendet, wobey alleinig zu bedauren, daß Dero so gerechteste Vorkehrungen biß zur Stunde ohne Würckung geblieben, also daß es dermalen wohl dahin ankommen wird, an Seiten dieses hochlöbl. Collegii einen solchen Entschluß zu faßen, damit nach einer durch göttlichen Beystand bald erfolgend beglücktester Römischer König- und Kaysers-Wahl, so wohl die Reichs-Belehnungen der Behörde nach besorget, als die Administration der geheiligten Justiz in ihre unverschiebliche Activität hergestellet werde. Dieser vorgesetzte Zweck würde nicht füglicher erreichet werden können, als wann Ihro Chur-Fürstliche Gnaden von Maynz von Seiten dieses hochlöblichen Collegii geziemend ersuchet würden, von Ihres tragenden Erz-Cancellariats-wegen an den Wienerischen Hof, mit Beyschließung des vermuthlich ausfallenden Collegial-Conclusis, wegen so oft verweigerter Verabfolgung des demselbigen auf keine Weise zustehenden Reichs-Archivs die wiederhohlte ernsthafte Ahndung zu thun, mit dem Ausdrucklichen Anhang, daß, auf weitern Abschlagungsfall mehr-höchstgedachtes Collegium künfftige Kayserliche Majestät um Interponirung Ihrer Allerhöchsten Autorität und der in solchen Fällen contrainiquos debentores üblichen Zwangs-Mitteln aller-

unter-

unterthänigst zu belangen, sich würde gemüßiget sehen. Wie man dann auch diß Orts dafür hält, daß über diesen dem ganzen Reich so hoch angelegenen Vorfall künfftig allerhöchstgedachter Kayserlicher Majestät die würckliche Anzeige durch ein Collegial Schreiben geschehen und auf obgedachte obrist-Richterliche Vorkehrung in omnem eventum angetragen werden möge. Ulteriora reservandum.

Chur-Sachsen: Hält dafür, es dörffte sonder Anstand Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz anderweit an den Hof zu Wien schreiben, und demselben zu erkennen zu geben seyn, wie daß man an Seiten des höchsten Chur-Fürstlichen Collegii diesen Vorgang besonders befremdlich vernommen, mithin von demselben die Verabfolgung des Reichs-Archivs so, wie diese von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden verlangt worden, nachdrucklich anzutragen beschloßen, Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden auch hierunter der Auftrag geschehen seye; höchst-erwehntes Collegium versehe daher sich der unweigerlich- und unaufhaltlichen Willfahrung, damit daßelbe nicht veranlaßet würde, in deren Entstehung auf die hinlängliche Remedirung in einer dem gesammten Reich so hochangelegenen Sache mit Ernst zu gedencken. Folglich würde hierunter ein Collegial-Conclusum zu verfaßen und Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden von Maynz zu ersuchen seyn, daßelbe dem obgedachten Schreiben

ben beyzulegen, wie man dann auch übrigens dißeits sich nicht entgegen seyn laße, daß bedörffenden Falles ein Chur-Fürstliches Collegial Schreiben an die künfftige Kayserliche Majestät über dieser Angelegenheit erlaßen werden möge.

Chur-Brandenburg: Ist mit dem in nächstfürhergehenden fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto und Vorschlag überall verstanden.

Chur-Pfalz: Ebenfalls.

Chur-Braunschweig: Da dem gesammten Reich daran gelegen, daß die Auslieferung des zu Wien annoch auf behaltenden Reichs-Archivs forderſamst geschehe; so confirmire man sich dießeits mit demjenigen vorstimmenden vortrefflichen Meinungen, so auf Formirung eines Collegial-Conclusi dieser angelegenen Sache halber angetragen haben, damit solches eines Theils von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz an Ihro Königliche Majestät von Ungarn überschickt und mittelst eines Schreibens begleitet und andern Theils inzwischen auf den weiteren Verweigerungs-Fall auf Mittel gedacht werden könne, wie zu dem Wercke zu gelangen seye?

Chur-Maynz: Inhæriret zuforderst dem Innhalt des vorstehenden dießeitigen Vortrags, in Hoffnung, daß Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden Amts-mäßige Sorgfalt wegen dieses wohl großen Anligens sich genugsam an den Tag legen werde, in weßen Verfolg man so fort auch dißeits dem allerdings beystimmet,

stimmet, daß zuforderist die unfehlbare und und ungeschmälerte Verabfolgung des Reichs-Archivs durch ein darüber abzufaßendes nachdrucksames Collegial-Conclusum allerdings fest zu sezen seye, um daßelbe so fort an dißeitigen höchsten Herrn Principalen mitzutheilen und von Dero Seiten mittelst eines nochmaligen Schreibens an der Königin in Ungarn Maj. schleunigst abzufertigen, wo hiernächst dann auch und auf allen widrigen Fall das an künfftige Kayserliche Majestät zu erlaßende Collegial-Schreiben von einer hohen Nothwendigkeit seyn wird. Man würde also dißeits nachdeme man durchaus substantialiter einverstanden, mit Beobachtung deßen, was in denen eröffneten fürtreflichen Votis eingefloßen, ein Conclusum proiectiren und selbiges zur hochgefälligen Einsicht in proxima vorlegen.

§. 533.

Von dem teutschen Haupt-Reichs-Archiv zu Maynz findet man unten (1) angezeigtem Ort Nachricht an.

§. 542.

Viele schöne Nachrichten und Urkunden von denen Reichsstätte-Steuern findet man in unten (2) angezeigtem Ort: Absonderlich

(2)

---

(1) in den Hanover. gelert. Anzeig. 1752. S. 897.

(2) in Wegelins histor. Bericht von der Kayserl. Landvogt. in Schwab. S. 103. u. f.

(2) eine Actenmäßige Designation der Urbar- oder Reichssteuern der freyen Reichsstätte in Schwaben:,, nemlich Augspurg, Ulm, Costanz, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbrunn, Gmündt, Memmingen, Lindau, Dünckelsbühl, Donauwörth, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kauffbeuren, Weil, Wangen, Yßni, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenbach, Gengenbach, und Zell am Hammersbach; mit allerley historischen Erläuterungen.

S. 558.

Von der Judensteuer handelt auch dieses Reichs-Hofraths-Conclusum.

14. Oct. 1636.

Cronsteuer vnd Opfer Pfenning der Judenschafft im Reich; sive Fiscalis Cameræ Spirensis, exponit, daß verschidene terminen an der Zahlung solcher Cronstewer vnnd Opfer Pfennings verfloßen, auch vor diesem auf Dr. Wiesenbach vnnd Dr. Ebersheim gewesten Speyerischen Fiscaln seel. Commission ergangen, dieselbe einzubringen, derowegen bittet Er bey der Hof-Cammer die Acta aufsuchen zu laßen, vnd Ihme neben seinen Advocaten Dr. Schweickhard Emerichen Commission aufzutragen, damit die Juden-

(2) Beyl. S. 85.

denschaft citirt vnd zur Abstattung angehalten werden möge.

Videantur Acta in camera aulica & postea expediatur Commissio petito modo auf den Fiscal zu Speyer und dessen Advocaten.

§. 572.

Im Jahr 1550. wurde die Statt Riga in Liefland vom Kayser, wegen einer Rebellion, um 6000. fl. gestraft.

§. 573.

Resp. in und nach dem Smalkaldischen und 30jährigen Krieg kame die Materie von Confiscationen häuffig vor.

Dahin schlagen auch folgende Reichs-Hofraths-Conclusa mit ein.

3. Oct. 1636.

Craz von Scharpfenstein Hugo Eberhardt, wie auch Johann Antoni vnd Carl Friderich beede Gebrüdere, alle Grauen von Scharfenstain, sub praes. 20. Septembr. petunt ex causis in memoriali adductis vnd aus pur lauterer Kays. Gnade die sub Nro. 2. specificirte im Heilligen Reich gelegene wenige Stamgüetter vnd gefälle ihnen, den Söhnen, vnconfiscirt zuekommen, dem Brudern aber an seiner praetension wie auch seiner Schwester darauf habender onerum nichts praejudicirin, vnd darüber ein Kays. Versicherungs Rescript allergnedigst erthaillen zu lassen, apponit Intercessionem Electorum Moguntini, Coloniensis, Item Episcopi

piscopi Herbipolensis, Osnabruggensis, Wormatiensis & Abbatis Fuldensis.

Fiat votum ad Caesarem, cum deductione rationum, daß Ihr Kays. Maj. in Ansehung der ansehnlichen Chur- und Fürstl. Intercessionen denen Supplicanten aus Kays. Gnaden willfahren müchten.

7. Oct. 1636.

Von Rosenpach, Johann Dieterich, petitae donationis des Guetts Lindheimb, sive Sac. Cæs Majestas ad nuperum votum consilii Imperialis aulici dixit: daß Sie dem Supplicanten, vmb angezogener Vrsachen willen, zu gratificiren gnedigst wol genaigt, wann es mit dem begerten Dorf die erzölte Beschaffenheit noch haben werde, derohalben dem General-Commissario von Walmenrode vmb Bericht zugeschrieben vnd der Supplicant zur geringen gedult vermahnet werden solle.

§. 573.

Was der Abt zu Stablo, wann der Kayser nach Aachen kommt, Demselben für ein Präsent zu machen schuldig seye, belehret dieses Reichs-Hofraths-Conclusum:

6. Jun. 1550.

Abt zu Stabel, ist von wegen der 20. Marck Silbers, so er der Kays. Maj. aus alter Gewohnheit, von wegen Irer ankunfft zu Ach, zu bezahlen schuldig vnd pflichtig, vnd par bezalt hat, gegen bezalung derselben, Quittantz zugestelt worden.

§. 574.

Daß man noch unter K. Ferdinanden II. mit Ablösung einiger Reichspfandschafften umgegangen seye, belehret dieser Extract Reichshofraths-Protocolls:

11. Jan. 1635.

Harburg Reichspfandtschafft, sive Fiscalis Imperialis aulicus de praes. 18. Octobris negsthin, erinnert, welchergestalt wegen ablösung dieser Pfandschafft verfaren worden, weilen aber die Grauen von Oettingen sich Ihrer Maj. Feinden beypflichtig gemacht, vnd dieselbe verwürckt, auch berait manu militari occupiret, und man jure retensionis sich dessen zu bedienen. Dahero vnnötig in dem Pfandt Proceß zu verfahren, petit solches künfftig in Obacht zu nemmen.

> Conquiratur wie weitt in dieser Sachen allberait verfahren worden, & referatur postea in Consilio, alßdann man sehen kan, was weitter zu thuen.

§. 576.

Von dem Ursprung und Amt eines Reichs-Pfenningmeisters, besonders im Ober- und Nieder-Sächsischen Crays, hat Herr Hofrath HÆBERLIN (1) gehandelt.

§. 581.

In vorigen Zeiten truge es sich mehrmalen zu, daß Reichsstände, oder Andere, auch privat-Personen, bey dem Reichs-Hofrath einkamen,

(1) in seiner klein. Schrifft. 1. Stück, n. 5.

kamen, daß der Kayser ihnen, um dieser oder jener Ursach willen, ein Recompens an Geld, oder aus denen Reichssteuern, angedeyhen laßen möchte; worauf aber wenig reflectiret wurde.

Der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Münster, lobte in einem An. 1647. an den Kayser erlaßenen Schreiben der Statt Münster Treue, und was sie bißhero zu ihrer Defension angewandt; mit Bitte, ihnen aus Kayserlicher Milde einige Recompens an Geld, oder aus den nächsten Reichssteuern, damit sie nicht gar unter dem Schuldenlast erliegen bleiben, zuzulegen rc.

Der Reichs-Hofrath aber meldete in seinem den 5. Nov. erstatteten Gutachten: „Dicatur Suæ Majestati: Daß, bey noch währendem Krieg und darzu erforderten großen Unkosten, Ihro Kays. Maj. schwer fallen würde, dieser Statt etwas an Geld darzugeben: Solches aber aus den Reichssteuern zu erheben, wäre der Stände Consens vonnöthen; weilen Ihre Kayserl. Maj. die Contributionen, vermög der Reichs-Abschied, sonderlich de An. 1594. nirgend anders, als dahin selbige verwilliget, verwenden mögen: Zu deme diese Statt bey diesen währenden Friedenstractaten zwar nicht reicher in Publico, jedoch in Privato nicht ärmer, worden rc.„

Von besonderen Ausgaben der Kayserlichen Hofcammer habe ich, (und zwar in dem Reichs-Hofraths-Protocoll,) folgendes angetroffen.

Von Kayserlichen Verehrungen zu privat-Hochzeiten:

18. Jul. 1550.

Seebolden Haller zu Nürenberg solle geschrieben werden:

daß er in der Kays. Maj. namen auf weilend Georgen von Regenspurgs nachgelaßner Tochter Hochzeit erscheinen vnd das Trinckgeschirr, so Jme Jr Maj. mitschicke, vberantworten wolle.

Von Beysteuern für verunglückte Personen:

23. Aug. 1550.

Baursleut zu Stauff vmb Hilff oder Steuer zu erbauung ihres Dorfs, so ihnen verpronnen.

Soll dem Eleemosinario zugestellt werden.

S. 642.

Als Kayser Franz versichert ware, diese Würde zu erhalten, schloße Er den 9. Sept. 1745. mit Seiner Frau Gemahlin, der regierenden Königin in Ungarn und Böhmen, unter Chur-Maynzischer Vermittelung, eine Convention wegen der die Kayserliche Würde betreffenden Umstände.

S. 669.

An. 1767. wurde aus Regensburg berichtet: Wegen der Trauer für die regierende Röm. Kayserin seye unter denen Gesandtschafften nichts besonderes verabredet worden, sondern es werde solches sehr verschiedentlich gehalten, ausgenommen bey denen Kayserlichen Ministris,

stris, denen vorgeschrieben worden seye, sechs Monathe lang tieffe Trauer anzulegen, und schwarze Livree zu geben, dabey sich aber keiner überzogenen Wägen zu bedienen.

In einer anderen Comitial-Relation vom 25. Jun. 1767. heißt es: Deme annectire, wie hiesiger löbl. Magistrat wegen der vorläufig decretirten Trauer auf 6. Wochen für Ihro Maj. die Kayserin Josepha eine Abänderung getroffen: Dann da der größeste Theil derer Herrn Gesandten auf dem Re- und Correlations-Saal erscheinen; so haben die Civitatenses dießfalls vorige Woche die Abrede genommen, gleicher maßen auf einige Zeit, vornemlich in denen Seßionen, in schwarzer Kleidung zu erscheinen; welches sie dann, sub spe rati, bey denen zwey lezteren Reichs-Versammlungen um so mehrers so gleich zu bewerckstelligen vor nöthig erachtet, als, dem Vernehmen nach, die Kayserl. Herrn Ministers, nicht weniger die Chur-Bayrische Gesandtschafft, hierauf einiger maßen attent seyn sollen.

Zu Franckfurt begaben sich beyde Burgermeistere, nebst einem Syndico, in tieffer Trauer-Equipage, unter Vortrettung der Einspänniger, Ordonnanzen und Bedienten, nach dem Quartier des Kayserl. Gesandtens und legten ein Condolenz-Compliment ab. Sonntags darauf wurde in denen Evangelischen Kirchen eine Trauer- und Ehren-Predigt gehalten.

S. 670.

In älteren Zeiten erhöhete des Vaters Kayserliche Würde der Kinder angebohrenen Stand nicht. Z. E. Rudolf I. ware An. 1273. Kayser worden: Sein Sohn Albrecht aber schriebe noch An. 1281. (1) „Wir Albrecht von Gots Gnaden Graff von Havelspurge und von Kyburg, Landtgraf von Elsazzen: - - - Wann unser Herr und unser Vater der hoch und der werd Römisch Künig Rudolf rc.„

Kayser Ludwig IV. versezte An. 1323. dem Marckgrafen Friederich zu Meißen die beede Reichsstätte Mühlhausen und Nordhausen für die seiner Tochter Mechtild zum Heurathgut versprochene 10000. Marck löthigen Silbers. In der Urkund darüber heißt es: „Und haben ihm versazt Mühlhausen und Northausen, als Wir das wohl thun mögen, nach Rechten und alter Gewohnheit der Römischen Könige;„ und in zwey Urkunden an diese beede Reichsstätte de An. 1329. heißt es: Sicut hoc exemplo divorum Prædecessorum nostrorum, Illustrium Rom. Imperatorum & Regum, didicimus, qui, sicut & Nos, de consuetudine sacratissimi Rom. Imp. in Alemannia, à tempore, cuius memoria non extat, observata, (quæ quidem Consuetudo vim Legis obtinet, sicut nonnullæ ceremoniales Consuetudines Imperii, quæ Legibus stringi non

(1) s. meine Biblioth. MStor. p. 121.

non oportet, cum supra Legem sint,) Filiis & Filiabus tantæ pecuniæ summam in Dotem seu Donationem propter Nuptias in Bonis Imperialibus constituere poterant.

S. 675.

de KHEVENHÜLLER (Franc. Ant. Comitis) Diss. de eligendo Romanorum Rege. Erfurt, 1756. 4.

S. 676.

NETTELBLADT (Dan.) von des Römischen Königs Thronfolge und deßen Antritt der Kayserlichen Regierung; in seiner Erörter. einzel. Lehr. des Teutsch. Staatsr. S. 53.

Deßelben Beweis: Daß dem Röm. Könige der Rang vor alle auswärtige regierende Oberhäupter der Europäischen Nationen zustehe; allda, S. 87.

S. 677.

Vollständiges und ausführliches Wahl- und Crönungs-Diarium Ihro Röm. Kayserl. Maj. Josephi II. 3 Theile. 1771. fol.

S. 678.

Der Titul eines Röm. Königs ist, nach Herrn Hofrath HÆBERLIN (1), unter Kayser Heinrich II. aufgekommen.

S. 719.

Beschreibung des Röm. Königlichen Wahl-Actus, de An. 1562.

Wiewol Ir Röm. Kays. Maj. und die Churfürsten solche Walhandlung auf den 20. Octo-

(1) s. seine klein. Schrifft. 1 St. n. 3.

Octobris angestellt, auch endlich entschlossen gewesen denselben Tag zu Franckfurth einzukommen; so seind doch Irer Maj. dermassen geschäfften, auch sonsten der Weg von Prag aus, da Ir Maj. dann den fünfften Octobris aufgebrochen, so beschwerlich fürgefallen, daß Ir Maj. vor dem 24. desselben Monats dahin nit gelangen mögen.

Als nun Ir Kays. Maj. dessen Tags von Aschaffenburg aus mit dem Churfürsten von Mainz, so Ir Maj. des Tags zuvor mit der Herberg und dem Nachtmahl, wiewol wider Irer Maj. Gebrauch, gar herlich empfangen, nach solicher Stat verruckt, das Frühmahl daselbs im Closter eingenommen und dann fort nach Steinheim geeilt, seind Ir erstlich der Herzog von Bayern, der von Jülich und Würtemberg, darnach aber der Churfürst von Sachsen und Pfalzgraf, neben etlichen nachbenannten Fürsten entgegen kommen, und da sy nun einander gebührlich empfangen, hat man angefangen, nach Franckfurth zu ziehen und hat sich solcher Einzug so lang verweilt, daß Ir Maj. nit vil vor 6. Urn Ir Herberg erraicht; derwegen dann, weil es etwas finster war, von dem Einritt nit vil geschriben und angezaigt mögen werden. Das hat aber männiglich für ain Warhait gehalten, daß Ir Kays. Maj. wol mit 6tausendt Pferden eingeritten, unangesehen, daß die Königl. Maj. zu Böheim, so Freytags zuvor, dergleichen auch der von Trier, welcher fast umb dieselb Stundt

zu

zu Wasser ankommen, bey solchem Einritt nit gewesen.

Des volgenden Morgens ist Jr Kays. Maj. Iren Christlichen Gebrauch nach, dieweil es Sontag gewesen, in die Kirchen geritten und haben Jr Maj. hinein der von Trier, welchen Jr Maj. gar freundlich und gnädig empfangen, der von Mainz, Bayern, Jülich und Würtemberg mit seinem Sohne, daraus aber und anhaimbs, neben Jnen, auch der Churfürst von Sachsen und Pfalzgraf, gar statlich biß in Jrer Maj. Tafel-Stuben beglait und da Jrer Maj. auf den Dienst gewart biß Jr Maj. die Hennde gewaschen und sich nidersezen haben wöllen.

Montag Abents darauf hat der von Sachssen, obgedachte und hernach benannte Churfürsten und Fürsten gar mit ainem kestlichen ansehenlichen Pangget empfangen und seind erstlich Sein Churfürstl. Gnaden, darnach der Herzog von Bayern, nach Jme der von Trier, die Herzogin von Bayern, die Königl. Maj. die Churfürstin von Sachsen, der von Mainz, der Churfürst Pfalzgraf, der von Jülich, der von Würtenberg, Herzog Ernst von Lüneburg, des Pfalzgrafen Churfürsten eltester Sohn, item der jüngste Sohn, des von Würtenberg Son, der jünger Landgraf und jüngster von der Lauenburg, ainer von Anhalt und Herzog Ulrich von Meckelburg gesessen. Mitwochs Simonis und Judä, der heyllig Apostel-Tag seint Jr Maj., wie oben

vermelt, von den Chur- und Fürsten gen und von Kirchen auch beglaittet worden. Und nachdem der Churfürst von Brandenburg um 3 Uhr ankommen sollen, ist Jme Jr Maj. samt der Königl. Maj. und Jnen, den Chur- und Fürsten, samentlich ain guts für die Stat entgegen geritten, und als man wieder in die Stat kommen, da haben Jr Maj. und Königl. Maj. Jne gleichwoln biß zu Seiner Herberg beglaittet, dieweil er es aber nit gestatten wollen, seind Jr Kayserl. Maj. und Königl. Maj. in Jren Palatiis, er aber und die andern Churfürsten biß zu seiner Herberg mit Jme geritten.

Am Donnerstag seint Jr Churfürstl. Gnaden samentlich samt des von Cölln Bottschafft im Rath-Hauß zusamen kumen und sich auf Ersuchen des von Mainz, welcher Sy zusamen beschriben, unterredt und verglichen, daß Sy Jrer Kayserl. Maj. Fürtrag volgents Freytags den 30. Octobris vernemen und anhören wolten.

Wie nun Jr Kayserl. Maj. durch des von Mainz seiner Mit-Churfürsten Resolution erinnert, seind Sy zu Morgens zeitlich in die Meß gangen, dieselb gar ausgehört, darunter sonder Zweifel dem Allmächtigen umb Verleihung göttlicher Gnaden zu dem vorhabenden Werck andächtiglich gebetten und volgents auf das Rathhauß mit dem Herzogen von Bayern, Jülich, Würtenberg und zwayen jungen Pfalzgraven zu den Churfürsten, so alberait

alda

alda versamblet gewesen, geritten, also haben Ir Kayserl. Maj. Sy vor dem Rathhauß empfangen, darauf in die Rath-Stuben geführt, und als sie sich sezen wollen, ist zwischen Sachssen und den Cöllnischen Gesandten der Session halben diser Streit eingefallen, daß der von Sachßen zu negst Irer Maj. an der lincken Seiten in Bedenckung des Churfürsten von Cölln Persönlichen Abwesenheit sizen, Sy aber, seine Gesandten, ain weg als den andern Ires Herrn Seßion erhalten haben wollen, also ist die Sachen lezlichen durch Irer Maj. und der andern Churfürsten fleissige Unterhandlung dahin geraicht worden, daß Sy von Cölln den von Sachsen und Brandenburg, auf vorgeende Protestation, daß es Irem Herrn an seiner Präeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten unschedlich und unvergrifflich sein solle, die Präcedenz nachgesehen und also zu eußersten auf derselben Seiten gesessen seint.

Auf solche guetwillige freundliche Vergleichung und ervolgte Nidersezung der Churfürsten und Gesandten, wellicher der von Mainz und Pfalzgrave Irer Maj. auf der rechten, der von Trier aber stracks gegen Irer Maj. über und der von Sachssen, Brandenburg und Cöllnische Gesandten auf der lincken Seiten gesessen, haben Ir Kayserl. Maj. den Herzogen von Bayern zu sich gerufft und sie ungeverlich auf dise Mainung durch Ine ansprechen lassen, daß Sy auf Irer Maj. beschehen

hen gnädigstes Ersuchen so guetwillig und gehorsamblich erschinen wären, des trügen Jr Kayserl. Maj. ain sonder freundlich und gnädigs Wohlgefallen gegen Jnen allen sament und sonderlich jeder Zeit in Freundschafft und Gnaden zu bedencken, und dieweil sie sich sonder Zweiffel zu erinnern wissen, warumben solche Zusammenberuffung fürgenommen, so hielten Jr Maj. für unnott, Sy mit Erzehlung der Ursachen zu behelligen, sondern begerten ganz freundlich und gnädiglich, daß Sy Jrer Maj. Fürtrag, so Jr Maj. von wegen Gewinung der Zeit In Schrifften verlassen, guetwillig anhören, erwegen, berathschlagen und sich in Summa darauf dermassen erzaigen und beweisen wolten, wie solches des Heil. Römischen Reichs Ehr und Notturfft erforderte, auch Jrer Maj. ungezweifelt Vertrauen zu Jhn stünde.

Demnach haben Jr Maj. dem Secretari Haller, sollichen Fürtrag zu lesen, befohlen, der es dann alsbald wol vernemlich gethan und ist solcher Fürtrag ungeverlich dises Jnnhalts gewesen, daß sich Jhr Kayserl. Maj. wie hievor durch den Herzogen von Bayern mündlich, mit Gnaden gegen den Churfürsten bedanckt, daß Sy auff des von Mainz Beschreiben und Jrer Maj. daneben beschehen Ersuchen so guetwillig und gehorsamblich erschinen mit Vermeldung, wiewol sy zuvor der Ursach sollicher Beschreibung und Jrer Maj. Jnen doch dieselb hiemit die Sachen wieder zu Gemüth

müth geführt haben und erhielten sich die Sachen kürzlich an dem, daß lenger als vor zwayen Jaren an Jr Maj. von etlichen ansehnlichen Ständen gelangt wäre, wie es des Heil. Reichs auch sonsten Notturfft erforderte, bey Jrer Maj. Lebzeiten und alsbald etwa auf ain Person bedacht zu seyn, die Jrer Maj. die Administration des Reichs tragen helffen, auch sonsten hernach auf Absterben Jrer Maj. wann es sich dann durch des Allmächtigen Willen begeben würde, derselben stattlich vorstehen könte. Dieweil nun Jr Maj. wie Sy dann solliches mit Gott und ihren Gewissen bezeugen, syder sie zum Römischen König erwehlt, auch hernach zu der Höhe des Kayserthumbs erhoben, vor allen Dingen und Jrer besten Vermüglichkeit nach, fürnemblich darauf bedacht gewesen, wie Sy das Heil. Röm. Reich fridlich regieren und die Teutsche Nation Jres geliebten Vaterland bey Jren Würden, Ehren und Wohlfarth erhalten, auch die Aergernüssen und Empörungen, so sich ezwa darinn zuegetragen und begeben, fürkumen und abstellen möchten und sich aber mer Jres obligenden Alters auch je zu Zeiten zustehender Leibs-Schwachheit gnädiglich zu erinnern, so hätten in Suma Jr Kayserl. Maj. solliches Jrer Churfürstl. Gnaden und den abgesandten Räthen hiemit auch zu betrachten und zu erwegen fürzubringen nit unterlassen können, freundlich und gnädiglich begerend, daß sy wichtiglich der Sachen die sorglichen

lichen imer schwewenden Leuff und sonnsten ander ding mer Jnen hievor von Jrer Maj. durch derselben Gesandten und Pottschafften zuwissen gemacht, mit allen Umständen fleissig und stattlich erwegen und sich darinn desjenigen, so des Heil. Reichs Ehr und Wohlfarth erfordert, entschliessen, solches auch, so viel immer möglich, befördern wolten.

Demnach seint die Churfürsten aufgestanden, zusammen kommen und haben, auf vorgehende Widerred und Vergleichung, Jrer Kayserl. Maj. dise gehorsamste Antwort durch den von Mainz geben:

Sy hetten, was Jr Kayserl. Maj. an Sy mündlich und schrifftlich gelangen lassen, in Unterthänigkait vorgenommen, geben darauf Jrer Kayserl. Maj. Jrer angezognen getreuen vätterlichen Sorgfältigkeit selbs gehorsame gute Kundschafft und möchten wol leiden, daß Jr Mit-Bruder, der von Cölln, auch gegenwärtig wäre. Dieweil es aber aus Schickung des Allmächtigen nit sein mögen, so versehen sie sich, daß Jr Maj. wie auch Sy selbs für entschuldigt halten würden.

So vil aber Jr Maj. gethanen Fürtrag betrifft, denselben hetten sie ebenmässig und gleichförmig hievor zum andernmal von Jrer Maj. Pottschafften verstanden und wären derwegen gehorsamblich genaigt, denselben zu berathschlagen und unter dasjenig, so dem Heil. Röm. Reich auch Jr Maj. selbs zu Ehrn, Nuz guetem und Wolfarth geraichen müg,

müg, zu handlen, mit Bit, Inen desselben Copie wiederfaren zu lassen, sich darin der Gebür nach haben und wissen zuersehen und, wie bißher, also auch hinfür, Ir genedigster Herr und Kayser zu bleiben.

Solches haben sich Ir Kayserl. Maj. selbs mündlich gegen Inen, den Churfürsten und Gesandten, bedanckt und begert, die Sachen, so vil müglich, zu befürdern und seint volgents wider mit dem von Bayern, von Jülich und Würtenberg in Ihr Herberg geritten, die Königl. Maj. aber zu diesem Act gar nicht kommen oder erschinen, sondern sich anhaimbs verhalten.

Den darauf folgenden Pfingsttag, das ist der 5. Novembris seint die Churfürsten Persönlich zu Irer Maj. kommen und Ir angezaigt, wie Sy für Ire Personen auch in Rath befunden, daß es die unvermeidlich des Heil. Reichs Notturfft seye, ain Röm. König, wie Ir Maj. begert, zu erwehlen und daß derhalben der von Mainz den Nächsten Tag darnach Sy samentlich auf den kumenden Montag in St. Bartholomäi Kirchen, zu sollicher Election zu greiffen, citiern würde.

Welches Ir Maj. von Inen zu ganzgnädigem Gefallen verstanden und Sy wiederum vermant, daß Sy solchem nothwendigen Werck, Inhalt Ires gethannen Erbietten, nachsezen wollten.

Wie nun der von Mainz in Beraitschafft gewesen, solliche Citation fertigen und seinen

Mit-

Mit-Churfürsten insinuiren zu lassen, ist unversehner Ding Zeittung einkommen, daß der von Cölln in die omnium animarum mit Tod abgangen seyn solle.

Dieweil nun durch sollichen seinen tödlichen Abgang Seiner Gesandten, so er zu den Churfürsten abgeferttigt gehabt, Gewalt erloschen und darauf die Churfürsten, in Meinung zu berathschlagen und zu erwegen, was weitter etwa in Sachen fürzunemen sein möchte, zusammen kumen, ist in solicher Berathschlagung durch sie ainhelligl. und gutwillig beschlossen worden, daß Ir Maj. und Sy, die Churfürsten, zu dem Cöllnischen Capitel ain Pottschafft abfertigen und Inen anzaigen lassen solten, aintweder mit Erwehlung aines neuen Bischoffs so zeitlich fürzugehn, daß der Inner 15. Tagen von dato, welches der sechst gewesen, zu Inen den Churfürsten selbst Persönlich erscheinen, oder seine Gesandte zu Inen abferttigen möge, oder aber, wo je solliches nit seyn könte, Ir Maj. und den Churfürsten ain Versicherung unter Irer des Capitels Insigel zuzuschicken, daß derjenig, so von Ihnen erwehlt, also das, so Sy die Churfürsten zu diser Walhandlung thuen, fürnehmen und beschliessen, stät, fest und unverbrüchlich halten und darwider nimmermer ichtes fürnemmen würde, mit ausgedruckter anhengter Protestation, Sy kommen solchen Irer Maj. und der Churfürsten Begern in ainem oder andern Weg nach oder nit, daß

Sy,

Sy, die Churfürsten, nichts desto weniger alsbald zu Ende der obbestimbten Zeit in der Handlung fortfahren und also für sich selbs ain Römisch König erwehlen wolten.

Irer Kayserl. Maj. Gesandter ist der Graf Georg von Helffenstein gewesen und hat ungeverlich diesen Befehl in seiner Instruction gehabt, daß sich der Fall also mit Irem Erzbischoven zugetragen, das trüg Ir Maj. sonderlich diser Zeit, da er der Christenhait viel guts hette schaffen können, mit Inen ain sonders Mitleiden, müssen aber die Sachen sowol als sie, dieweil es des Allmächtigen Will gewessen, seiner Allmächtigkeit haimbsezen und befehlen und nachdem die Notturfft erforderte, daß Sy ainen andern geschickten verständigen Herrn erwehlen solten, wie sie solches von der Churfürsten Gesandten ausführlicher vernemen würden; So wär Irer Maj. Gesinnen und Begern, daß Sy solches unversäumt thun und also Irer Maj. und der Churfürsten vorhabend hochnothwendiges Werck auf ain oder den andern absteenden Weg treulich befürdern helffen und sich gar nichts darvon abhalten lassen wolten, dann daß die Churfürsten Inen ain solchen Termin zulassen, wäre allein durch Ir Maj. von Inen zu Erhaltung des Stiffts Cölln Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten erlangt und erhalten worden. Derhalben so wollten Sich Ir Maj. umb desto mehr versehen und getrösten, wie es Ir Maj. hierinn mit Inen und Ihrem Stifft wolgemaint, also

würden sie auch wiederum, was oben vermelt, zu thun fürzunemen keineswegs unterlassen, mit Erbietung, wo es über des gegen Jnen und Jrem Stifft Jr Kayserl. Maj. in Gnaden erkennen und bedancken werden künten, daß sy solches sambt Jr Kayserl. Maj. jederzeit vätterlich und gnädiglich thun wollen.

Unter diesem hat es sich zugetragen, nachdem von Alters herkommen, daß auf den Churfürsten-Tagen von andern Ständen Niemands erscheinen darff und aber nit one, daß mit Jrer Maj. der von Bayrn Jülich und Würtemberg, auch Herzog Wolffgang Pfalzgraf, die Jrer Maj. darumben angelangt und sonst für sich selbst Herzog Ulrich von Mecklenburg, von des Königs aus Hispanien wegen aber der von Arescat von Wannge gen Franckfurth sich begeben, welches Jnen, Churfürsten, in Bedenckung des obberürten alten Herkommens etwas beschwerlichs fürgefallen und ungeant bleiben zu lassen nit gewesen, daß demnach Jr Maj. derwegen Jnen den Churfürsten ain Schadloß- oder Versicherung-Brief gefertigt, darinn Sy declarirt und geordnet, daß solches Jren Churfürstl. Gnaden an solchem Jren alten Herkommen, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkaiten one allen Schaden und Nachthail sein und sonsten gar kain Eingang gebern solte.

Nach diesem und namblich den 14. Novembris haben Jr Maj. von Jrem Gesandten, dem von Helffenstain, auch dem Capitel selbst

zu

zu Cölln, Antwort und Resolution-Schreiben empfangen, daß Sy gewißlich bedacht und entschlossen wären den 19. berürts Monats zu der Election zu greiffen und desselben Tags ainen neuen Bischoffen zu erwehlen, mit diesem angehengten Erbieten, Ihn zu vermügen, daß er alsbald Persönlich, der Churfürsten Begehrn nach, gen Franckfurth erscheinen, oder aber, da es je nit seyn könte, seine stattliche ansehnliche Räth dahin abferttigen und neben Ihnen dasjenig, so sein Vorfahrer angefangen, gutwilliglich und getreulich verfolgen helffen sollte.

Auf solchen empfangnen Bericht und namblich den 14. Novembris ist die Citation in der Mainzischen Canzley geferttigt und den anwesenden Churfürsten gebührlicher Weiß insinuirt worden ungeverlich dieses Inhalts:

Wir Daniel von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Mainz, des Heil. Röm. Reichs Churfürst und Erz-Canzler zu Germanien ꝛc. embietten dem Erwürdigen Herrn Johann Erzb. zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und Königreich Arelat Erz-Canzlern, unserm besondern lieben Freund und Bruder, unser freundlich Dienst und was wir liebs und guts vermögen zuvor und fügen E. L. zu wissen; Als der Durchleuchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ferdinand erwehlter Römischer Kayser, zu Hungern und zu Böhmen König, unser gnädigster Herr, von etlichen Tagen allhie zu Franckfurth in Versamblung

Eur und der andern anwesenden Churfürsten Iren Fürtrag gethan, Vorsehung des Reichs Notturfft und Chur des Römischen Künigs betreffend, darinn auch nachmals Rathschläg und Händel durch uns Churfürsten samentlich beschehen auf - - - darinnen zu beschliessen, demnach aus Pflicht und Gebür unsers Ambts erfordern Wir E. L. daß Sy auf den drey und zwanzigsten Tag dieses Monats frühe um - - Uhr hie zu Franckfurth in der Stifft-Kirchen zu St. Bartholomäi in der Kammer neben dem Chor, in der Librey genant, Persönlich, oder aber durch Eure vollmächtige Macht-Botten, entlicher erscheinen wollet, daselbst ainen Röm. König beschlüßlich helffen kießen, wann aber Ew. L. gemelter maß nit erscheinen würd, nichts desto weniger in gemelter Sachen entlich fortfahren. Darnach wird sich E. L. wissen zu schicken. Geben zu Franckfurth den 17. Novembris. Anno im 62ten.

Und solche Citation ist also in simili der Königl. Maj. zu Böheim, dem Pfalz-Grafen, dem von Sachsen und Brandenburg insinuirt worden.

Damit auch der angeendt Erzbischoff zu Cölln nit überschritten würdt, ist den 16. Tag Novembris in aller frühe ain Mainzischer Secretarii mit ainer gleich Vermügen Citation, allein daß des angeenden Erzbischoff Namen in albo gelassen war, gen Cölln abgeferttigt worden, mit Befehl, die erst Stundt, als ain Erzbischoff erwehlt worden,

für

für Ihme mit etlichen stattlichen Zeugen zu erscheinen und Ihme in Gegenwart derselben solche Citation zu insinuiren, auch folgends unverzüglich Instrumenten Insinuationis darüber aufzurichten.

Und nachdem auch bey Ir Maj. und den Churfürsten betracht ist worden, daß mehrgedachter angehender Erzbischoff in der Sach vielleicht säumig seyn und auf die bestimte Zeit zu der Wahl weder Persönlich kommen, noch seine Gesandten zuschicken möchte, so ist obgedachter Graf von Helffenstain Montags negst zuvor umb Mittag von Cölln kommen, von Ir Maj. wiederumb hinab auf Post mit zweyen Credenzen an das Capitel und an den angehenden Erzbischoff abgefertigt worden mit Befehl, so bald obgedachter Erzbischoff erwehlt, Ime sein Credenz zuzustellen, und Ine durch alle erdenckliche menschliche Mittel und Weg dahin zu bereden, daß er sich unverzüglich aufmachen, zu Franckfurth auf den 23. gewißlich einkommen und folgends Tag der Erwehlung beywohnen, so wolle Ir Maj. Ime biß gen Limburg Ire Guetschen von Fürderung solches seiner Ankunfft wegen entgegen schicken, auch sonsten diese Verordnung thun, daß Ime Herberg und alle andere solliche nach Notturfft sollen bestellt werden.

Wie dann Er, Graf, derhalben dem Capitel Ir Credenz auch zustellen und um Befürderung solches Irer Maj. Begerens gleichfalls mit allem Vleis und zu der Sachen dienstli-

 cher

cher Persuasionen vermanen und bereden müßen.

So haben Ir Maj. darneben denen von Cölln auch anzuzeigen befohlen, wie daß Ir Maj. und die Churfürsten des künfftigen Königs Crönung aus allerhand beweglichen stattlichen Ursachen gleichermassen allhie für sich gehen zu lassen entschlossen und derhalben so wär Ir Maj. gnädigs Begern, daß Sy zu solcher Crönung Ire stattliche Gesandten abferttigen, denselben wolt Ir Maj. bey der Malzeit, altem löblichen Herkommen nach, iren Plaz auch assigniren lassen und solches, zusamt dem König, mit allen Gnaden gegen Jnen und gemainer Stat erkennen, auch Ir aller- und gnädigster Kayser und König jederzeit seyn und bleiben.

Den von Nürnberg ist solches gleichfals zu wissen than worden, daß Sy die Cron, den Zepter, Apffel und was Sy der Ding mer in ihrer Verwarung haben, zu rechter Weil und Zeit gen Franckfurth bringen wollten, und ist Jnen damit ein offen Patent auf alle Oberkaitten, darunter Sy ziehen müsten, zugeschickt worden, des Jnhalts, daß sie männiglich stattlich Nottürfftiglich glaiten und versichern solle, die von Ach haben sich solches Irer Kayserl. Maj. und der Churfürsten Vorhabens zum höchsten beschwert und gebeten, die Sachen bey den alten Herkommen bleiben zu lassen, aber Ir Begern ist Jnen aus allerhand beweglichen Ursachen und sonderlich daß die

Chur-

Churfürsten nit lenger von haimb bleiben mögen, abgeschlagen worden, mit Erbietung, Inen einen Revers zu fertigen, daß es Inen kein Eingang gebern und sonsten auch on allen Schaden sein solle.

Auf was Weg, Mittel sich dann die Churfürsten mit Irer Kays. Maj. und Kön. Maj. und Sy hinwiederumb mit Inen vergleichen, verainiget, das kan aus beyden der Erwehlung und Crönung nachfolgenden Proceßen breitlich abgenommen werden, unnot derhalben hie in Specie zu erholen.

Als aber der 24. Novembris vorhanden gewesen und die Churfürsten, vermög der ausgangnen Citation in St. Bartholomäi-Kirchen erscheinen sollten, seind Sie erstlich in dem Rathhaus zusammen kumen, sich daselbst alle 7. angelegt und darauf mit einander in die berürt Kirchen in Jhren Churfürstl. Röcken und Hüthen allein daß die Königl. Maj. zu Böheim Jr Königl. Cron angehabt, und jedweder Jme sein Schwerdt fürtragen lassen, gezogen. Da Sy nun hinein kommen, haben Sy sich alsbald in ihre Sessiones gemacht, also daß der von Mainz auf der rechten Seiten, nach Jhm die Königl. Maj. und Pfalzgraf, auf der lincken aber der von Cölln, Sachsen und Brandenburg, in Mitte der Kirchen aber (also zwischen baiden gedachten Partheyen) der von Trier in ainem sondern Stuel gesessen.

 Dar-

Darnach hat der Bischoff von Würzburg die Meß mit dem Veni sancte Spiritus angefangen, dem Sy also samentlich beygewohnt, alsbald aber das Confitemini hat gesprochen sollen werden, ist der Pfalzgraf, villeicht vermeinend, daß Sachsen und Brandenburg fort hinauß beim Amt bleiben würden, stracks zum Chor hinaus verrückt, der von Sachsen aber und Brandenburg sich in das Conclave bald darauf begeben, welches, als der Pfalzgraf erinnert, ist er wieder zum Chor kommen und dann Inen zwen in das Conclave nachgefolgt, der von Mainz, die Königl. Maj. der von Trier und Cölln haben das ganz Amt ausgehört, in Iren Sessionibus der abgetrettnen Churfürsten erwarttet, dieselben seint nach der Meß wiederumb herfür aus dem Conclave kommen und sich in Ire Sessiones gemacht, daselbsten ain Weil gestanden und alsdann samt den andern, sich herab in des von Trier Stuel begeben, alda niedergekniet und das Veni Creator Spiritus hören singen.

Darauf machten Sy sich samentlich zum höchsten Altar und erstlich der von Trier von dem von Mainz, darauf er von Ime, volgents von dem von Cölln, von der Königl. Maj. von dem Pfalzgrafen, von dem von Sachsen und lezlich von dem von Brandenburg den Aydt auf diß ungeverlich Inhalts,

Da Sy zum heiligen Evangelio, das Sy leiblich berürt, bey den Pflichten und Eyd, den Sy Gott und dem Heil. Reich gethan, geschwo-

geschworen nach ihrer besten Vernunfft und Verständnüs, aus keinem Geding, Sold, Lon, Verhaiß, oder wie das genannt werden möcht, ain Haupt dem Christlichen Volck, das ist ain Römischen König und zukünfftigen Kayser, der dazue geschickt und tauglich sey, wehlen und kiesen wolten, als Jnen Gott helffen solt und das Heilig Evangelium.

Nach sollichen seint unverzüglich 2. Mainzische Secretarien da gewesen und die von den Grafen und Herrn-Standts, auch von der Ritterschafft, mit hellen Worten angelangt und gebetten, die solches gelaisten Juraments ingedenck sein und Jnen dessen in den Jnstrumenten das Sy darüber aufrichten und den fürnehmen aus Jnen weisen würden, mit darunter Stellung Jres Handzeichens, Kundschafft geben wollten. Demnach giengen die Churfürsten wieder zu Jren Sessionibus, stellen sich daselbsten, wie zuvor und hörten abermals den von Würzburg das Veni sancte Spiritus singen und als es zu Endt von den Capellen gesungen und die Zeit darmit und den vorgeenden Gesang über 10. Uhrn hingebracht worden, sein die Churfürsten samentlich in das Conclave getretten, daselbst ein Zeit lang geblieben, sich hernach niedergesezt und volgendts, soliches zu sehen, auch darüber ain Jnstrument aufrichten zu lassen, jedweder 2. seiner fürnemen Räth, neben den gedachten 2. Mainzischen Secretarien, herein für sich erfordert.

Nach Verrichtung soliches kamen die gedachten Räth und Secretarien wieder heraus, liesen die Churfürsten bey einander ungeferlich über halbe Ailffe, darnach fordert man sie samentlich wieder hinein, dieser Meinung, daß man abermals ain Instrument aufrichten und dasselbig von Iren eintrechtigen und durchaus verglichen Gemüt, ain Römischen König zu erwehlen, Kundschafft geben und attestiren solte.

Auf solches und Ir, der Räth und Secretarien, erfolgte Abtrettung haben sie, die Churfürsten, einhellig die Königl. Maj. zu Böheim aus Irem Mittel ungeverlich mit nachfolgenden Worten, und Ir jedweder insonderhait, nach Ordnung ihr Session erwehlt, nemlich:

Ich Daniel, Erzbischoff zu Mainz, bewillige, benenne und kiese den Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian König zu Böheim und Erzherzogen zu Oesterreich, unsers allergnädigsten Herrn des Römischen Kaysers Sohne, einmüttiglich und sonderlich, jezt zum Römischen König und nach ernennten unsers allergnädigsten Herrn des Kaysers Ablebung, die Gott der Herr lang verhütten wolle, zum Römischen Kayser.

Und demnach sein die hernachbenannten Fürsten, nemblich des Pfalzgraven zween Söhne, des Landgrafen eltester Sohn, Pfalzgraf Georg zur Brucken, ainer von Anhalt und ainer von Lauenburg, hinein in das

Con-

Conclave erfordert und an sie gelangt worden, daß Sy zu der Kayserl. Maj. gehen und Inen anzaigen, wie daß Sy, die Churfürsten, ain Röm. König erwehlt und derhalben an Ir Maj. begert, daß Sy in die Kirchen kommen und denselben publiciren sehen wollten.

Wie Sy nun solches Irer Maj. angezaigt, ist Ir Kayserl. Maj. bald dahin gezogen und als dessen die Churfürsten erinnert, sein Sy biß in die Kirchen Ir entgegen gangen und Ir Maj. hernach in die Sacristey gangen, den Conclave über, beglaittet.

Daselbst haben Ir Kayserl. Maj. Iren Kayserl. Habit angelegt und sein volgendts mit diesen Ceremonien aus dem Conclave, darin Sy wolgesehen, von den Churfürsten geführet worden, daß Ir Pfalz den Apfel, Sachssen das Schwerdt und Brandenburg den Zepter solemniter fürgetragen, da dann Ir Kayserl. Maj. in das Conclave kommen und Ir gebürliche zuberaitte Session eingenommen, ist Ir Kayserl. Maj. von der Churfürsten wegen durch den von Mainz fürgetragen worden, wie daß Sy, auf Ir Maj. beschehnen Fürtrag, auch nachfolgende Ir selbst gehabte Rathschlagung der Sachen, ein Röm. König und namlich Ir Kayserl. Maj. selbs Sone, die Königl. Würde zu Böheim erwelt hetten, mit unterthenigster Bitte, daß Ir Kayserl. Maj. über Ire gemaine gethane Bewilligung und in specie in Ir Königl. Würde zu bewilligen und Ir Königl. Würde zu Annemung

nemung des Iro angetragnen Röm. Königreichs vätterlich zu bewegen zu vermögen.

Also haben Ir Kayserl. Maj. auf folgende Preisung und Lobung, daß die Churfürsten Inen solcher massen des heiligen Reichs Ehr und Wohlfarth angelegen lassen sein, ein solch Ir hochfleissig und Beger bewilliget, Inen auch derwegen alsbald ein versiegelten Bewilligungs-Brief zuegestelt und daneben Ir Kön. Würde um Annemung sollicher Ir angetragnen Dignitaet, Höhe und Würdigkait vätterlich und freundlich vermant und angehalten.

Wiewol nun darauf Ir Königl. Würde solche Ire angetragne Dignitaet schier für ain unträgliche Bürden und ain solch Ding, darzu Sy sich viel zu unvermüglich erkennten, angezogen; so haben Sy doch darneben vermeldet, dieweil es also Ir Kayserl. Maj. und Churfürstl. Gnaden, als Ire Mit-Churfürsten und Brüder, begerten, daß Sy es, Irer Maj. und Iren Churfürstl. Gnaden zu waigern, nit wüsten, sondern also in dem Namen des Allmächtigen bewilligen und über sich nehmen, Doch diser endlichen ungezweifelten Zuversicht, wie Sy dann Ir Kayserl. Maj. und sonderlich Ir Churfürstl. Gnaden darfür höchstes Vleis bitten, daß Sy Ir Kayserl. Maj. ein weg als den andern Irer Königl. Würden gnädigst geliebtester Herr und Vatter bleiben, Sy die Churfürsten aber in allen fürfallenden Sachen und Notturfften mit Irer Hülff, Rath und

Bey-

Beystandt Jr Königl. Würden mit nichte verlassen wolten.

Solches Irer Königl. Maj. damit Ich ihro nunmehr Jr rechts praedicatum geb, von Jr Kayserl. Maj. und Jren den Churfürsten ganz vätterlich und freundlich zugesagt und versprochen worden und wie Sy nun darauf den Churfürsten ain Eyd gethan, daß Sy die Obligation, die Jnen ein jeder angeender König zu fertigen und geben pflegt, fertigen und treulich halten wolten; Ist man herauß in den Chor kommen und hat Jr Kayserl. Maj. vor allen Dingen zu Jrer Kayserl. köstlichen zugerichten Session beglaittet, darnach aber Jr Königl. Maj. zum hohen Altar hinfürgeführt, darauf alsbald gesezt und das Te Deum laudamus zu singen, auch darunter zum stattlichsten zu trumeten und heerpaucken angefangen, darnach ist von dem Bischoffen zu Würzburg, welcher den ganzen Actum alda in Pontificalibus verharret, der Psalm Domine in Te laudabitur Rex, samt etlichen Collecten gesungen und darauf Jr Königl. Maj für den Chor hinaus auf eine hohe Bühn geführt, daselbst herab dem Volck schrifftlich und mündlich publicirt und volgends Jrer Maj. Bewilligungs-Brief verlesen worden.

Unter solchem hat man stets geläut, auch Geschüz allenthalben auf den Statwehren abgeschossen und ist ain solliche Freud zu Kirchen und auch auf der Gassen, auch so vil Volcks bey einander gewest, daß man schier nirgends

hat

hat hinkommen mögen. Jedoch als sich demnach Jr Kayserl. Maj. und Königl. Maj fast neben ainander und dann die Churfürsten in ainer Ordnung gemeß vor und nach Jren Maj. aus der Kirchen in Jren Kayserlichen und Königlichen Cronen, auch Königl. und Churfürstl. Habitibus begeben und zu Füeß Jrer Maj. Palatio nach der Vargassen hinauff, so allenthalben mit Brettern belegt gewesen, zuegezogen, ist ain zimmlicher geraumer Plaz von Jrer Kayserl. Maj. und Königl. Maj. Quartiren auch dem Statvolck, so alda in gueter Rüstung gestanden, gemacht, aber die ganz Gassen hinauf ain unsäglich grosse Menge Volcks gesehen worden.

Lezlich wie Jr Kayserl. Maj. in Jr Palatium erraicht, haben Sy gleichwol zusamt der Königl. Maj. den Churfürsten anhaimb zu ziehen erlaubt, aber sie, die Churfürsten, dennoch Jr Kayserl. Maj. und Königl. Maj. biß zu Jrem Zimmer beglaittet und sich als dann erst nach Jren Herbergen begeben. Die Königl. Maj. ist ein weil bey Jrer Maj. gebliben und alsdann von den Herzogen von Bayern, Jülich und Würtenberg anhaimbs beglaittet worden.

§. 731.

Eine merckwürdige Stelle von des Röm. Königs Reichs-Vicariat zur Zeit der Abwesenheit des Kaysers außerhalb Reichs findet sich in dem R. Absch. von 1555. §. 65. „Wollen, daß Se. Lbden (der Churfürst zu

Maynz,) — im Namen und von wegen der Kayserlichen Maj. und, wo Die außerhalb des Reichs wäre, Unsertwegen an Unser statt, die — (ordinari Reichs-Deputirte,) beschreiben und erfordern, und damit auch gleichbald allen Bericht, wie der Sr. Lbden — überschickt, der Kayserlichen Maj. oder, wo Die außerhalb Reichs wäre, Uns — ohne alles Verziehen schrifftlich anzeigen und zufertigen, damit Ihre Lbden und Kayserliche Maj. Ihre, oder Wir Unsere, Commißarien auch zu schicken wißen.„ Auf welchen Schlag auch noch vieles weiteres folget.

II.

Ungedruckte Reichshofräthliche Erkenntniße in Catholischen Kirchen-Sachen.

1.

Kayserliche Präbende.

3. Sept. 1652.

Scholasteria Goslariensis in collegiata S. Simonis & Judæ, sive Otto von der Veldt, Presbyter sub pr. 27. Augusti nuperi, dicit, dictam Scholasteriam cum annexo canonicatu ex obitu ultimi provisi vacare cujus collatio ad Suam Cæs. Majestatem spectet; dictæ collegiatæ Capitulum autem nitatur Scholasteriam istam in præjudicium

dicium Cæſ. Majeſtatis & Imperialis Coronæ extinguere, quem in finem jam actu Canonicatum a Scholaſteria ſepararint, quum autem id vergat in præjudicium Suæ Cæſ. Majeſtatis quæ anno 1624. in notoria poſſeſſione vel quaſi fuerit conferendi hanc Scholaſteriam cum Canonicatu ſubjectis Catholicis. Hinc petit ſupplicans, eandem Scholaſteriam cum annexo canonicatu ſibi clementiſſime conferri.

Dicatur Suæ Cæſ. Majeſtati loco voti, Reichs-Hof-Rath kenne zwar den Supplicanten nit. Weilen ſich jedoch bey der Canzley genugſame Nachrichtung befinde, daß dieſe Collation Ihr Kayſerl. Maj. zuſtehe, als ſtelle Reichs-Hof-Rath Ihrer Kayſerl. Maj. gehorſamſt anheim, ob Sie zu Erhaltung der Kayſ. jurium dieſe Scholaſteriam cum Canonicatu entweder dem Supplicanten, oder ſonſt einer andern Ihrer Kayſ. Maj. gefälligen Perſon conferiren wolle, Et eum in finem eſſe ſcribendum Epiſcopo Hildesheimenſi tanquam Ordinario ut proviſum inveſtiat, & in poſſeſſionem introducat.

2.

Päbſtliche Nuncii.

25. Apr. 1650.

Coſtanz Biſchoff Herr Franciscus Joannes das Cloſter Reichenau betr. ſub præſ. hodi-

hodierno berichtet, was gestalt der Nuntius Apostolicus zu Lucern Herr Franciscus Buccapadolius eine Visitation über das dem Stüfft Costanz bey Zeiten weiland Caroli 5. Christmildesten Andenckens auf ewig incorporirten Gotteshauß Reichenau ehistes fürzunehmen vor sich habe, vnd alle vnd jede Bullas, fundationes, transactiones vnd andere briefliche erstermeldtes Gottshauß Reichenau berührende documenta nacher Lucern in Schweiz zu seinen Handen zu überschicken zumuthen vnd abnöthigen wolle, nun trage er zwar der Visitation selbsten halben vnd über seine administration Rechenschafft zu geben keine scheu; begehre auch der Bäbstl. Heyligkeit an seinem Orth gar nit zu widerstreben, wann nur die Commission Leuthen, so ohne passion in der sachen gehn, vnd nit so vil seine Verfolgung aus privat affect als die Ehre Gottes vnd seines anbefohlnen Stüffts Nuzen suechen aufgetragen, vnd auf die im Heil. Römischen Reich teutscher Nation herkommene Weiß vollzogen werde, weilen aber ermeldter Nuntius zu Lucern aus lauter übel vnd vngegründer Information vnd sonder Zweifel gegen einer von seinen hieuorigen gleichfalls beschwerlichen Befelchen vorgenommenen Appellation, wie er von Glaubwürdigen vernommen, vnterschidlichen Leuten vorstehen müße, gegen seine Person in höchster Gemüths abalienation, oder wie sein Auditor selbst, (als zu erweisen) geredt, in voller

rabia begriffen, der Päbstl. Befelch auch auf jeztgedachtes auditoris ganz unerfindliche relation seiner und seines damahl aus Ihr Kays. Maj. Befelch in Rom anwesenden Dohm Decanum Leonardi Pappusen ungehört ergangen und sich also in und nach der Visitation gegen ihme Nuntio und seinen auditorn nichts anders dann eines übel gewogenen process, darauf folgenden abermahligen disaffectionirten relation und mehrern unverdienten Uebels versehen könne. Hingegen aber die Weltlichkeit und regalia ermelten Gottshaus Reichenau Ihr Kays. Maj. und dem Reich zustehe. Hierumben so habe er Ihr Kays. Maj. als Advocaten deß Gottshauß Reichenau dieser unversehenen Begängniß allerunterthänigst berichten und dero allergnädigsten Befelch einholen wollen, wie er sich sowohl der Documenten als der Visitation halben zu verhalten und ob Ihr Kays. Maj. die translation der Documenten ab des Reichs Boden in Schweiz gestatten und was sie hierinn allergnädigst befehlen wollten, wie auch, ob nit Ihr Kays. Maj. vor nöthig erachten, auch Ihres Orts der Visitation jemands beyzuordnen. Und von Ihr Päbstl. Heyl. wann ja dieselbe die Visitation fortzustellen für nöthig erachten, einen andern unpassionirten des Reichs und teutschen Sachen erfahrnen Commissarium vermittelst eines beweglichen interpositionschreiben durch ihren zu Rom habenden Ambassiatorn

torn oder Residenten zu begehren, auf welchen Fall er den Graf Maximilian Wilibaldt Erbtruchseß zu Wolffsegg vnmaßgeblich vorschlagen thue.

Fiat votum ad Cæsarem, Reichs Hof Rath were der gehorsambisten meynung, es were vor allen Dingen dem Herrn Bischoffen zu Costniz in antwortt anzubefehlen, daß er wegen dieser incorporation des Closters Reichenau, wie auch was bereits bey der vorigen Visitation fürgangen, fernern vnd mehrern Bericht einschicken: die begehrte documenta aber biß auf weitern Bescheid keineswegs dem Nuntio in die Schweiz vnd also außer des Reichs erfolgen lassen solle. Vnd daß man dem Cardinal Columna als Protectori Germanicæ nationis cum extractu narratorum schreiben möchte; bey Ihro Päbstl. Heiligkeit anzubringen, daß gleich wie Ihr Kays. Maj. deroselben in ihren meris spiritualibus einzigen eingriff zu thun, nicht gedacht weren vnd könnten dahero wohl leiden, daß einige Visitation circa spiritualia, wo es vonnöthen, vorgenommen werde, Maßen dann der Herr Bischof deßen selbsten sich auch nit waigern, als theten sich hin-

gegen aber Ihr Kays. May. verse-
hen, wann die Visitation auf die
temporalia, wie es dißfalls fast das
Ansehen gerichtet, daß solche anderst
nit als mit adjungirung eines Kays.
Commissarii fürgenommen werden
müste, sie denn auch nit gestatten
könnten, daß diese Documenta aus
dem Reich in die Schweiz transfe-
rirt werden, vndt versehen sich auch
Ihr Kays. May. zu Ihr Päbstl. Hey-
ligkeit, daß, da sie einige visitation
in spiritualibus fortsezen wollten, sol-
che durch vnpartheyische vnd vnpas-
sionirte Commissarios im Reich in
partibus geschehen werde, und dieses
were gleichergestalt dem hiesigen Hrn.
Nuntio durch jemand beweglich zu
repræsentiren, damit auch er zu Rom
gebührende Erinnerung thun wolte,
so auch dem Pappus zu seiner Nach-
richt vnd Befürderung erheischenden
Nothdurfft einzuschließen.

*

Lectum coram Sacra Cæs. Majestate in Consilio Secreto Laxemburgi 19. May 1650. & ab Eadem conclusum.

1. Daß in dem Schreiben an den Cardinal Colonna, wo de meris spiritualibus gemeldt wird die vocula: (meris) ausgelassen vnd allein in spiritualibus gesezt.

2. Bey

2. Bey der Clausula, da Ihre Päbstl. Heyl. die visitation in spiritualibus fortsezen wollen die Wort: (durch vnpaßionirte vnd vnpartheyische) ausgelaßen vnd bloß gemeldt werden solle, daß sie solche durch Commissarios in partibus vornehmen laßen wollten.

3. Soll auch dem Obristen Zweyer hiervon parte gegeben werden. Im übrigen, wie gerathen.

30. Sept. 1650

Reichenau Closter; sive Herr Cardinal Columna de dato den 5. July jüngsthin ad Literas Cæs. den 19. May nuperi, die Visitation gedachtes Closters betr. berichtet, daß er die Agenten so wohl des Hrn. Bischoffs, als auch des Closters vor sich erfordert vnd von selbigen vernommen, der Visitations-Commission, als welche von Ihrer Heyl. selbsten verordnet, verglichen vnd durch dieselbe der Kays. Protection gar nichts nachtheiliges gesucht werde.

In eadem Prior und Convent gedachtes Closters de praes. 4. Augusti berichten vmständlich, welchergestalt von einer geraumen Zeithero die Hrn. Bischoffen zu Costanz sich jedesmahls vnterstanden, erwehntes Closter an sich zu ziehen, vnd der bischöflichen Tafel zu incorporiren. Bitten, Ihr Kays. Majestät geruhen ihnen dero gerechtes Patrocinium nit zu subtrahiren, vnd auf den Fall der jezige Herr Bischoff zu Costanz wegen

dieser Incorporation weiter suchen möchte, darüber also lang nicht zu statuiren, biß sie Prior vnd Convent mit ihren Nothdurfften gehört, wie nit weniger von Ihrer Hochfstl. Durchlt. Erzherzogen zu Jnsprugg als ihren Protectorn in einem vnd andern genugsamben Bericht eingeholt, in Betrachtung bey Ihrer Durchlt. Archiv dieser sachen halber ansehentliche instrumenta vnd Documenta vorhanden.

In eadem Geörg Melchior Ganß in Nahmen des Hrn. Bischofs zu Costanz sub præs eodem, Pittet nochmals auf den Fall vorgedachte Visitations-Commission ihren Fortgang gewinnen sollte, daß Ihr Kays. Maj. Herrn Maximilian Wilibalden des Heil. Reichs Erbtruchseßen Grafen zu Wolfegg Befehl ertheilen wollen, im Nahmen Ihrer Kays. Maj. solcher Commission beyzuwohnen vnd des Reichs Nothdurfft zu beobachten.

Fiat Commissio auf jeztgedachten Grafen von Wolfegg, cum inclusione desjenigen, was von einem vnd andern Theil eingebracht vnd daß er solcher Visitations-Commission beywohnen vnd des Reichs Nothdurfft in obacht nehmen vnd keine Documenta auß dem Reich abführen laßen vnd hernach Ihrer Kays. Maj. den Verlauff referiren solle.

12. Jan.

12. Jan. 1651.

Zu Costniz Bistumb, sive Sebastian Biligrin Zweyer von Euebach, im Nahmen des Herrn Bischoffs zu Costniz, de praes. 9. hujus berichtet Ihr Kays. Maj. was maßen der Päbstl. Nuntius in der Schweiz nit allein das Closter Reichenau, sondern auch das Bistumb oder Bischoffen zu visitiren sich de novo ungütlich vernehmen laßen, petit dem Herrn Bischoffen durch ein Kays. Rescriptum allergnädigst zu befehlen, daß im Fall gedachter Nuntius das weltliche auch berühren wolte, er ihme zu Abschneidung vieler bösen Consequenz abweisen solle.

Dicatur Sac. Caes. Majestati loco voti, Reichs Hof Rath hette darwider kein Bedencken, und were nicht allein solchergestalt das gebettene rescriptum an den Hrn. Bischoffen zu ertheilen, sondern auch dem vorhin zur Visitation des Closters Reichenau verordneten Commissario dem Grafen Truchseßen von Wolfegg zugleich zu befehlen, daß er auch zu dieser Visitation, wann die vorgenommen würde, im Nahmen Ihrer Kays. Maj. erscheinen und dafür seyn solle, damit in Weltlichen und allen denjenigen Regalien und Weltlichkeiten, welche von Ihrer Kays. Maj. und dem Reich zu Lehen rühren,

 nichts

nichts præjudicirliches tentirt vnd fürgenommen werde, vnd was Ihre Kays. Maj. dißfalls verordnen würden, davon were dem Cardinal Columnæ als Protectori Germaniæ als auch dem Nuntio Communication zu thun.

Et communicetur Domino Episcopo, was dem Herrn Commissario hierüber geschrieben worden.

27. May 1652.

Zu Costanz Bischoff Franciscus Johannes de dato & præs. 15. hujus, transmittit Credentiales an Ihr Kays. Maj. und bittet seinen Dohmdechant Leonhard Pappußen allergnädigste Audienz zu ertheilen und ihn über sein Anbringen mit gnädigstem Bescheid abfertigen zu laßen.

In eadem besagter Abgeordneter Dohm Dechant sub eodem praes. exponit, was gestalt etliche unruhige Conventualen und Mönche aus dem von mehr als hundert Jahren her dem Stifft Costanz incorporirten Gotteshauß Reichenau, welche der Herr Bischoff zu Versehung des Gottesdiensts in der Closter-Kirchen allda unterhalte, sich unterstehen wollen, besagtes Gotteshauß wider von dem Stifft Costanz abzureißen und sich darüber zu Herrn und Meistern zu machen, hierinnen auch von dem Nuntio in der Schweiz Francisco Buccapadulio

dulio einen starcken Beystand finden, und zwar aus Verleitung seines Auditoris Antonii Buffa und aus privat passion, welches daher abzunehmen, daß obgleich im Monath Septbr. an. 1651. beeden Prålaten und Fürsten zu St. Gall und Einsiedel auch der Abt zu Weingarten die sach auf eine gütliche Composition cum inserta clausula, daß solche von dem Nuntio confirmirt werden sollte, vermittlet, derselbe doch die Confirmation ohne einzige Ursach anstehen laße, also daß die Widerspenstige Conventualen ihren Ungehorsamb gegen Ihre Fürstl. Gn. so weit continuiret haben, daß sie den Bischöfflichen an sie abgeordneten Geistlichen Ministris die Audienz abgeschlagen und vermelden dürfen, daß sie Ihrer Fürstl. Gnaden weder in temporalibus noch in spiritualibus zu parirn schuldig, und als Ihr Fürstl. Gnaden selbst in Person den 1. April nechsthin in das Gottshauß Reichenau kommen und die Conventuales vor sich gefordert, seyen sie gar nit zu bewegen gewesen, persönlich zu erscheinen, also daß Ihr Fürstl. Gn. zu Handhabung ihres Rechtens zween aus solchen widerspenstigen religiosis gefänglich einzusezen, auch wider ihren Willen resolviren müßen; die andere aber als die fürnehmste Rädelsführer haben aus dem Closter flüchtigen Fuß gesezt und sich in dir Schweiz begeben, darauf dann besagter Nuntius Ihrer Fürstl. Gnaden ein mandatum in scriptis sub gravibus censuris

die verarrestirte religiosos zu relaxiren insinuiren laßen, so zwar Ihr Fürstl. Gnaden zu thun anerbietig, dafern sich dieselbe zu dem gebührenden Gehorsam gegen Ihre Fürstl. Gnaden bequemen würden. Alldieweilen aber solches nit geschehen, und der Nuntius mit den angedroheten Censuris verfahren thue; Als haben Ihre Fürstl. Gnaden Ihren recursum zu Ihrer Kays. Maj. nehmen sollen, und ihne Pappußen dieser Ursach halben eilends abgefertiget, dahero bittet er Ihr Kays. Maj. dem bedrängten Stifft Costanz in diesem Zustand ihre starcke Kays. Handreichung zu thun, an dienlichen Orten zu verfügen, damit obgemeldter Nuntius von seinen unförmlichen procedurn abstehe, und das Wesen in seinem alten, von so vielen Jahren hergebrachten und ersessenen RechtStand verbleiben laße.

Idem Pappuß sub eodem praes. petit, Ihr Kays. Maj. geruhen durch jemanden Dero vornehmen Räthen, die sach an den hiesigen Nuntium Apostolicum bringen, und denselben bewegen zu laßen, die Nothdurfft nacher Rom an Ihr Päbstl. Heyl. und den Cardinaln Phisium überschreiben und vermitteln zu wollen, damit Ihre Fürstl. Gn. und das Stifft Costanz in dieser beschwerlichen Sach ferner nit molestirt werde. Apponit informationem pro Nuntio sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. wie auch eine kurze und gründ-

gründliche information über die Reichenauische wider das Bistum Costanz erweckte Unruhe.

Referatur suæ Cæs. Majestati, was der Herr Bischoff vorhin eingebracht und Ihre Kays. Maj. darauf resolvirt haben, auch was anjezo deßen Abgeordneter für weitere Beschwerden übergeben, daraus nichts anders abzunehmen, als daß ettliche unruhige Conventualen zu Reichenau auf alle Mittel und Weg trachten, wie sie sich von der bischöffl. Jurisdiction, auch von der uralten incorporation, tam in spiritualibus quam in temporalibus unter des Nuntii zu Lucern gesuchter protection und Unterschleiff befreyen mögen, dagegen Ihr Kays. Maj. sich des Herrn Bischofs billig anzunehmen haben.

1. Weilen dieses Closter Reichenau schon zu Zeiten Kayser Carls des fünften glorwürdigsten Angedenckens mit Consens Ihrer Päbstl. Heyl. mensae Episcopi incorporirt und.

2. mit deßelben Regalien und Weltlichkeiten von solcher Zeit an von Kaysern zu Kaysern belehnt worden.

3. Die

3. Die Conventualen deßen sich vilfältig zu entbrechen vermeint und sonderlich die leztere Jahr her, immaßen der Praelatus ordinis S. Benedicti congregationis Helvetiæ auf des Reichenauischen Priors Anhalten an Ihr Kays. Maj. de præs. 10. Octobr. an. 1650. abgelaßenes attestatum, inhalt dessen er sich in ihr Congregation zu begeben Willens, wie auch des P. Prioris unter seinem und des Convents Nahmen sub eodem praes. an Ihr Kays. Maj. gestellte Bitt ihne an die Päbstl. Heyl. zu Wieder-Erlangung des Closters fundation gemeßen Standes zu verschreiben, sonderlich aber Ihr Erzfürstl. Durchlt. Erzherzog Ferdinand Carls zu Inspruck de dato 17. Octobris & pr. 4. Nov. einkommenes Schreiben, daß sich die Aydgenoßen des Schuzes über das Closter Reichenau anmaßen, genugsam zu erkennen gibt. Welches aber denselben

4. um so viel weniger zu gestatten, oder länger nachzusehen; Weilen Krafft der Kays. Wahl-Capitulation ein jeder Standt bey seiner possession und Herkommen zu laßen auch dabey zu schüzen; und diese Begegniß

5. noch

5. noch viel andere auch höhere Churfürsten, Fürsten und Stände, welche dergleichen incorporationes Abbatiarum und derselben Regalien von den Römischen Kaysern consensu summorum Pontificum, erlangt und hergebracht, nicht ohne merckliche Zersticklung ihrer Land und Leuthen auch Ringerung der Reichs Contributionen treffen würde; dahero

6. diese Sach den statum publicum Imperii, auch nit nur ein, sondern viel andere und zwar die fürnehmste geistl. Chur- und Fürsten concerniren thut, zumahlen

7. die Nuntii durch dergleichen Beginnen nicht nur der Ordinariorum jurisdiction, sondern auch der Saecularitaet Abbruch zu thun, und einen neuen Dominat in dem H. R. Reich einzuführen sich unterstehen. Welches dann

8. den Nuntiis von Churfürsten und Ständen niemahlen eingeraumt, sondern wegen dieser und anderer gravaminum, laut Reichs-Abschids de anno 1500. fol. 6. der an Ihre Päbstl. Heyl. abgeordneten Pottschaft eine sonderbare Instruction mit gegeben, auch an. 1622. von Chur-

Fürsten

Fürsten und Ständen in specie dieses geklagt worden, daß man die Praelaten und Geistlichen von der Ordinariorum jurisdiction eximiren thue, welches in gegenwärtigen casu von neuem verificiret wird, indem ettliche widerspenstige Conventualen, weilen sie von dem Nuntio portirt werden, nit allein allen Ungehorsam gegen den Hrn. Bischof erzeigen, sondern demselben nunmehr auch in temporalibus nichts geständig seyn, und den Herrn Bischoffen dahin nöthigen wollen, daß er in der Schweiz und also extra Imperium ihnen deßwegen zu Recht stehen solle; welches dann eine Sach von groser Consequenz und nicht mehr um die Visitation (wie die Romanische, ohne Zweifel der Conventualen Agenten den Cardinal Colonna berichtet und anfangs allein zum Schein prætexiret worden) sondern, wie unter andern auch aus des Nuncii poenal mandat sub nro. 3. den 18. Marty an. 1650. zu sehen, um die temporalitaet, incorporation, die Lehenschafft und consequenter um das commune interesse Imperii & praecipuorum Archi- & Episcoporum ac Statuum Imperii zu thun ist, deren sich Ihr Kays. Maj. als supremus

mus Protector & Advocatus billig anzunehmen hat; Sonderlich aber

9. dem Heil. R. Reich und deßen getreuen Ständen dieses zum höchsten beschwerlich, daß die Nuntii in der Schweiz ihre Jurisdiction in dem Reich exerciren und die ungehorsame Unterthanen wider des Reichs Fürsten und ordentliche Obrigkeiten, den Reichs-Constitutionibus zuwider protegiren und dahin evociren, welches leichtlich zu allerhand Unnachbarschaften und andern bösen consequentien Ursach und Anlaß geben kan, zu geschweigen, daß

10. die Disciplina Ecclesiastica dadurch labefactirt und nicht geringe Aergerniß in dem Reich unter beederseits Religions-Verwandten erweckt wird.

Hierumben so möchte Ihr Kays. Maj. gehorsambist eingerathen und heimgestellet werden, ob sie den Cardinal Colonna in dieser Sach auf sein den 15. July, an. 1650. eingelangte Antwort den Statum causæ mit Beyschließung der Costanzischen information, aus denen jezt angezogenen rationibus und sonderlich, daß die Conventualen unter dem Praetext der wider ihren Bischoffen ausgewürckten visitation, die incorporationem

mensæ

mensæ Episcopalis und die Reichs-Regalia und Weltlichkeiten wiederum an sich ziehen wollen, wie ihr eigenes Anbringen an Ihr Kays. Maj. sub dato — zu erkennen gebe, noch mehr und beßer remonstrirn und auftragen wollen, daß er bey Ihrer Päbstl. Heyl. die Importanz und Wichtigkeit dieses Negotii beweglich erinnern und die Sach dahin richten wolle, damit dem Nuntio zu Lucern dieses weit außehende Beginnen inhibirt und anbefohlen werde, die widerspenstige Conventuales in ihrem Ungehorsam wider den Herrn Bischoffen nicht zu stärcken, noch in seine protection zu nehmen, sondern den Herrn Bischoffen bey seinen von den Römischen Kaysern und dem Reich habenden Lehen, Recht und Gerechtigkeiten, unperturbirt verbleiben zu laßen, auch dergleichen Neuerungen wider Chur-Fürsten und Stände des Reichs einzuführen sich fürohin enthalten solle, dabey dann Ihre Päbstl. Heyl. durch den Cardinal Colonna in specie zu ersuchen wären, daß sie in Sachen, das Reich betreffend, nicht dem Nuntio in der Schweiz, sondern zu Verhütung allerhand Ungelegenheiten einem andern in Teutschland subsistirenden bevorab bey Ihrer Kays. Maj.

Hof-Staat sich jederzeit befindenden Nuntio die Nothdurfft auftragen wollten.

Damit aber gleichwohl immittelst der Herr Bischof von dem Nuntio nicht übereilet werde, auch der Nuntius verspüren möge, daß diese Sach des Reichs Interesse mit concernire;

So möchte dem Herrn Bischoffen zu Costanz von Ihrer Kayserl. Maj. rescribirt und befohlen werden, daß er sich des Reichs Gerechtigkeit zuwider in nichts einlaßen, sondern seiner Possession und des Herkommens halten solle. Es möchten auch Ihre Kayserl. May. von dem Nuntio zu Lucern die Bullam Pontificiam, wie es Anno —— gegen den damahligen Nuntio in der Schweiz wegen angemaßter Visitation des Stiffts Kempten practicirt worden, den Kayserl. Commissarium, welcher der Visitation beywohnen möchte, abfordern laßen, damit Ihre Kayserl. Maj. daraus sehen mögen, was Ihrer Päbstl. Heyl. intention und Meinung hierinnen seye und ob er villeicht nit eigenes Gefallens und ohne Befehl sich dergl. procedurn unterstehen, oder auch fines mandati überschreiten thue.

Sodann wäre Ihrer Kays. Maj. gehorsamst einzurathen, daß Sie dem hiesigen Nuntio, was Ihr Kayserl. Maj. allergnädigst resolviren werden, durch jemand dero vornehmen Kayserl. Räthen communiciren und dahin vermögen laßen wollten, damit er auch seines Theils bey Ihrer Päbstl. Heyl. und andern dienlichen Orten um Abstellung dieser geklagten Beschwerden bewegliche Erinnerung thun wolle.

*

Lectum & approbatum in Consilio secr. die Jovis 6. Jun. 1652. und haben Ihr Kays. Maj. Hr. Walderode allergnädigst Commission aufgetragen, mit dem Hrn. Nuntio Apostolico allhier gerathener maßen zu reden; im übrigen, wie gerathen.

12. Jul. 1652.

Zu Costanz Bischoff, das Closter Reichenau betreffend: sive des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände zu Franckfurth anwesende Räthe Gesandte und Deputirte de dato 25. May & pr. 8. Juny nechsthin, conqueruntur super diversis attentatis des in der Schweiz residirenden Päbstl. Nuntii und bitten, Ihr Kayserl. Maj. wollen beym Päbstl. Stuhl Ihre Kayserl. Auctoritaet also kräfftiglich interponiren, damit gedachtem Nuntio, als einem in viel Weg gar zu offentlich partheyisch befundenen Ministro die Sach aus den Handen genommen, die rebelli-

rebellische Mönch in der Reichenau dem Herrn Bischoffen als ihrem rechtmäßigem Herrn zu schuldigem Gehorsam und gebührender Abstrafung angewiesen, und der Herr Bischoff und das Bistumb Costanz von Ihr Kays. Maj. und des Heil. Reichs wegen bey seiner inhahabung des Gotteshaus Reichenau conservirt und dardurch viel andere Unheil und schädliche nachfolgen verhütet werden.

In eadem der Obrist Zweyer de dato Altorf in literis ad Imperatorem sub dato 6. May & pr. 5. hujus, transmittit in copiis, was die Eydgenoßschafft wegen des Nuntii, Eingriff und Neuerungen an unterschidliche Cardinál nacher Rom geschrieben, welches er ad interim bis die Catholische Cantonen Ihr Kayserl. Maj. selbsten zuschreiben werden, unterthänigst hinterbringen wollen.

Ad acta, bis die Catholische Cantonen an Ihr Kayserl. Maj. selbst schreiben.

13. Jul. 1652.

Zu Costanz Bischoff wegen des Closters Reichenau; sive Dohm-Probst, Dechant, und Capitul des hohen Stiffts zu Augspurg, sub præs. 19. May jüngsthin, intercedunt pro Domino Episcopo.

In eadem Eminentissimus Dominus Elector Moguntinus in literis ad Imperatorem sub praes. 4. Juny, deducit, was für schädliche consequenz aus etlicher religiosen unziemlichen Beginnen zu besorgen, und daß der

Herr Bischoff der execution des Fridenschluß dißfalls nit engelten könne, mit Bitt, Ihre Kayserl. Maj. wollen das Bistum Costanz bey dem Herbringen manuteniren und vermittelst dero Oratorn zu Rom sich bey Ihr Päbstl. Heyl. solchergestalt interponirn, damit dem Herrn Nuntio zu Lucern (als welchen der Bischoff und das Dhom-Capitul für gar zu parthepisch halten thue) die Sach aus den Händen genommen, und ad Curiam, wohin sie ohne das per appellationem erwachsen, gezogen und darauf die widrige religiosi zum schuldigen Gehorsam gewiesen und das Bistumb von dieser ungütigen turbation dermahlen befreyet werden möge. Apponit copias litterarum Capituli Constantiensis.

Eodem modo intercedit etiam sub eodem praes. Capitulum Herbipolense.

In eadem der Costanzische Abgeordneter Leonhard Pappus sub eodem praes. bittet um fürderliche expedition der Kayserl. resolution in dieser Sache.

Communicetur Chur-Maynz, weßen sich Ihr Kayserl. Maj. in dieser Sachen allbereit gnädigst resolvirt haben. Das übrige ad Acta zu legen.

9. Aug. 1652.

Zu Costanz Bischof, wegen des Closters Reichenau in litteris ad Imperatorem de dato 7. & pr. 22. Julii nechsthin, refert, was gestalt der Nuntius Apostolicus zu Lucern nacher dem Gotteshauß Reichenau mit 22.

bey

bey sich habenden Persohnen kommen, und wie er daselbst procedirt, auch sich noch anwesend allda befinde. Bittet, dieweilen er durch unwahrhaffte passionirte relationes Ihr Päbstl. Heyl. zu einer hochschädlichen resolution bewegen möchte, Ihr Kayserl. Maj. wollen ihn und sein Stifft in dieser höchstgefährlichen Begebenheit nit verlaßen, sondern die vorige interpositionen und Vorschläg wiederholen, biß von Ihr Päbstl. Heyl. dermaleins die verhoffende gewührige resolution erfolgen werde. Adponit relationem super adventu Nuntii Apostolici sub num 1.2.3.4.

Scribatur denuo Cardinali Colummæ cum inclusione harum litterarum und der nachmahligen Erinnerung, weilen dieses procedere in dem Reich nie herkommen, auch zu anderer höherer geistlichen Ständen præjudiz gereicht, darwider sich dann nicht allein bey Ihr Kayserl. Maj. die geistl. Chur-Fürsten und Stände, sondern auch die gesamte des heil. Römischen Reichs Stände beschwert und um Abstellung gebetten, Als wollte er Herr Cardinal bey Ihr Päbstl. Heil. bewegliche Erinnerung thun, damit dermahleinst dergleichen Proceduren, wordurch leichtlich ein gravamen universæ Nationis germanicæ entstehen mögte, eingestellt und zum Fall Ihre Päbstl. Heyl. eine

Visitation in spiritualibus, welche Ihre Kayserl. Maj. derselben frey liessen und daran nicht zu hindern begehrten, vornehmen laßen wollten, solche durch unpartheyische und Reichs erfahrne Commissarios in partibus vorgenommen werde.

2. Renovetur prior Commissio ratione temporalium auf Herrn Hannß Georgen Graaßen zu Königsegg mit dem Befehl, daß er bey der bevorstehenden Visitation nomine Suæ Caesareæ Majestatis nicht zugebe, daß von dem Nuntio in temporalibus einige Anmaßung beschehe, und da dergleichen allbereit vorgangen, solches wiederum redressire, und in vorigen Stand seze.

3. Communicetur Domino Episcopo Constantiensi resolutio Caesarea mit dem Befehl, daß er in præjudicium Suæ Caes. Majestatis & Imperii und wider das Herkommen dem Nuntio Apostolico nichts einwilligen solle.

14. Aug. 1652.

Zu Costanz Herr Bischoff wegen des Closters Reichenau in literis ad Imperatorem de dato Costanz den 22. July nechsthin & praes 2. hujus refert ulterius, was der Nuntius zu Lucern in der Reichenau ferners vorgenommen und daran nit ersettiget, sondern von

von dannen nacher Costanz und unterm simulirten Vorwandt den Ort zu besichtigen, und sich nur ein oder zwey Tag daselbst aufzuhalten begeben, auch ungeachtet von ihme Hrn. Bischofen als Ordinario in An. 1651. durch die Seinige sein Dohm- und Neben-Stiffter auch ganze Dioeces der Gebühr visitirt worden, ohne vorhergangene rechtmäsige denuntiation und Ankündung aus lauter passion und Begierd ihn und sein Dohm Capitul zu vexiren und vermeintlich zu mortificiren, sein Dohm-Stifft uhrplözlich zu visitiren angefangen. So sie, allein ihr Unschuld dardurch an Tag zu geben, jedoch dem Herkommen, auch diesem und andern teutschen hohen Stifftern ohne præjudiz gutwillig geschehen laßen. Wiederholt seine vorige Bitt und Fortstellung der von Ihr Kayserl. Maj. geschehenen Vorschläg, wie diesem höchstärgerlichen und kostbahren Verfolgungen ein Endt zu machen.

Idem in aliis literis de dato 29. Julii & praes. 8. hujus, berichtet noch ferner, was gestalt der Nuntius bey der so genannten Visitation, so gar den gemeinen Vicariis oder Caplanen allerhandt fast gefährlich- und Ehrverlezliche und solche interrogatoria formirt und vorgehalten, die mehrers bey förmlichen inquisitionen, als in gewöhnlichen Visitationen gebräuchlich. Weilen dann in diesen sachen kein Endschafft zu hoffen, sie werden dann nach Ihrer Kayserl. Maj. gegen den Cardinal Columna gethanen Vorschlag diesem Nuntio

aus den Handen genommen und jemands un-interessirt- und unpassionirten committirt, als bittet er nachmahln, Ihr Kayserl. Maj. wollen auf ihren Vorschlag noch ferner aller-gnädigst dringen und ihne damit und seinen Stifft von dieser langwühriger persecution liberiren.

Transferantur hæ relationes in sermonem latinum; & includantur cum prioribus D. Cardinali Columnæ una cum reiterata Caes. admonitione.

2. Sept. 1652.

Zu Costanz Bischoff, wegen des Gottshauß Reichenau in literis ad Imperatorem de dato Costanz den 5. & pr. 18. Augusti, jüngsthin, berichtet noch ferner, wie daß der Nuntius Apostolicus zu Lucern den 4. ejusdem von Costanz, jedoch ohne einige andere, als die am 22. Jul. referirte disposition, welche noch mehrere Zerrüttung nach sich führe, seinen Abschied genommen, sich auch von seinen allzuhizigen Meisterhafften und unbescheidenem Auditore zu vermeintem disgusto noch zum Beschluß der Ursachen verleiten laßen, daß die Reichenauische Urbaria, Register und Rechnungen, sowohl wegen Ihrer Kayserl. Maj. gethanen Verbots, als weil man deren bey dem Gottshaus täglich vonnöthen hat, mit sich zu führen, ihme nit verstattet werden wollen, dieserwegen dann auch der summarische Bericht über des Gottshauß Einkommen

und

und Gefäll nicht angenommen, sondern wegen allerhand bedrohlichen Reden zurück gegeben worden. Ueber dieses habe sich der Nuntius Apostolicus ausdrücklich verlauten laßen, daß eine völlige mutatio generalis in sæcularem ecclesiam vel seminarium Clericorum das rechte Mittel zu helfen seyn würde, und vernehme er Hr. Bischof von seinem deßwegen zu Rom habenden Canonico, daß der Nuntius in seinem nacher Rom erstatteten Bericht allbereit den Vorschlag gethan, daß dem Convent einen eigenen Abt oder wenigst einen Priorn zu eligirn, gestattet, und benebenst von des Gotteshauß Güttern und Gefällen eine gewiße Portion, so sie selbst administriren sollten, eingeraumt werden möchte, maßen er deßen gegen ihme Hrn. Bischofen bey dem Abschid selbst gedacht und der Meinung gewest, daß es auf seine beharrende Verweigerung à S. Congregatione also angeordnet werden möchte; Dannenhero er in Sorgen stehen müße, es dürffte unversehens dergleichen, so hernach schwerlich wiederum zu ändern, der bisherigen Observanz entgegen, zu völliger dismembration und cassation der incorporation decretirt werden. Bittet derowegen, Ihr Kayserl. Maj. wollen sich bey Päbstl. Heyl. seiner noch ferner und so weit annehmen, damit des Nuntii nacher Rom eingeschickten Gutachtens unerwogen, zum wenigsten er und sein Stifft bey dem alten Herbringen, sonderlich dem jure constituendi & destituendi

Priorem ad nutum amouibilem gelaßen, und weder hierinnen, noch auch mit des Gotts- haus Gefäll oder Güter Zerstücklung, oder assignation einer gewissen portion derselben für den Convent einigerley weise gravirt werde.

Scribatur Domino Cardinali Columnae cum inclusione translationis, & requiratur, ut quum ejusmodi innovationes hactenus fuerint in Imperio inusitatae, & vergant in praejudicium totius Status Ecclesiastici in Imperio. Sua Sanctitas autem nemini jus suum à Sua Sede & Imperio quaesitum & pacifice hactenus possessum auferri permissum sit, ipse nomine Suæ Caes. Majestatis impediat, ne quid tale ad instantiam dicti Nuntii novo exemplo decernatur, aut introducatur, sed omnia in antiquo statu & præsertim Episcopo sua jura & privilegia sarta tecta maneant.

30. Mart. 1654.

Von Giffen, Johann sub praes. hodierno, berichtet, was gestalt er in Erfahrung gebracht, daß der Nuntius Apostolicus zu Lucern Vorhabens seyn solle, alle und jede unter seiner Nuntiatur begriffene Stifft und Clöster, so wohl in temporalibus als spiritua-

tualibus zu visitirn und ob zwar er ihn in spiritualibus zu verhindern nit begehre; Weilen aber die temporalitaet von Ihrer Kayserl. May. allein dependire, Bittet, dem Nuntio Apostolico keinen Eingriff zu gestatten und hierzu Commission, wie wegen des Fürstl. Stiffts Kempten und des Closters Reichenau geschehen, Ihrer Erzfürstl. Durchl. Ferdinand Carln zu Inspruck, geheimen Rath und Stadthaltern der innern Oesterreichischen Landen Hauprecht von Westenberg aufzutragen, mit Befelch, zur Ankunft des Nuntii dergleichen neuerlichen Beginnen in Ihrer Kayserl. May. Nahmen zu contradiciren, dabenebenst den iezigen Ihrer Erzfürstl. Durchl. Stadthaltern Hr. Benedict Rennern von Almadingen allergnädigst zu inhibirn sich keineswegs bey dem Nuntio mit einiger Visitation in temporalibus nit einzulaßen.

Fiat utrumque.

3.

Streitigkeiten zwischen denen Erz- und Bischöffen, und ihren Capituln.

6. Apr. 1634.

Trier contra Trier Thumb Probst, Dechant des Erzstiffts Trier de dato den 28. Jan. jüngsthin beklagen sich, daß der Herr Churfürst daselbst je lenger je mehr vertiefet, vndt gar zu den extremis schreiten thue, indem

dem derselbe den Thumb Probst Hr. Johann Wilhelm Hußman, Herrn Carl vnd Emmerich gebrüedere von Metternich resp. Chor Bischoffen, Scholastern vnd Obristen beneben vorigen geklagten confiscirung aller geist vnd Weltlichen güeter, renten und gefellen, auch leib vnd lebens äußerster Verfolgung ohne einige vorgehende Citation durch seine weltliche Räth ganz calumnœse per famosam sententiam aller Ihrer Praelaturen, dignitaeten vnd canonicaten, vnd sonsten Ihrer im Stifft habender beneficien gewaltthätig privirt vnd des Ertzstiffts Trier bey poen des Lebens Verliehrung auf 40. Jahr lang bandisirt, die übrige ihre Mit Prälaten vnd Capitularen per edictum publicum sab dato den 20. Decembris jüngsthin innerhalb 3. Monats Frist zur Newen Thumb Probstey-Wahl vnd Conferirung der Canonicaten citirt vnd beschweret, auf den Fall des Ausbleibens solche selbst zu ersezen, es were aber aus einem gewißen particular intercipirten Original-schreiben des Hrn. Churfürsten Intention offenbahr worden, daß nemblich derselbe mit gefährlichen practiquen in ersezung der Thumb Probstey vndt Canonicaten auch des Erz Stiffts Coadjutoren vmbgehe, vnd dieselbe auf auslendischen Ihrer May. dero Erzhauß widrigen zuebringen gemeinet sey: vnd daß sie Thumb Capitularen glaubwürdige Nachricht haben, daß der Herr Churfürst vber angerichtes sein Vorhaben Bäbstlichen

Con-

Consens und ratification in schrifften erlangt haben solle. Petunt, Ihro Maj. wollen Ihro belieben laßen, durch dero residirenden zu Rom Oratoren, die Päbstliche Heyl. dahin zu vermögen, daß sie der Herrn Erzbischoffen zu Trier von solchen und allen fernern attentaten ernstlich abmahnen, vnd dero von ihnen Thumb Capitularen eingewendter appellation deferiren vnd statt geben wollen, biß vor dem erbettenen Bäbstlichen Commissari in partibus sie der Gebühr angehördt worden. Pro quibus intercedunt & recommendant hoc negocium Elector Moguntinus & Episcopus Wormaciensis.

11. May 1647.

Hußmann von Namedy Johann Wilhelm Dhom Probst zu Trier vnd Emmerich Wilhelm vnd Lotharius, Gebrüdere, Freyherrn von Metternich, contra Herrn Churfürsten zu Trier des Nahmens vnd Stammens Philippum Christophorum von Soetern, Bernhardten Mohr von Wald, Peter Ernst von Ouwen, Ott Henrich Zandt von Merl, Samson von Hausen, Johann Ditrichen Bruerium Doctorn, Johann Schneidern, Licentiaten, Johann Freyling Doctorn, Johann Lottery D. Antoni Müller D. Dietrich Cramern D. Johann Wolffgang Hundthein, Augustum Vischer D. Johann Minen Licentiaten samtliche Räthe, N. Schüzen D. Christoph Wilhelm Vaht, Nicolaum Idenium D. Ottonem Pergnern D. Johann Kunzern,

zern, samtliche Gerichts Schöpffen zu Trier, Notarium Kophæum per Doctorem Ganß, de pr. 28. Martii jüngsthin, Exhibent ein allerunterthänigst gehorsamstes Memorial, samt einem allerunterthänigsten gehorsambisten in jure & facto wohlgegründeten vnd wahrhafftigen libello articulato injuriarum, Petunt citationem ad recipiendum & respondendum dicto libello.

Differatur.

22. Sept. 1648.

Zu Trier Erz Stifft sive Domb Dechant vnd Capitel daselbst de dato Cölln den 27. Aug. & pr. 7. hujus, conqueruntur, daß der Herr Churfürst nachdem er verspühre, daß er Ihr Kayserl. Maj. vnd Bäbstl. Heyl. ihnen die gerechte hülfliche Handt bieten, vnd Ihr Päbstl. Heyl. auch ihr indultum residentiæ aufs neu bestättiget, nunmehr mit den Gedancken vmbgehen solle, die Kirch vnd dem Erz Stift Trier Ecclesiæ Gallicanæ, zu incorporiren, bis daß seine vngehorsambe Capitulares, wie er vorgibt, seinen Willen nach bequemen. Confidunt, weillen das ein weitaußehnliches Werck Ihr Kayserl. Maj. vnd dem ganzen Reich auch Ihrer Kirchen vnd dem Erz Stifft sondern der teutschen nation zu höchsten præjudiz geraichen konnte, eß werden Ihr Kayserl. Maj. so wohl bey Ihr Päbstl. Heyligkeit, wie auch sonsten gebührenden orthen sollichen gefährlichen beginnen begegnen vnd vorbauen.

Dica-

Dicatur Ihr Kayserl. Maj. loco voti eß seye wohl zu besorgen, daß der Herr Churfürst mit dergleichen vmbgehen möchte, derowegen Reichs-Hof-Rath der gehorsambisten Meinung, ihr Kayserl. Maj. möge tragenden hochen Kayserl. Ambts wegen vnd zu Verhüttung eines gefährlichen Rüßes in dem Churfürstl. Collegio ihr Bäbstl. Heyligkeit nit allein durch ihren Oratorem zu Rom, sondern auch den allhiesigen nuntium deßen berichten vnd sie beweglichen dahin erinnern laßen, damit solchen gefährlichen beginnen möchte vorgebauet werden & hoc notificetur dem Dom-Capitul per recepisse.

9. Mart. 1649.

Trier contra Trier; sive Dhumbprobst, Dechant vnd Capittul des Erz hohen Dhumbstiffts Trier sive eorum nomine Geörg Friderich Lindenspür contra die angemaßte Statthalter, Vice Canzlar, Hof vnd Kriegs Rath daselbsten de praes. 1. Februarii jüngsthin, beschweren sich, daß gedachte angemaßte Chur Trierische Statthalter, auch Kriegs vnd Hof-Rath sich kurz verwichener Zeit vnterstanden ein Hochwürdiges Dhumb Capitul zu Trier vnd deßen Praelaten vnd Capitularn den wohlhergebrachten guten Nahmen Ehr vnd Leymueth groblich vnd vnverantwortlicher Weiß zu beschweren vnd drey vnterschiedliche famos schriff-

schrifften, die erste unterm Titul Archiepiscopus Princeps Elector Trevirensis redivivus de dato Trier in Consilio Electorali & militari den 27. Februarii anno 1647. die andere unterm Titul: pax & neutralitas Trevirensis a Deó data per Regem Christianissimum pacta. Signatum Trier in Consilio 4. Septbr. an. 1647. die dritte unterm Titul, wahrer Grundt und Beschaffenheit des von etlichen Thumb Capitularen vorgangenen Abfalls und Verlaßung der Kirchen zu Trier, de dato Trier in pleno Consilio Aulico 7. Febr. an. 1648. hochsträflich auszulaßen und allenthalben zu divulgiren, in welchen Schrifften (wie ad longum deducirt wird) Sie underschidlichen und zum Höchsten beleidiget, und weilen mehrern Theils gedachte Räthe und Bediente unter Ihr Churfürstl. Gnaden zu Trier (von welcher hierinnen zumahlen keines zu geschweigen unverdächtiges Recht einiger gestalt zu erwarten) Theyls aber under andern Chur-Fürsten und Reichs-Sänden geseßen, undt derowegen Ihrer Kayserl. May. und dero Reichs Hof-Raths jurisdiction cum propter incompetentiam immediati judicis, tum propter continentiam causæ gnugsamb fundirt, als bitten sie, weilen die angethane Schmach aus den Druck augenscheinlich ja handgreiflich, darin tanquam in notorio schleünig de plano & sola facti veritate inspecta zu verfahren, die angemaßte Statthalter, Vice Canzlar und Räthe (quorum nomina

nomina subjiciuntur,) vndt welche ferners erfahren vnd nahmhafft gemacht werden können, sich diesen famosis conclusis beypflichtig gemacht zu haben, sambt vnd sonders vnd einen jeden von Ihnen in die straff $\frac{100.}{m.}$ Gold-Gulden loco civilis emendae Ihr Kayserl. Maj. vnd dero Fisco die peinliche Abstrafung vorbehalten mit Recht vnd Vrthl zuuerdammen vndt gestalten sachen nach, recht und gerechtigkeit bestermaßen administriren zu laßen.

Wann der Supplicanten Anwaldt förmblich einkommen vnd die allegirte famosos libellos beylegen wirdt, soll alsdann ferner ergehen was Recht ist.

24. Jan. 1650.

Trier contra Trier, sive Duhmb-Probst, Dechant vnd Capitul des hohen Erzstiffts contra inspecificirte Statthalter, Vice Canzler vnd Räthe, injuriarum sive nomine dictorum Actorum Geörg Friderich von Lindenspühr sub pr. 7. Decembris nup. repetit dem vor diesem sub dato den 1. Febr. An. 1649. eingebenen libellum injuriarum.

Ihre Kayserl. Maj. loco voti gehorsamst zu erinnern, demnach Ihr Kayserl. Maj. noch vor diesem allergnädigst befohlen, denen Supplicanten fürderliche justitiam zu administriren, als hat Reichs Hof Rath darauf damals gehorsamst erinnert, daß sie formblich einkommen vnd die

allegirte libellos beybringen sollten, nachdem aber seithero vorkommen, was maßen das Dhumb-Capitul vnder andern gravaminibus allbereit auch den punctum injuriarum bey denen verordneten vnd zu Trier in loco sich befindenden subdelegirten Kayserl. Commissarien eingebracht vnd diese sachen in dem Fridenschluß ratione amnestiæ vnd selbige Commission mit einlauffe, auch sonsten wegen der allein beklagten Räthen, ohne Zuziehung des Churfürsten der jurisdiction halben allerhandt Bedencken vorfallen, als halte Reichs Hof Rath für das beste Mittel aus der sachen zu kommen, daß denen Hrn. Kayserl. Commissarien auch diese Klag eingeschloßen werde, hierinn gleichfalls zu verordnen vnd vornehmen zu laßen, was die Kayserl. Commission mit sich bringt.

*

Ihrer Kayserl. Maj. den 31. Jan. 1650. im geheimen Rath vorgebracht, vnd von deroselben geschloßen worden, weilen man dieser sachen halben zu Trier für deren Deputirten Kayserl. vnd des Reichs Commissariis in Handlung begriffen, vnd dieses Werck selbigem tractat mit anhengig, also solle hiemit so lang innen gehalten

werden,

werden, biß man sieht, wie diese Commission ablauffen wird.

4.

Streitigkeiten zwischen Erz- und Bischöffen, auch Prälaten und Clöstern.

12. May 1634.

Sti Maximini Gotteshaus sive Jeremias Pistorius nomine ipsius conqueritur de ulterioribus attentatis Domini Electoris & Archiepiscopi Trevirensis wider gedachtes Gotteshauß, petit die sachen durch ihrer Maj. ambasciatoren vnd Rath zu Rom der Päbstl. Heil. recommendiren zu laßen.

Fiat commendatio petita scribendo Principi Savelli & Motmanno.

28. Jan. 1647.

Hördt Closter, sive Generalis, Prior vndt Convent Ordinis Sancti Augustini Congregationis Windesheimensis contra den Herrn Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Speyer de praes. 8. hujus, conqueruntur, daß sie durch die Chur Trierische hierzu verordnete Commissarios mit gewafneten Soldaten, da sie eben in der Kirch gewesen, überfallen, in die Kirchen durch den Convent gewaltthätig eingebrochen, die Thür zerschlagen, auf den Probst vnd Convent armirter mit bloßen Degen zugeloffen, vnd als sie sich ihrer possession nit begeben wollen, sondern zu dem Altar gestelt, durch gemelde Solda-

ten durch die Kirchen auf die straßen geschleifft worden. Petunt Ihr Kayserl. Maj. geruheten, sie per viam peractae executionis, wieder einsezen zu laßen, vnd zu dem Ende der Königl. Maj. zu Hispanien als Herzogen zu Burgund Commission aufzutragen. 2. den Kayserl. Plenipotentiariis zu befehlen, daran zu sein, damit dieses Closters restitution vnd manutention in dem instrumento pacis bey der Pfalzischen sach in specie außgedingt werde.

Dicatur Supplicantibus, wann sie förmblich werden einkommen, solle alsdann ferner Beschaid erfolgen.

7. Dec. 1647.

Zu Weingarten Abt Dominicus als Inhaber der Reichs Herrschafft Blumenegg vnd des eximirten vnd befreyten Johanniter Hauß vnd Hospitalß zu Feldkirch contra Herrn Johann Bischoffen zu Chur sub praes. 21. Novembris nechsthin, conqueritur super diversis novis attentatis, als nemlich, daß er Bischoff einen offentlich auf der Canzel zu Feldkirch verleßenen vnd an die Kirchenthür angeschlagenen Bannbrieff (Crafft deßen sein Verwalter zu Blumenegg vnd ein Notarius Publicus, welchen er zu einer Mainzischen execution wider den Herrn Beklagten gebraucht de mero facto excommunicirt worden) vnder andern figmenten vnd falsiteten eingebracht, er hette von dem Blumeneggischen Clero mit schwerem Androhen gewaltsamer

Weiß

Weiß nit eine geringe Summa Gelds erpreßt; Dann wehre er von ihme bey dem Päbstlichen Nuntio zu Lucern denunciirt worden, als hette er der Plumeneggischen Clerisey eine schwere Geldauflag abgenommen, mit welchem er dieses erlangt, daß gedachter Herr Nuntius an ihn scharfe monitoria abgehen laßen. Petit wider diese und andere mehr im memoriali geklagte attentata, mandatum restitutorium cassatorium & inhibitorium vnd sonderlich de ulterius non turbando nec impediendo prosequi litem coeptam, item de ulterius non offendendo; vnd dem Herrn Bischoffen bey einer nahmhafften straff aufzulegen, daß er ihn bey der vhralten Reichs Observanz vnd possess vel quasi die territorialische Geistliche Clericos zu gemeinen Reichs vnd Landsnöthen zu collectirn, verpleiben, Ihne auch vnd diese Reichs Ehehaften für frembde geistliche noch weltliche Gericht außerhalb des Reichs zu ziehen sich bemüßigen, solche Proceß aufheben, seinen Pfarr Verweser und Priestern alles dasjenige erpreßte Geld, zusamt allen andern attentaten restituirn vnd bey der Mainzischen litis pendenz biß auf erfolgende fernere Decreta vnd Vrthl verpleiben, die legatische Citation vnd Inhibition abstellen, wie auch des Notarii aufgetrungenen falschen reuers wiederumb cassiren, folglich alles was obgemelter maßen attentirt, innoviret vnd in possessorio eingegriffen worden, aufgehebt, todt vnd abseyn solle.

Fiat mandatum inhibitorium ſub poena privationis regaliorum & privilegiorum vnd daß der Herr Biſchoff alle dergleichen im Reich nit herkommene vnd zu praejudiz deßelben gereichende attentata würcklich abſtelle vnd als ein Reichsſtand vnd Glied derſelben ſich hinführo enthalten, auch die Notarien an Inſinuation der Kayſerl. vnd anderer Proceßen in dergleichen Begebnißen nit verhindern ſolle.

6. Sept. 1650.

Zu Langheimb Abt Mauritius de praeſ. 13. Auguſti nechſthin, dicit, daß er nach Abſterben ſeines Anteceſſoris zum Praelaten erwählt vnd ihn obliegen wollte, die Confirmation des Cloſters Privilegien von neuem zu ſuchen. Bittet derowegen, ſolche nit allein zu confirmiren, ſondern auch, weilen die Prälaten ein zeithero von dem Herrn Biſchoffen zu Bamberg turbirt werden wollen, bey Poen 1000. Marck Golds vnd die clauſul ex certa ſcientia & plenitudine poteſtatis, in gleichem, daß er vnd ſeine Succeſſores, wie ſie es in alten privilegiis haben, Kayſerl. Räthe vnd geheimbe Caplän ſeyen, zu inſeriren, ihme auch die ſonderbahre Kayſerl. Gnad zu erweiſen, daß er vnd ſeine Succeſſores den Kayſerl. Adler an ihren Thüren vnd allen andern Orten, wo ſie Höff vnd Heußer haben, anſchlagen, auch, wie andere Ihrer Kayſerl.

Kays. Maj. Prälaten mit 6. Roßen in ihren Wägen fahren dörffen, zu privilegiiren, vnd Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg, daß sie die Praelaten bey ihren Privilegien, wie sie ihnen confirmirt vnd ertheilt werden, manuteniren, schüzen vnd handhaben sollen allergnädigste Commission aufzutragen.

Bleibt bey voriger ertheilten Confirmation, die übrige neue petita aber abgeschlagen.

5.

Stiffts-Statuten.

11. Dec. 1636.

Zu Xanten Herr Dechant und Capitul der Collegial-Kirchen St. Victoris daselbsten, sub praes. 21. Octobris instant vmb Confirmation eines beygelegten statuti, de recipiendo certo Numero Canonicorum vnd Cassation was von der Regierung zu Emerich darwider vorgenommen worden. apponunt à lit. A usque H.

Fiat confirmatio statuti petito modo & scribatur der Regierung zu Emerich, daß sie Dechant und Capitul bey diesem confirmirten statuto geruhig verbleiben laßen vnd sich der andern opponenten ferners nit annemen sollen. Et communicetur cum Domino Comite a Schwarzenberg, damit er diß Werck zu intendirten effect gehörigen Orts befürdern

dern vnd guete officia einwenden wolle.

11. May 1648.

Thumb-Capitel zu Costanz contra Auditorem Rotae Peutinger sive Leonardus Pappus sub praes. 29. Aprilis jüngstin nomine dicti Capituli exponit, was maßen gedachter Peuttinger, obwohlen er nach Erlangung eines Canonicats auf das Thumb-Stifft zu Costniz einen Aydt ablegen laßen, daß er die statuta Capituli halten vnd unter andern keine fructus von sothanem beneficio nisi quos personaliter residendo deserviret, praetendiren wolte. Jedoch anjezo solches statutum anzufechten vnd vermittels angestrengten Rom. procesß, das ihme die fructus etiam absenti sollen gefolget werden, zu erzwingen sich vnderstehe. Weilen aber solches der üblichen observanz aller Thumb Stüffter in Teutschland zuwider vnd zu besorgen, da dieses verhengt würde, daß baldt ein jeder curialist eben dergl. tentiren vnd die Kürchen oede stehen, auch etwa die vncatholische Schweizer vnder deren Pottmeßigkeit die Gefälle des Thumb Capituls guettentheils erhebt werden, daraus Anlaß nehmen mechten diese Intraden ihnen selbsten anzuhaimbschen, wie sie dann dem Peuttinger, als er ein Arrest darauf legen wollen, denselben nicht zugelaßen, sondern Ihne ahn Ihr Kays. Maj. gewiesen. Als bittet Er, daß Ihre Kays. Maj.

Maj. den Peuttinger zuförderist durch ein schreiben, wie Ihr Erzfürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinand Carl zu Insbrugg bereits gethan, dehortiren, vnd wann er nicht parirte, alsdann sich des Thumb Capituls wider Ihre Heyligkeit nit weniger, als wie in causa Decanatus Tridentini wider den Tudeschum vnd die Curiam Rom. gethan, annehmen wollten. Apponit zwey Creditiff eines von dem Bischoffen, das andere von dem Dohm-Capitul zu Costniz, Item zwey Intercession schreiben eins von Chur Bayern, das andere von vorgedachter Ihrer Erzfürstl. Durchlt. zu Insprugg.

Fiat votum ad Caesarem prout formabis D. referens & legatur in Consilio.

6.

Präbenden.

30. Jan. 1550.

Johann von Eynotten Canonicus Aquensis pro manutenentia, in præbenda canonicali & pro mutatione Commissariorum, videlicet loco Magistratus Aquensis ad Judicium Camerae.

Fiat.

Ult. Martii 1550.

Laurentius Lamen pro nominatione ad Decanum seu vicedecanum & Capitulum Sancti Servatii Trajectensis Leodiensis Dioeces. conjunctim.

Fiat nominatio dictis Decano vicedecano & Capitulo Sancti Servatii Trajectensis conjunctim. Executores sunt Archiepiscopus Moguntinus, Episcopus & Officialis Leodiensis.

Ult. Mart. 1550.

Joannes van der Lamen Leodiensis Diocesis pro nominatione ad vicepraepositum & Capitulum Ecclesiae Sancti Gorgonii in Honngariden.

Fiat nominatio dictis Vicedecano & Capitulo Sancti Gorgonii Leodiensis Diocesis & deputentur executores Elector Moguntinus, Episcopus & Officialis Leodiensis.

7. Jun. 1550.

Gabriel Burnel contra Johannem Orionem pro Innovatione mandati jam antea contra Episcopum Leodiensem Joannem Orionem & ejus conjunctos, ratione praebendæ cujusdam in Cathedrali ecclesia Leodiensi emanati.

Quaeratur in Cancellaria novissimum mandatum in causa Orionis praetendentis praebendam Leodiensem, contra Burnel. Et fiat novum mandatum juxta substantiam prioris, contra illos, qui aliquid contra concordata Imperii & Privilegia

vilegia Ecclesiæ Leodiensis specialiter concessa & per suam Majestatem confirmata, cum comminatione poenæ. Injungendo ipsi Episcopo ne consentiat alicui executioni contra dicta concordata factæ & ut procedi faciat, adversus contra facientes in apprehensione seu præscriptione corporum & bonorum.

13. Jun. 1550.

Gerardus Elreborn pro literis Commendatitiis ad Decanum & Capitulum Beatæ Mariæ Civitatis Aquensis, ut uni ex ejus filiis, quem ipsis nominandum duxerit, ad hoc aptum & idoneum Canonicatum seu praebendam proxime vacaturam, & ad eorum collationem spectantem, posthabitis omnibus aliis conferre velint.

Fiant Commendatitiæ favorabiles.

5. Julii 1550. Augustæ.

Decanus, Capitulum & Clerus majoris & aliarum ecclesiarum Coloniensium pro cassatione, revocatione & anullatione cujusdam coadjutoriæ, per Symonem à Labroich Seniorem Ecclesiæ Sancti Gereonis Coloniensis, surreptitie impetratæ pro quodam ejus Nepote ex Sorore.

Fiant promotoriales ad summum Pontificem.

Ult.

Ult. Jul. 1550.

Catharina Vortmüllerin. Umb Befelch an Statthalter des Fürstenthumbs Geldern, Ir den hinderstelligen Rest der 700. fl. in Gold, so weiland Hertzog Carl von Geldern Ihrem Haus Wirth schuldig pliben zu entrichten, oder, wo sie solches nit erhalten könt, ainen Irer Söhne mit ainer Pfrüendt zu Cölln zu versehen.

Ist Fürschrifft an den Stifft zu Sanct Gereon zu Cölln, wie begert, doch aus Gnaden vnd nit von wegen der Schuld, dann man Ir ettwas deßhalben zu thun schuldig, nit gestendig, in forma communi zugelaßen, So man aber die Fürschrift an einem andern Stifft, wie begert, zu fertigen ansuchen würde. Ist es gleicher weis, doch daß solche schrifft nur an einen Stifft ausgang, auch bewilligt.

2. Oct. 1550.

Leonhart von Orzon vmb Fürschrifft an die Pebstlich Heiligkeit, den Orathorem zu Rhom vnd an die Stifft Saltzburg, Regensburg vnd Paßaw ainen seiner Sone auf die nechst vacierend Pfründt zu befürdern.

Pringt dergleichen Fürschrifft von der Königl. Maj. ein.

Ist Fürschrifft, doch allein an ainem

nem Stifft, welchen er begert, bewilligt.

15. Oct. 1550.

Lazarus von Schwendi vmb Fürschrifft an die Stifft Saltzburg vnd Regensburg seinen Vettern Christoffen von Schwendi mit der nechst vacierenden Pfrüend daselbst zu fürsehen.

Mag der von Schwenden vnder baiden Stifften ainen erkiesen, darauf sollen Jme die promotoriales mitgethailt werden.

4. Julii 1633.

Tridentinus Episcopus Dominus Carolus Emanuel Madrutius sub praes. 18. May jüngsthin in puncto provisionis Apostolicæ factæ in Joannem Tudeschinum super Decanatu & Canonicatu ejusdem Ecclesiae & impositione pensionis annuæ 100. Ducatorum, revidet ad Sacræ Caesareæ Majestatis literas, allegando & asseverando protactam provisionem & respee impositionem nec Concordatis germanicae Nationis, nec specialibus Ecclesiæ Tridentinæ privilegiis in minimo adversari & quod eo minus negocium difficultatis habeat, se dictam impensionem ad alia beneficia Ecclesiastica suæ Jurisdictioni subjecta transtulisse.

In eadem Joannes Tudeschinus sub praes. 10. Juny jüngst exhibet supplicem libellum in quo allegat rationes, quare per dictam provisionem

nem Apoſtolicam nec concordatis germaniæ nec Tridentinae Eccleſiæ privilegiis minime contraventum ſit. Apponit Informationem & deductionem Juris cum indulto Pauli III. & duabus deciſionibus Rotae Romanae pro ſe ſub A. B. C.

Differatur.

5. Jul. 1633.

Tridentinus Epiſcopus ratione Tudeſchini cauſa heri ad prothocollum dictata.

Communicetur Capitulo Tridentino.

29. Aug. 1633.

Eccleſiæ Tridentinæ Decanatus ſive Dominus Cornelius Henricus Mottmannus in puncto factæ proviſionis Apoſtolicæ ſuper praedicto Decanatu informat, quod licet omnem operam & diligentiam adhibuerit, ne contra privilegia & ſtatuta illius Eccleſiæ & voluntatem Sac. Caeſ. Majeſtatis Todeschinus ad praetacta beneficia admittatur & praefatus decanatus penſione gravetur, & dicta proviſio ſuſpenderetur, tamen nihil apud Summum Pontificem potuiſſe impetrari, ſed potius Suam Sanctitatem Domino Epiſcopo quod partes Todeschini tuetur, gratificari voluiſſe, metuit ne hinc propediem Tridenti turbæ & ſcandala oriantur.

Com-

Communicetur Capitulo mit erinnerung auf dasjehnige, was ihnen zunechst communiciret worden, mit ehistem zu berichten.

13. Jan. 1634.

Tridentinum Capitulum contra Todeschinum in causa provisionis Apostolicæ de decanatu & canonicatu ibidem, exhibet suas responsiones ad informationem Todeschini, ad libellum ejus, ad decisiones Rotæ, & ad Literas Episcopi Tridentini & injungit facti speciem cum productis ab A. usque X. inclusive & leguntur literæ Archiducissæ cum informatione de turbis Tridenti excitatis ex occasione hujus provisionis.

17. Febr. 1634.

Capitulum Cathedrale Tridentinum contra Joannem Todeschinum in puncto provisionis Apostolicæ de Decanatu & Canonicatu ibidem sive dictus Todeschinus de praes. 17. hujus per literas ad suam Majestatem informat in hac causa & petit sibi communicari ab adverso exhibita. Apponit tres decisiones Rotæ Romanæ Item mandatum ad immittendum item protestationem quandam dicti Capituli una cum sua reprotestatione leguntur dictæ literæ.

Es bleibt bey dem, was jüngsthin in dieser sachen geschloßen, vnd heut von Ihrer Maj. in dero gehaimben Rath approbiret worden, mit Erinne-

innerung, wegen der jährlichen pension der 100. Ducaten gleichfalß zue contradiciren, & communicentur Todeschino producta a Capitulo & remittatur ad Dominum Episcopum, ut ex illo intelligat, quæ jam in hac causa ad ipsum scribantur.

30. Jun. 1634.

Tridenti Capitulum contra Todeschinum in causa provisionis apostolicæ sive Episcopus ibidem ad literas Caesareas de 12. Januarii nuperi respondet excusando se de tumultu ibidem pridie nativitatis Domini excitato. Legitur epistola.

Ponatur ad Acta.

26. Jun. 1635.

Piscator Henricus contra Capitulum Cathedrale Ratisbonense transactionis & confirmationis Caes. wegen resignation seines daselbst zu Regensburg gehabten Canonicats und dagegen verglichener jährlichen Summa gelts, daran Ihme etliche Jahrs Pensiones ausstehen, vnd Er deren über etliche Ihr Maj. beuelch, bis dato nit seye bezahlt worden, petit modo mandatum poenale sine Clausula.

Fiat rescriptum ad Dominum Episcopum Ratisbonensem, mit anziehung voriger Rescripten, so ans Capitul abgangen, vnd daß der

Herr

Herr Bischoff beym Capitul daran seye, damit dem Supplicanten seine in Crafft gemachter vnd von Ihr Kays. Maj. confirmirter Transaction die außstendige Pensiones inner 2. Monaten zu Verhütung anderer Weitterung vnd Vngelegenheiten entrichtet werden.

20. Nov. 1636.

Piscator Henrich Sac. Theol. Doctor contra Ihre Fürstl. Gnaden Herrn Bischofen vnd Thumb-Capitul zu Regensburg de pr. 10. hujus repetirt mit mehrern, was hievor in dieser Sachen zwischen Ihme vnd bemeldtem Thumb Capitul sowol in Curia Romana als Kays. Hof ergangen, vnd bittet zu würcklicher Volge, daß an Ihre Fürstl. Gnaden den 25. Aprilis diß Jahrs ergangenen vnd insinuirten beveichschreibens, sich in gedachten Thumb Capituls, sambtliche sowol in der Stadt Regensburg als unter Ihr Churfürstl. Dchlt. in Bayrn possedirende Landt gütter vnnd gefäll, quibuscunque vnd insonderheit in den Marckt Thonaustauf vnd beede Dörfer Affhausen vnd Haydaw in das Rent Amt Straubing gehörig, so lang vnd viel, biß Er der verfallenen außstendigen Jahrs pensionen sambt Vnkosten vnd expensen contentirt werde, zu immittiren vnd einführen zu laßen vnd solche Immissions- Commission Ihr Churfürstl. Dchlt. in Bayern aufzutragen.

Fiat commissio ad immittendum auf Chur-Bayern, daß Er den Supplicanten in des Thumb-Capituls benannte Gütter und Gefelle, so weit sich die ausstendige Pensiones erstrecken, so lang vnd viel, bis er derselben contentiret worden, dem Vertrag vnd ausgangenen Kays. Rescriptis gemeß immittire vnd einführe.

15. Jan. 1767.

Rave nunc Forckenbeck contra Ileerde puncto Manutenentiæ in præbenda Canonicali Ecclesiæ Collegiatæ ad S. Paulum im alten Dom zu Münster, sive impetrantischer Anwaldt Dammers, sub praes. 26. Septembris 1765. accusando lapsum termini, supplicat humillime pro clement.me nunc ordinando comminatam transcriptionem Commissionis in D. D. duces & directores saeculares Circuli Rhenani Inferioris Westphalici, eisdemque Judicatorum Caesareorum Executionem cum clausula seorsim & conjunctim demandando. apponit ult. Conclusum.

Idem sub praes. 16. Decembris ejusdem anni idem petit.

Idem sub praes. 3. Martii anni praeteriti übergiebt allerunterthänigst fernere Anzeige, bishero unbefolgt gebliebenen Commissions-Auftrags, samt Bitte: pro clem. nunc ordinando petitam transscriptionem Commissionis caesareæ. apponit Conclusum.

Idem

Idem sub præs. 7. hujus übergibt allerunterthänigste Anzeige una cum litis renunciatione, & petitione humillima pro positione ad Acta, apponit num. 2. & ultimum Conclusum.

In eadem Hoch-Stifft Münsterischer Anwaldt v. Middelburg sub praes. 23. Sept. 1765. supplicat hum. pro clementissime impertiendo ulteriori termino duorum mensium ad satisfaciendum rescripto Commissorio. appon. Lit. B.

Idem sub praes. 4. Nov. dicti anni übergiebt allerunterthänigst vorläufige Befolgungs-Anzeige samt Bitte: pro clement. ad satisfaciendum cæsareae ordinationi, indulgendo ulteriori termino duorum mensium. apponit ult. Conclusum.

Ponatur die Impetrantische Vergleichs-Anzeig una cum Litis Renunciatione ad acta.

28. Febr. 1767.

Saxoniæ Electoralis Princeps, Domina Cunigunda contra Abbatissam, Decanissam & Capitulum Bilsense, vulgo Münsterbilsen, Rescripti S. C. pcto receptionis denegatae; sive S.mae Partis Implorantis Mandatarius Stieve sub pr. 12. Novembr. a. praet. exhibet humill. Expositionem denegatae Receptionis & Immissionis in possessionem praebendae & supplicat pro clem. decernendo Rescriptum S. C. ad D. Abbatissam,

Decanissam, nec non Capitulum Ecclesiae Münsterbilsenensis de S.^{mam} D. Implorantem absque ulteriori Justificatione per procuratricem, in gremium recipiendo, inque possessionem praebendae immittendo nec non Domino Electorali Coloniensi provisorie rescribendo ut intus. appon. Lit. A. & B. in triplo.

Idem sub praes. 10. Decembris dicti anni producit hum. additionale, ad Exhibitum de pr. 12. Novembr. nuperi, & supplicat pro clem.^{me} ad acta acceptando translationem adjunctorum prioris Exhibiti sub Lit. A. & B. una cum novo adjuncto sub Lit. C. cum adjunctis sub Lit. A. B. & C. in triplo.

Idem sub praes. 9. Januarii novissimi exhibet ulterius hum. additionale juncta legitimatione ad Acta & petitione legali. appon. Lit. D. & mandatum procuratorium sub sig. ⊙. in triplo.

1. Cum inclusione Exhibitorum de praes. 12. Nov. anni praet. & 9. Januarii a. curr. rescribatur Abbatissae, Decanissae & Capitulo Belisiensi, ut desuper S. S. Caes. Majestatem una cum productione statutorum in forma probante ac probatione allegatae observantiae in termino duorum mensium humillime informat.

2. In

2. Interim ponatur partis impetrantis mandatum procuratorium ad acta.

14. Dec. 1767.

Münsterblisiensis Domina Abbatissa & Princeps nata Comitissa ab Elz-Kempenich contra Simonem Josephum Birven, N. Bertram & Gisbertum Wanders praetense provisos universitatis Lavaniensis Rescripti & decreti, puncto turbationum & falsæ interpretationis concordatorum Nationis Germanicæ, sive partis implorantis Mandatarius Vacano sub præs. hodierno exhibet hum. expositionem & supplicat pro clem.^mo decernendo ad illustrissimum capitulum Münsterblisiense, Rescriptum de manutenendo in Possessione provisos Dominae Abbatissæ Principis, nec non relaxando Decreto poenali ut intus. appon. num. 1. usque 34. inclusive in triplo.

Idem sub praes. eodem supplicat pro Extractu Protocolli.

Detur parti Imploranti petitus Extractus Protocolli Rerum Exhibitarum.

28. Jan. 1768.

Saxoniæ Electoralis Princeps Domina Cunigunda contra Abbatissam, Decanissam & Capitulum Belisiense, vulgo Münsterbilsen, Rescripti, puncto denegatae Receptionis, sive Serenissimæ partis Impetrantis Mandatarius Stieve sub praes. 27. Octobr. anni praet. accusando lapsum ter-

mini tertii ad informandum praefixi, supplicat pro clem.me informatoriales eventualiter communicando, aut, quod Juris statuendo appon. ultimum Conclusum.

Econtra partis coimpetratae Mandatarius Lyncker, sub praes. 26. ejusdem mensis & anni, exhibet hum.mam translationem adjunctorum Exhibiti, de praes. 25. Augusti anni curr. & supplicat pro clem. eadem ad acta ponendo, desuper reflectendo, & annuendo justissimo petito. appon. Sig. ⊙. ac num. 1. usque 27. inclusive in duplo.

In eadem Dechant und Capitul des Erzhohen Dom-Stiffts zu Maynz sub dato 7. & pr. 18. Dec. dicti anni exhibent per Dammers allerunterthänigstes Intercessional-Schreiben.

In eadem das Dom Capitul zu Speyer sub dato 11. Decembr. saepe dicti anni & praes. 7. hujus überreichet per eundem Dammers allerunterthänigste Intercessionales samt Bitte, pro clem.me manutenendis Statutis Capituli Bilsiensis.

In eadem das Dom-Capitul zu Hildesheim sub dato 28. Decembr. anni elapsi, & praes. 15. hujus, übergiebt per eundem Dammers allerunterthänigste Intercessionales.

1. Ponantur litteræ informatoriales Abbatissae, Decanissæ & Capituli Be-

Belisiensis de praes. 3. & 25. Aug. una cum translatione adjunctorum de praes. 26. Octobr. ac intercessionalibus Moguntini, Spirensis & Hildesiensis Capitulorum de pr. 18. Decembr. 1767. 7. & 15. Januar. anni curr. ad Acta.

2. Rescribatur Abbatissae, Decanissæ & Capitulo Belisiensi: Posteaquam S. S. Caes. Majestas ex informatorialibus hum. productis perspexerit, Exempla receptionum per procuratores peractarum in hoc Capitulo non deesse, circa probationem nobilitatis vero a Domina Principe Electorali Cunigunda jam omnibus iis abunde satisfactum fuisse, quæ observantia hujus Capitulii desiderat, sic S. S. Caes. Majestatem Abbatissæ, Decanissæ & Capitulo Belisiensi hac ordinatione Caesarea mandare, ut a praedicta D.na Principe Cunigunda nullas ulteriores probationes producti Schematis Genealogici requirant, sed potius illam mediante procuratrice in Capitulum recipiant, & quomodo his ordinationibus caesareis morem gesserint, S. S. Caes. Majestatem in termino duorum mensium humillime edoceant.

30. Mart. 1768.

Saxoniæ Electoralis Princeps Domina Cunigunda contra Abbatiſſam, Decaniſſam, & Capitulum Bliſienſe, vulgo Münſterbilſen, Reſcripti puncto Receptionis denegatae; ſive partis coimpetratae Mandatarius Lyncker ſub pr. 24. hujus exhibet humillimam Expoſitionem ad Concluſum clementiſſimum de 28 Januarii anni currentis & ſupplicat pro clem. communicandis litteris Dominae Abbatiſſæ & quarundam Canoniſſarum de praeſ. 3. Aug. 1767. ad agendum agenda interim autem ſuſpendenda Executione Reſcripti Caeſarei. apponit ultimum Concluſum.

Petitis partis impetratae non eſt locus.

8. Jun. 1768.

Saxoniæ Electoralis Princeps Domina Cunigunda contra Abbatiſſam, Decaniſſam & Capitulum Beliſienſe vulgo Münſterbilſen, Reſcripti, puncto denegatæ Receptionis nunc vice verſa Reviſionis, ſive partis coimpetratæ modo revidentis Mandatarius Lyncker ſub præſ. 20. May noviſs. ſupplicat humillime pro clem. admittendo ad beneficium Reviſionis actorum contra concluſum die 28. Januarii nuperi emanatum, inibique Decretum Reſcriptum ac eventualiter concedendo termino ad producendum libellum gravaminum. appon. Lit. A. B. & ult. Concl. in duplo.

Idem

Idem sub præs. hesterno exhibet humillimam Renunciationem introducti Remedii Revisionis, sub reservatione introducendi remedii Restitutionis in integrum, ob documenta noviter reperta, & supplicat pro clementissime decernenda ejusdem positione ad acta. appon. ult. Conclusum.

Ponatur Renunciatio Revisionis ad acta.

13. Jun. 1768.

Saxoniæ Electoralis Princeps Domina Cunigunda contra Abbatissam, Decanissam & Capitulum Belisiense, puncto Receptionis denegatae, sive partis impetrantis Mandatarius Stieve, sub praes. 19. April. nuperi accusando lapsum termini, supplicat humillime pro clementissime decernendo Communicationem documenti paritionis aut Rescriptum paritorium. appon. Lit. G. & ult. Conclusum.

Idem sub praes. 11. May noviss. supplicat humillime pro clementissime promovenda Resolutione.

Econtra partis Impetratæ Dominae Abbatissæ Principis Mandatarius Vacano sub praes. 26. April. anni curr. exhibet humillimam paritionis declarationem, etiam Expositionem insinuati quidem Capitulo Rescripti caesarei de 28. Januarii hujus anni, sed elusæ paritionis, & supplicat pro clem. paritionem acceptando, & ordinationes, magis serias ferendo. Appon. num. 1. us-

que 4. inclusive & ult. Conclusum in duplo.

Idem sub praes. eodem, legitimando se ad acta, supplicat humillime pro clem. decernenda mandati procuratorii Registratione & respective communicatione. appon. mandatum procuratorium in duplo.

In eadem das Dom-Capitul zu Costanz sub dato 21. Januarii & praes. 11. April. dicti anni überreichet per Lyncker allerunterthänigste Intercessionales samt Bitte: das Adeliche Stifft Münsterbilsen bey deßen Statuten allergerechtest zu schüzen.

In eadem das Dom-Capitul zu Bamberg sub dato 15. Januarii & praes. 12. ejusd. mensis Aprilis exhibet per à Fernau allerunterthänigste Intercessionales & supplicat pro clementissime manutenendis Statutis Capituli Belisiensis.

In eadem das Dom-Capitul zu Würzburg sub dato 24. Martii & praes. 18. Aprilis sæpe dicti Anni überreichet per eundem à Fernau allerunterthänigste Intercessionales.

1. Ponatur reproductio Rescripti Caes. de 28. Januarii anni curr. ad Acta.
2. Exhibita a parte Abbatissæ & nonnullarum Capitularium paritio ad Rescriptum Cæs. de 28. Januarii nuperi pro sufficienti acceptatur & eatenus parti Impetranti ad Notitiam communicanda est, Decanissæ & reliquis Capitularibus vero

3. De-

3. Detur ulterior terminus duorum mensium ad satisfaciendum prædicto Rescripto Caes. sub comminatione, quin alias sine ulteriori mora Abbatissæ injungetur, ut ad receptionem partis Impetrantis certam diem praefigat, & illam inattentis omnibus ulterioribus tergiversationibus perficiat, illis vero sub gravi poena & indignatione Caesarea demandabitur, ut praesentes Receptioni assistant, & consuetis muneribus fungantur.

4. Ponatur mandatum procuratorium Abbatissae una cum Intercessionalibus Capitulorum Constantiensis, Bambergensis & Würzburgensis ad acta.

7.

Closter- und Ordens-Sachen.

30. Jan. 1550.

Joannes Nicolaus Abbas, Sancti Leonis Tullensis, supplicat mandari Episcopo Tullensi, Nicolao de Vanceyo asserto Datario pontificis, Desiderio Paton Decano ecclesiæ collegiatæ Sancti Gangulphi Civitatis Tullensis. Claudio Gerba & Joanni du Bois, ne ipsum in possessione Abbatiæ, ad quam per liberam Electionem introductus sit, turbent aut molestent, ab illatis molestiis desistant, ablata, & quæ alias Monasterio Sancti Leonis debentes reddant & restituant. Citando omnes praefectos & quos-

quosvis alios Turbatores coram Judicio Camerae Imperialis, ut si se hujusmodi Caesareo mandato gravatos existiment causas gravaminis hujusmodi deducant. Nec non mandari dictæ Imperiali Cameræ, ut Supplic. in possessione sua legitime acquisita manuteneant.

Idem pro Salvaguardia. Et

Pro Jussione ad fiscalem Camerae ut contra Turbatores per Magistros, Scabinos & Magistratus Tullenses inquirendos ad poenas condignas agat & procedat.

Nec non pro favorabilibus ad Ducissam Lotharingiæ, ne eum in bonis intra Ditionem suam sitis turbari patiatur.

Fiant literæ manutenentiæ cum assignatione termini ad Judicium Camerae.

Item Salvaguardia pro Abbate & Monasterio.

Item literæ ad fiscalem, ut de verbis contentis in libello Memoriali prolatis contra caesaream Majestatem sese informet, & prout videbitur rei convenire procedat.

ult. Jul. 1550.

Hainrich von Yestetten Abbt zu Hugshoven Pitt Ihme Gegen Jacob Hochrutmer Conventualen zu Alperspach in Irrungen, so sich zwischen Jme vnd gedachtem Conventual, der Dignitet egemelts Gotshauß halben erhalten, das Recht nit zuuerhindern, oder wo Jr Maj. mehr gefellig, die Irrung in der Güete

Güete zu vertragen, etlichen Prelaten Jres Ordens zu committiren.

Soll der Abbt von Kempten, Weingarten vnd zu Petershaußen sampt vnd sonderlich requiriert werden, die Partheyen für sich zu uertragen vnd zu vergleichen, im Fall aber, daß die Gütigkeit nit statt haben möcht, jeglichen Thail Rechtens, wie sich das gebürt, zugestatten, doch mit fürnemblicher bescheidenheit, daß weder in gütlichem noch rechtlichem Proceß, den Concordatis Germaniæ, nach der Kayßerlichen reformation Jüngstgehaltenen Reichstag zu Augsburg Anno Christi 48. vfgericht, nichts zuwider oder zu nachtheil gehandlet oder fürgenommen werden.

fl. 2.

20. Sept. 1550.

Barbara Langenmentlin Pitt die Kayserl. Maj. wolle mit denen von Augspurg verschaffen, damit Sy nit wider Jren Willen Jn dem Closter, so nit ihrer Profeßion ist, gehalten, sondern wiederumb in ainem andern Closter, daß Jrer Profeßion vnd Regel sey, versehen werde.

Soll denen von Augspurg, Bericht darauf zu geben zugestellt werden.

26. Sept. 1550.

Margaretha von Haßenstain gebohrne Burggravin zu Meißen, Pitt der Abbtißin zu Gernigenrode zu beuelhen, daß sy Ihr Jrer Schwe-

Schwester geschmeid vnd Clainoder, so sy Im Closter verlaßen, volgen zu laßen, dieweil sie im Closter nit als ain eingesegnete sondern als ein weltliche Person gestorben, oder den Churfürsten zu Sachsen zu Commissarien zu verordnen.

Mag die Supplicantin ir Forderung bey ordentlichem Gericht suechen.

8. Oct. 1550.

In causa Monasterii Beatæ Mariæ ad Moniales Metenses. Supplicatur pro parte Chatharinæ de Sainct Hilliers Electæ Abbatissæ, ut Caesarea Majestas non conveniendo prioribus mandatis, sed eis inherendo non solum ad praeces ipsius Electæ omnium Monialium, verum etiam ad postulata statuum Imperii, operam dare velit, ut dicta electa in jure suo manuteneatur & conservetur, & ameta adversaria Blancha de Hassomiulla, tanquam injusta occupatrice pro Canonica possessore recognoscatur, aut si Sua Majestas de praemissis cognoscere non vellet, scribat pro ea ad summum Pontificem.

Scribantur literæ ad Beatitudinem Summi Pontificis similes praecedentibus, quibus rogetur, ut habere velit rationem Concordatorum Germanicæ Nationis cum Sede Apostolica initorum & curare eorum observationem, ex quo status Imperii ea de re fecerunt apud Suam Ma-

Majeſtatem inſtantiam, quibus res admodum cordi eſt, & jungantur literis, Supplicatio, Reſponſio & Replica.

Idem ad Cardinalem compoſtellanum.

24. Jan. 1633.

Zu Oßnabrugg Biſchoff Herr Franz Wilhelm intercedit wegen des Closters Eyserſtahl & exponit welchergeſtalt weyland Erzherzog Leopoldt zu Oeſterreich wolſeeligſt Andenckhens zeitt Ihres Lebens die intrada in der vndern Pfalz gelegner Abbtey Eyſersſtahl genoßen, welche nach Ihrem Todt an das Closter Lüzel widerumb anhaim gefallen ſein sollen. Dieweilen nun Fr. Petrus Wilhelm der Heiligen Schrifft Doctor, Prälat vnd Abbt zu Ritterhaußen im Stifft Halberſtatt in ſelbigem Cloſter profeſſus eſt, vnd von ſeinen Superioribus mit ſelbiger Abbtey verſehen, petit das er zu würcklichem Beſiz gelaſſen vnd darzue gelangen möge, beuorab weil Er ſeider der Leipzigiſchen vnglückſeeligen Schlacht in exilio gelebt, vnd noch zur Zeitt wegen der Feindtsgefar darinnen leben mueß.

Dicatur wann der Praelat mit gehörigen requiſiten einkommen wirdt, folgt fernerer Beſchaidt.

10. Mart. 1634.

Eißersthal Cloſter, ſive frater Petrus Wilhelmus Abbas zue Rittershaußen, ſatisfaciendo nupero decreto producit proviſionem

sionem sui superioris fratris Laurentii Abbatis in Lützel Ordinis Cisterciensis per Germaniam generalis commissarii petit ea attenta se in possessionem dicti Monasterii Eißersthal immitti & manuteneri.

In eadem dictus Laurentius Abbas zu Lützel recommendat Suæ Majestati personam dicti Abbatis in Ritterßhaußen petendo eidem possessionem dicti monasterii Eißersthal. Appon. A. B. C.

Fiat decretum immissorium & manutentorium & notificetur Archi-Ducissæ Ænipontanae.

7. Oct. 1633.

Zu Weingarten Abbt Franciscus contra Herrn Abbt Placidum des Fürstlichen Gottshauß zu Einsiedel in pcto controversae jurisdictionis superioritatis hospitationis militum & collectarum, wegen der dem Gottshaus Einsiedel incorporiert, vnd in sein Praelatens von Weingarten von den Grauen zu Sulz in Anno 1613. mit allen Juribus superioritatis & regalibus erkauffte Herrschafft Bluemenegckh gelegene Probstey zu St. Geroldеn, nunc Commissionis auf den Herrn Bischoffen zu Augspurg vnd Herrn Abbten zu St. Gallen, vnd Graff Haugen zu Montforth, conqueritur se gravatum per dictum Episcopum Augustanum, alß wann sich die Commission nitt auf der Probstey selbst Güetter vnd Gefell, sondern allein limitate auf die Probsteyische Vnderthanen vnd Laibaigene

verstehe,

verstehe, bittet derwegen Ihr Maj. wollen allergnedigst declariren, daß auch solcher punct wegen der Probstey selbst Güetter mit den andern tractiert, vnd erörtert werden möge. Item dem Herrn Prälaten zu Einsiedel bey einer nahmhafften Poen zu gebieten, daß er diese Sach vor kaine andere vnd frembde Gericht ziehe, vnd woferne es allbereit geschehen, solchen process alßbaldt wiederumb abstelle auch von Ihr Maj. pro nullis & invalidis geachtet vnd gehalten werden sollen, pro majori cautela interposuit appellationem, à literis sive decreto dicti Episcopi Augustani Apponit A. B. C.

Conclusum: scribatur dem Prälaten zu Weingarten, demnach dieser Incidens stritt die ganze Commission inn steckhen vnd die Partheyen inn noch mehrere Weitläufftigkeiten bringen möchte, Also ermahnten Ihr Maj. Ihn hiermit gnedigst solches biß zu Ausfüehrung der Commission außgestellt seyn zu laßen. Et in simili scribatur dem Herrn Prälaten zu Einsiedel, mit dieser Errinnerung, daß, nachdeme Er auch dieses puncts halber, sein notturfft bey der Commission außführen könne, Er sich an andern Orten vmb rechtliche hilff zu bewerben nit Ursach habe, Et hoc notificetur Commissariis, dahin zu sehen, daß diese sach nit diffidiret oder

vor fremde Gericht gezogen, sondern von ihnen erörtert werde.

26. May 1634.

Weingarten contra Einsiedel, die Probstey Sct. Geroldt betr. Sive Abbas Franciscus sub praes. 29. May vbergibt allerunterthänigst suppliciren super attentatis, contra Herrn Placidum Abbten zue Einsiedel, item Herrn Josephen Bischoffen zue Chur & conqueritur, daß er vnd sein Pfleger zue Blumenegg auf des Herrn Praelaten zue Einsiedel anhalten, von dem Hrn. Bischoffen zu Chur vnderem Schein, als wann er mit erhebung der Contribution von obbemelter Probstey Gütter immunitatem Ecclesiasticam violirt hätte, in dem geistlichen Bann Bullæ Caenæ Domini gethan vnd excommunicirt, vnd pro excommunicatis öffentlich denuncirt, Er Abbt auch in Summam 3869. fl. restitution enthobener contribution, verdammet worden, petit weil solche vermainte excommunication Ihrer Kayserl. Maj. außgelaßenen decretis (so dem Herrn Bischoffen sowohl als dem Herrn Praelaten gebührlich insinuirt worden) zuwider auch in praejudicium litispendentiæ ac jurium Imperii vnd sonsten aus vielen Ursachen quas ad longum adducit, null vnd nichtig zue cassiren, vnd aufzueheben, oder vilmehr fürhin ganz null vnd nichtig zu ercleren, auch solchen turbanten von solchen vnziemblichen processen abzustehen, mit ernstlicher Straff zu ermahnen & eo praevio petit secundo, Ihr Maj.

Maj. wollten deren ohne Mittel zu der Probstey geordneten güetter halber noch ausstehenden Puncten dahin gnädigst erkleren, daß der Probst zu St. Gerold schuldig seyn soll, in hoc casu extremæ necessitatis von allen seinen in der Herrschafft Blumenegg liegenden güttern ohne Unterschied der geordneten oder anderer gestalt darzu kommenden zusamt der Herrschafft Blumenegg gleichmäßige proportionirte Beyhülff zu thun, dargegen erpiet er sich zu voriger seiner caution, Item daß er diesen Punct seines habenden particular-Raguls der stewrbarkeit usque ad decisionem causæ principalis ausstellen laßen wolle. Appon. n. 7. vnd in einer andern nit quottierenden Beylag informationem pro referente quam inscribit öffentlich nullitaets Ausführung.

Es pleibt allerdings bey dem gesterigen Concluso mit dem Zuelaßen, daß in dem Verweiß, so gestern geschloßen worden, auch diese nichtig Vrtel vnd beschehene excommunication für null vnd nichtig declarirt, vnd der Herr Abbt zu Einsiedel ernstlich ermahnt werde, von dergleichen processen abzustehen, nec opus est hesterna conclusa communicatione.

27. May 1634.

Einsidel contra Weingartten, die Probstey St. Gerold betr. sive Placidus Abbas zue Einsiedel in literis suis de dato 20. Aprilis

jüngsthin, & praesentato 20. hujus conqueritur, daß obbemeltes seines Gotteshauß incorporirte Probstey St. Gerold von dem Prälaten zue Weingarten mehr beschwerdt vnd vnterdrückt werde, als jemahlen von vorigen Besizern der Herrschafft Blumeneck beschehen, indeme er nit allein in jurisdictionalibus vnaussezlich eingreiffe, vnd attentire, sondern auch von zweyen Jahren hero die aigenthumbliche Probstey güetter, darauf die Probstey immediate fundirt, theils in Arrest halte, theils mit Gewaldthandlungen von der Probstey ab vnd zu sich gezogen, petit primo den Gegentheil von solcher Thathandtlung abzuehalten, vnd zue Vollziehung der Kayserl. Commission anzuweisen, 2. vnd weilen secundus punctus violationem immunitatis Ecclesiasticæ betreffe, selbiger aber zu der Kayserlichen Commission nit gezogen werden könne, den Gegentheil darinnen nit zue hören, sondern an sein Ortt zu verweißen.

Idem Abbas in literis suis de dato 30. Aprilis & praesentato 20. May mittit sui conventus subpriorem patrem Martinum Bachlerum, ut suam Caesaream Majestatem informet, was es mit den angestellten geistlichen processen für ein Bewandtniß hab, petit solches nicht in Vngnaden aufzunehmen, sondern den Gegentheil selbsten von dergleichen vnbilligen attentaten abzuemahnen vnd zue inhibiren.

In eadem frater Martinus Bachler subprior zue Einsiedel & Volpert Mozel Doctor dicti Abbatis mandatarii in memoriali sub ps. 20. May conqueruntur, daß der Prälat zue Weingarten nit allein diejenige Probstey Güter, quoad utile und den weldtlichen Unterthanen zuegehören, auch diejenige, darauf die Probstey immediate geordnet, mit schweren contributionibus belege vnd in Arrest nun von zweyen Jahren hero aufhalte. Item conqueruntur, daß in den nechsten zweyen Kayserlichen rescriptis pro notorio angezogen worden, daß die Probstey zu St. Geroldt in dem Blumeneggischen territorio begriffen, vnd die Probsteyische Vnderthanen daran ex adverso angegebener Landsherrlichen Superioritaet vnderworffen, cum tamen hic punctus adhuc sit sub lite, petit damit diese rescripta nit etwa zue seinem praejudicio ausgedeütet, vnd von dem Gegentheil pro re judicata angezogen werden möchte, dieselbe dahin zu erkleren, daß zwar die Probsteyische Vnderthanen souil als andere benachbarte örter der proportion nach zur Kayserl. Kriegs Cassa contribuiren, jedoch hiedurch den Abbten zue Weingarten das Jus collectandi nit eingeraumbt, sondern alles in terminis litis pendentis gelaßen vnd keinen Theil etwas praejudicirt seyn soll. 2.do so uil die geistliche immediat güter anlangt, dieselbe von den contributionibus vnd arresten zu entheben vndt den Abbten zue Weingarten von derglei-

 chen

chen Attentaten abzuehalten, offerunt sese daß ihr gnediger Herr Principal von diesen immediat geistlichen gütern, jederzeit der proportion nach so viel als andere geistliche in den vmbliegenden örtern von ihren beneficiis vnd geistlichen Renten contribuiren, zwar nit den Praelaten von Weingarten, sondern immediate zur Kriegs Cassen entrichten wolle.

In eadem Heinrich Bischoff zu Augsburg de dato 7. & præsentato 20. hujus in suis litteris, attestatur, daß er den Abbten zue Weingarten von den attentatis, wegen der immediat gütter der Probstey abgemahnet, Appon. No. 1. 2.

In eadem Schultheiß, Landt Amman vnd Räthe der fünff catholischen Oerter der Aydtgenoßschafft Lucern, Vry, Schweiz, Vnderwalden vndt Zug recommendant negocium pro dicto Abbate ad justitiam.

In eadem Landammen vnd Rath zu Schweitz in literis de 3. & praes. 20. hujus consimiliter recommendant negotium ad justitiam, vnd solches auß schuldiger schirmbs Pflicht, damit sie angeregtem Gottshauß zugethan sein.

Fiat petita declaratio wegen collectirung der Vnderthanen, daß es nemblich von der vorigen Kayserlichen Verordnung allerdings verpleibe, es auch zwar keine andere meinung gehabt habe, alß daß solches des Prälaten von Weingartten erbietten gemäß,

mäß, salvo jure cujuscunque usque ad decisionem causæ principalis geschehen soll, quod autem ad bona mensalia attinet, ordnen Ihre Kays. Maj. daß dieselbe gleichfalls per interim & usque ad decisionem causæ vor den Kayßerlichen Commissariis erlegt werden soll, weil auch der Herr Abbt von Einsiedel selbst sich offerirt, dieselbe Ihre Maj. zu erlegen. Im übrigen empfinden Ihre Maj nit unbillig, daß der Herr Abbt gegen die vorige Kayserl. resolutiones die Ecclesiasticos processus bey dem nuncio Apostolico noch nit abgestellt, und thun dißfalls ihre vorige mandata widerumb anhero erhollen, & scribatur Weingartensi die arresta aufzuheben.

Iidem petunt commissionem ad transumendum documenta & audiendos testes.

Fiat extensio commissionis in secundo puncto restitutionis. Commissarii audiant contrariam partem & referant.

21. Aug. 1634.

Zu Weingarten Herr Abbt Franciscus contra Herrn Probsten zu Einsiedel die Probstey sanct Geroldy betr. nunc extensæ commissionis auf vorige Herren Commissarien sub praes. 18. hujus petit primo cassationem expressam processus curiensis & brevem ter-

minum adversae parti præfigi ad docendum de paritione. 2.° Communicationem ejus quod ab adversa parte productum est pro obtinendo decreto ultimo. 3.tio ratione modi collectandi & proportionis ejusdem resolutionem caesaream inter 5. & 8.m partem 4.to interpretationem clausulæ in ultimo decreto contentæ jedoch mit gebührender proportion, wie es mit andern in der rifier, so daselbst herumb befindlich, geistlichen immediate Gütern gehalten wird. 5.to extensionem communicationis etiam pro transsumptione suorum documentorum & examinationem testium. legitur memoriale.

In primo puncto bleibt es bey ihrer Kayserl. Maj. gegebenen resolution, demnach sich die Einsidelische abgesandten selbsten erklert, daß der Herr Praelat zue Einsidel die Curische Procesś fallen laßen thue, so hat es dabey seine Bewandniß. In secundo puncto fiat communicatio ad complendum acta, mit der Meinung, daß hierunder weiter disputat erweckt werden, in tertio & 4to puncto bleibt es allerdings bey der ausgefertigten Commission. in quinto puncto fiat.

11. Jun. 1635.

Fulda Stifft.

In eadem Abbas Sancti Galli petit recommendatitias ad S. Pontificem, in negotio

tio reformationis, & 2do restitui reformatos in loca & bona, quae prius possiderunt, & ipsis à Defuncto Domino Abbate Bernardo cum Consensu irreformatorum & ipsius Nuncii Apostolici assignata fuerunt. Apponit designationem redituum & numerum conventualium reformatorum & irreformatorum.

In eadem Elector Moguntinus per Joachimùm Pfundtmer, illius Agentem, rogat pro resolutione caesarea in hoc negotio fuldensi, & dicit summum Pontificem nihil in hac causa resolvere velle, nisi praevia resolutione Caesarea, 2do Denunciat, quod jam à Sigburgensi cum gallis tractetur, 3.° producit declarationem factam à 7 reformatis Monachis, quod non interfuerint postulationi dicti Sigburgensis Abbatis, nec unquam in eam consenserint, sed semper reclamarint approbando electionem factam à Nobilibus.

12. Jun. 1635.

Fulda Stifft betreffend, inchoantur vota & concluditur.

In primo referantur Caesari per Extractum utriusque partis Memorialia & imprimis, quomodo ipse excuset suam protectionem imploratam à Galliae Rege. 2° injungatur Oratori Caesareo Romae existenti, ut quam diligenter urgeat decisionem litis in Rota pendentis & ad-

dendo, ut declaret Pontifici, casu, quo lis haec in multum tempus protelabitur, quod tunc Caesar necessario, ratione regalium & administrationis Principatus temporalis providere cogatur. 3. Scribatur capitulo ut recipiant Monachos supplicantes & restituant eos ad possessionem ac perceptionem bonorum a defuncto Abbate Bernardo ipsis assignatorum hisque gaudere permittat, dummodo in Monasterio vivant juxta ordinem & regulam à priore Abbate reformatum.

In ultimo ratione administrationis adjungantur motiua, quæ a non nullis Dominis fuerint praelata, quod Electo possit concedi Indultum vel provisionaliter committi administratio.

8. Febr. 1636.

Prämonstratenser Orden in Teutschlandt, per dictum Abbatem Strohouiensem conqueritur cum demortuo Abbate Praemonstratense ordinis Generale juxta ordinis statuta & privilegia ad novam Electionem foret inhibitum fuisse à Rege GALLIARUM interim vero se praesensisse hoc agi, ut Cardinalis Richelieu ordini pro Generali intrudatur, & in hanc finem Romæ negotium disponi, id si succedat, foret in ruinam Ordi-

Ordinis & in maximum praejudicium Imperii & Regnorum Majeſtatis ſuæ & Provinciarum haereditariarum; petit proinde Romam ſcribi, ſi non ſummo Pontifici ſaltem Cardinalibus, nepotibus & protectoribus Imperii & provinciarum haereditariarum, tum vero Cardinali Spada Protectori ordinis repraeſentatis oportunis rationibus, ut apud Sanctitatem Suam hanc machionationem avertant: Item oratori Principe Bozuli & Auditori Mothmanno ut operam quoque ſummam hoc loci interponant & Ordinis Syndico omni meliori modo aſſiſtant.

Fiat votum ad Caeſarem & legatur in Conſilio.

22. Apr. 1636.

Præmonſtratenſis Ordo ſive D. F. à Queſtenberg ſuo & Prælatorum omnium nomine, qui ſunt extra Galliam contra Cardinalis Richelii molitiones circa electionem novi generalis ordinis Praemonſtratens. agit gratias pro priori Caeſ. recommendatione & petit novam ad oratorem Caeſareum Principalem Bozolui, Cardinales Barbarinos & protectorem Cardinalem inſtituti praemonſtratenſis aliosque miniſtros Romae pro mediante illorum opere & favore facultatem eligendi novum generalem juxta ordinis privilegia à Summo Pontifice facilius impetret. apponit quod Cardi-

Cardinalis Spada tanquam ordinis protector consilii suggesserit & obtulerit.

Fiat votum ad Caesarem Reichs-Hof-Rath were vmb dern von dem Herrn Prälaten eingeführten Vrsachen willen vnd daß Ire Kayserl. Maj. vnd des Heil. Reichs, wie auch aller des Haußes Oesterreichs Königreich vnd Landen dabey mercklich interessirt, der gehorsamisten Meinung, es mechten die gebettene Recommendationes in optima forma außgefertiget werden.

14. Nov. 1636.

Præmonstratenser Orden per Abbatem Strohouiensem, agit gratias pro recommendatitiis Cæs. Romam expeditis in negotio Generalis dicti ordinis quae bonum effectum fecerint: nunc decrevisse se aliquot Prælatos sui Ordinis Summo Pontifici nominare, & supplicare, ut unum ex his ordini Generalem pro hac vice declarare velit: rogat in hunc finem rursum literas Cæs. ad Oratorem Principem Bozuli Auditorem Mothmannum Cardinales Protectorem Germaniae & Barbarinum.

Fiat ut petitur und deßen Jhre Kays. Maj. zu erinnern.

31. Jan. 1653.

Altenburg Closters Meisterin und Convent Præmonstratenser-Ordens im Erz-Stifft Trier bey Wezlar gelegen, de praes.

22. Jan.

22. Jan. hujus anni, petunt ihre privilegia sub A. mit dem Zusaz zu confirmiren, daß die Advocatur, Protection und Defension des Closters, Chur-Maynz, Chur-Trier und Herrn Landgraf Geörgen zu Hessen sowohl in genere, als auch insonderheit dahin aufgetragen werde, 1.° daß niemand binnen des Closters Mauren ꝛc. einigen Angrif und Einfall üben, Arrest anlegen, Gebott und Verbott attendiren, 2.do daß niemand hinführo dem Closter sein Vieh, Güter, Renten, Zugehörungen, Bediente und Angehörige mit Arresten betrüben, Executiones androhen, vielweniger an Hand nemen, strafen ꝛc. 3.° daß alle binnen dem Closter wohnende von der äußersten Pforten anzufangen, gleich denen Geistlichen privilegirt verbleiben, auch niemand sie citiren, Urthel geben, Strafen abfordern, Befehl ertheilen, mit Arrest beschlagen, drohen und fürnehmen dürfe, dann allein die Kayserl. Conservatores und das Closter. 4.° und in specie, daß die Grafen zu Solms Braunfels nicht Macht haben sollen, das Closter, deßen Bediente, Hofleut, Gesind, Zins, Renten, Früchten, Vieh und Gütter, Müller und Mühlen und Zugehörung, wider diese und andere privilegien, bey Vermeidung ernster Straf und Kayserl. Ungnade zu beschweren. Apponunt mandatum auf Herrn Land-Commenthur Klüppeln.

1. Fiat

1. Fiat confirmatio in priori forma praevia collatione in Cancellaria Imperiali omissa petita extensione.
2. Inseratur conservatorium auf den jezigen Herrn Churfürsten zu Trier, und Herrn Landgraf Geörg zu Hessen.

III.

Ungedruckte Reichshofrathsconclusa in Reichsstättischen Angelegenheiten.

Conclusa, welche mehrere Reichsstätte betreffen.

§. 1.

Memmingen und Kempten.

Schuld-Sachen.

9. Febr. 1634.

Chur-Bayern, sive deßen Abgesandter im Nahmen Ihrer Churfürstl. Durchlt. contra beyde Städte Memmingen vndt Kempten debiti wegen eines Saltz-Ausstandts, petit dem Commendanten daselbst anzuebefehlen, daß sie von jedweder Stat den vornehmsten Burger ihme einhändigen, legitur memoriale.

Per votum ad Caesarem Reichs Hofrath befinde ex rationibus juris &

& politicis, daß diß begeren nicht statt habe.

9. Mart. 1634.

Bayern Churfürst sive in nomine deßen demselben abgesandter Bartholome Richel contra beede Stedte Memming vndt Kempten wegen der außstehenden saltzschulden, replicat ad nuperum decretum & denuo instat wegen Befelchs an die Commendanten wegen würcklicher Auslieferung auß jeder statt, 20. der vermöglichsten Burger.

Differatur.

10. Mart. 1634.

Bayren Herr Churfürst contra Memmingen vnd Kempten, refert Dominus Secretarius Söldner daß der Hr. Bayrischer abgesandter den contract mit besagten Stedten aufgericht, nicht bey handen habe, es weren aber der Rath nicht allein, sondern auch die Burger, & tamen non in forma universitatis, sed ut singuli, obligirt.

Fiat votum ad caesarem inhaerendo priori.

§. 2.

Heilbronn, Nördlingen, Dünckelsbühl und Rotenburg.

Kriegsschäden.

2. Mart. 1635.

Teutscher Orden, sive Herr Teütschmaister Herr Johann Caspar, de praesentato hodierno, Exponit, daß nachdem nechstverschiner Jahren der Schweedt seine Kriegs-

Waffen

Waffen in das Römische Reich vortgesezt vnd dardurch einen großen Thail in seinen Gewaltt gebracht, der mehrer Thail der Reichs-Stätt, allda sein Ritter-Orden begüettert gewesen, vermittels angegebener erlangter Königlich Schweedischer Donation die Commenden, Caßten vnd Vogtheüßer in Ihre possession genommen, darinnen sie nit allein anfangs neben den ansehenlichen mobilien ein großen Vorrath an Früchten, Wein vnd thails barschafft erhoben, vnd zu ihrem Gebrauch verwendt, sondern auch vast 3. Jar lang die ertragene Nutzbarkeiten eingezogen, wiewohl Er nun Herr Teütschmeister verhofft, es sollten die Stätt Heilbronn, Nördlingen, Dinckelspühel vnd Rottenburg, nachdem sie wider in Ihr Maj. Gewaltt gebracht, sich dieses zugefüegten Schadens halber mit Ihme abgefunden haben, immaßen Er dann auch deßwegen mit Ihnen zu tractiren angefangen, auch die Statt Nördlingen sich beraits wohl erklärt, so wolle doch der würckhliche effect nit erfolgen, Petit igitur Ihr Kayserl. Maj. wollten nit allein gedachten Städten durch bewegliche Nebenschreiben ernstlich anbefehlen, sich gegen Ihme gebüerlich abzufinden, sondern auch durch deroselben cum potestate subdelegandi verordnete Commissarien, darzue er die Regierung zu Stuettgartt sambt vnd sonders verschlagen thuett, Ihnen, wo möglich in der Güte von einander zu helffen, oder in entstehung deßen die Clag vnd Antwortt summariter

ter Ihrer Kayß. Maj. zu schleüniger decision einzuschickhen.

Ihr Kayß. Maj. loco voti zu erinnern, daß deß Herrn Teütschenmaisters beede Petita zwar der Justiz gemäß, weil aber Reichs Hof Rath vor diesem beraits erinnert, daß in dergl. petitis, wegen vorhabenden Friedenstractaten, vnd ohne Zweiuel von anderer seitten starckh begehrender amnistia noch zur Zeitt nit vortzukommen, alß möchte mit diesem petito, immasen vor disem in andern ebenmäßigen petitis auch eingerathen worden, noch zur Zeitt etwas innen zu halten sein, zu Beförderung der beuorstehenden Friedens tractaten.

Damit aber Herr Teütschmaister wegen seiner vnd deßen Orden meriten, souil möglich in etwas Satisfaction erlange, alß möchten Ihre Maj. obbemelte Reichs Stätt durch ein Kayß. Rescript, sich mit Herrn Teütschmaistern in güette abzufinden, ermahnen lassen.

§. 3.

Ulm, Biberach, Ravensburg, Memmingen, Leutkirch und Yßny.

Schuldsachen. Reichsvogtey.

30. Aug. 1635.

Erb-Truchseß Herr Hainrich deducit ad

 lon-

longum, sein vnd seiner Vorfordern langwürige merita, Insonderheit, was sein Herr Sohn Maximilian Wilibaldt in Belegerung der Stadt Costniz für ansehenliche Dienst erzaigt, vnd das er bey noch wehrender dieser beschwerlichen Kriegs Leuften ganz und gar ruinirt, vnd sich nit mehr zu erhalten hab, petit 1. Ihne mit einem heimbgefallenen guet zu begnadigen 2. nachdeme Er den Stätten Vlm, Bibrach, Ravensburg, Memmingen, Leutkürch vnd Ysnan mit vnterschiedlichen Schuldobligationen verhafft, Ihne von allen Zinßen vnd Capital ledig zu sprechen. 3. die Reichs-Vogtey zu Bibrach für Ihne, vnd zu Memmingen für sein Sohn zu überaßen, apponit num. 1. 2. 3. 4.

Dißе Begehren haben nit statt.

§. 4.

Augspurg und Ulm.

Kriegsschäden.

10. Sept. 1635.

Wettenhausen Gottßhaus contra Augspurg vnd Vlm, Spolii deß Gottshauß kostbarlichen Bibliotheck vnd 7. Glocken, alles Getraids vnd anderer fahrnus, Item Ihrer Weingefell zu Großenheppach in Württemberg, welche die Hornisch vnd Reingräfische zu Vlm vnd Augspurg verkaufft, bittet Ime zur Restitution solcher sachen wider verhülflich zu sein. Secundo den Zehenten bey Leipheim pro recompensa. Tertio Zohlsbefreyung auf

auf alle Victualien zu Land vnd Waßer. Quarto den Wein Zehenten in Württemberg zu Großheppach oder andern vmliegenden Ortten. Quinto das Vngelt in Jres Gottshauß freyen Würtshäußern zu Ettenbeurn, Wetthaußen vnd Kemnoth.

Was den puncten restitutionis bey Augspurg vnd Vlm anlangt, stehet den Supplicanten beuor, sein Notturfft bey beeden Stätten zu ersuchen. Im vbrigen werden die Supplicanten zur gedult gewißen.

§. 5.

Memmingen, Lindau, Wangen, Ysny und Leutkirch.

Zollsachen.

Jovis 5. Oct. 1758.

Zu Memmingen, Lindau, Wangen, Ißny und Leutkirch, Burgermeister und Rath contra den Reichs-Erbtruchseßen, Grafen und Herrn zu Zeyl-Wurzach, Rescripti.

1. Mit Verwerffung der nunmehrigen Impetratischen unzulänglichen Paritionsanzeige de præs. 18. Apr. a. pr. detur Parti impetratæ ex officio adhuc terminus duorum mensium ad plenarie satisfaciendum Rescripto paritorio de 11. Jan. a. pr. und zwar dahin, daß von einem jeden Pferd, und also auch von einem jeden Wagen, nicht mehr

 dann

dann 1. Kr. Zoll erhoben, mithin kein Rückzoll, es wäre dann, daß die Pferde und Wagen würcklich repaßiren, gefordert werden solle.

2. So viel den von denen Gütern zu erhebenden Zoll betrifft, communicentur Replicæ ad duplicandum, cum termino duorum mensium, und mit der Auflage, daß impetratischer Graf, mittelst zulänglicher Bescheinigung, darthun solle, was, und wie viel, auch von was für Gütern, und von welcher Zeit an, er bißanhero an Gold Geld erhoben.

3. Mit Verwerffung der von der coimpetrantischen Statt Memmingen sub præs. 8. Jul. a. pr. eingereichter unzulänglicher Verantwortung ad Membrum 3. Conclusi Cæsarei de 11. Jan. a. pr. wird derselben anderweit aufgegeben, daß sie beßer, als beschehen, sich darüber, daß sie einen Theil dieses Reichslehenbaren Zolls, ohne Erbittung des Kayserlichen Lehenherrlichen Consenses, an sich gebracht, verantworten, auch weiter, mit Beylegung derer vidimirten Rechnungsextracten, darthun solle, in welchem Bezug sie An. 1576. diesen Zollantheil übernommen, und wie sie deßen Ansaz von Zeit zu Zeit mit deren ausdrücklichen Bemerckung erhöhet habe, auch wie hoch der jeztmalige Tarif sich belauffe.

4. Re-

4. Rescribatur quoque dem Herrn Fürsten und Abten zu Kempten: Daß derselbe binnen zwey Monathen sich gleichfalls verantworten solle, daß dieses Stifft einen Antheil des Reichslehenbaren Zolls in der Herrschafft Marstetten, ohne Ihro Kayserlichen Maj. allerhöchstes Wißen und lehenherrliche Bewilligung an sich gezogen habe.

5. Wird dem impetratischen Grafen von Truchseß-Zeyl anmit auferlegt, daß auch Er über diese von seinen Vorfahrern also beschehene Veräußerungen einiger Lehensantheile sich in termino duorum mensium statthafft verantworten solle.

* * *

Aachen.

§. 1.

Privilegien-Streit mit Jülich.

23. Jul. 1550.

Willhelm Herzog zu Jülich vmb Renovation oder zum wenigsten Declaration aines von der Kays. Maj. der Stat Ach gegebnen privilegii, dieweil die von Ach desselben mißbrauchen vnd dadurch allem gebüerlichem Gerichts Zwang in gedachts Hertzogen Landen empfliehen wollen.

Soll denen von Ach, Iren Bericht darauf zu geben, zugestellt werden.

§. 2.

Andere Streitigkeiten mit Jülich.

Veneris 26. Sept. 1738.

Zu Aachen Schöffenstuhl, contra die Jülich- und Bergische Regierung &c.

Cum inclusione Exhibitorum - - - rescribatur der Herzoglich-Jülich- und Bergischen Regierung: Von denen neuerlich eingeklagten Beschwerden, abermahls angedroheten Thätlichkeiten und Arresten, Pignorationen, oder Sperrung der in dem Herzogthum Jülich und Berg gelegenen, und der Statt Aachen zugehörigen Gütern und Renten, ein- vor allemal gänzlich abzustehen, absonderlich aber den Stattmagistrat und Königl. Schöffenstuhl zu Aachen in ihren Jurisdictionalien, Gerechtsamen und Poßeßionen nicht mehr beeinträchtigen zu laßen, auch zu dem Ende dem Vogtmajorn zu Aachen gemeßen anzubefehlen, daß er sich weder in die des Magistrats und Schöffenstuhls Cognition unterworffene criminal- und civil Sachen, (außer in so weit es von Jenem etwa hergebracht und Vertragsmäßig seyn möchte,) nicht einmischen, noch deren Untersuchung, noch die Execution derer ergangenen Schöffenurtheln, auf einige Weise mehr

mehr hemmen und aufhalten, mithin in causa criminali qu. den criminal-Verfolg wieder herausgeben, und auch hinkünfftig, so wohl in criminalibus als civilibus denen Schöffen-urtheln und der Gottgeheiligten Justiz den stracken Lauff laßen solle; als worüber Ihro Kayserliche Maj. der gehorsamsten Befolgung und Anzeige innerhalb zwey Monathen gewärtig seyn wollten.

§. 3.

Statt und Stifft.

Lunæ 14. Nov. 1757.

Zu Aachen Kayserliches Stifft und Crönungscapell zu Unserer lieben Frauen contra Burgermeister und Rath daselbst, Mandati puncto Spolii & turbationis des so genannten Paufluß rc.

1. Fiat gegen den Magistrat zu Aachen Mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium, de non amplius turbando, privando in usu des Pauflußes, nec non in libera emtione Carbonum, desuperque cavendo, una cum damnis & expensis, sub pœna 10. marcarum auri S. C. annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium &c.

Lunæ 2. Apr. 1759.

Zu Aachen Stifft U. L. F. contra den Magistrat daselbst, nunc vice versa, Mandati & Paritoriæ, pto Spolii & Turbationis, nunc Petitorii.

Fiat Sententia dahin: Daß klagender Magistrat, den zum Decanathaus, erwiesener maßen, precario verstatteten Waßerfließ hinwiederum nach Gefallen einzuziehen, wohl befugt seye; cum condemnatione beklagten Capituls in die Expensen gegenwärtigen Proceßes.

Jovis 28. Jun. 1759.

Zu Aachen Stifft U. L. F. contra Burgermeister und Rath daselbst, Mandati & Paritoriæ, pto Spolii & Turbationis des so genannten Pauflußes.

1. Rejectis Exceptionibus, fiat nunc Paritoria plena, cum termino duorum mensium.

2. Wird Pars impetrata mit denen bey gegenwärtiger Sache ganz unschicklich eingemischten Weinschancks- und anderer Beschwerden ad separatum verwiesen.

§. 4.

Handwercksachen.

Martis 22. Febr. 1763.

Fischer contra den Magistrat zu Aachen, wie

wie auch die Vorstehere der Tuchscherer Zunfft daselbst ꝛc.

Cum inclusione des von Appellanten eingereichten Gegenberichts de præs. 15. Jul. a. pr. fiat Rescriptum ulterius an den Magistrat zu Aachen: Ihro Kayserlichen Maj. seye dasjenige, was Derselbige in gegenwärtiger Sache unterm 9. Mart. a. pr. allergehorsamst berichtet und vorgestellet habe, gebührend vorgetragen worden: Allerhöchstdieselbe aber fänden annoch vor nöthig, den von Appellanten eingereichten Gegenbericht, jedoch bloß zu dem Ende, beyzuschließen, damit derselbe daraus die in den Statum publicum einschlagende Ursachen ersehen möchten, wodurch Appellant zu behaupten vermeine, daß die Einschränckung der Gesellenzahl bey dortiger Tuchbereiter-Zunfft dem Commercio und der damit verknüpften allgemeinen Wohlfahrt, zum Nachtheil und Abbruch gereichen; welche dann um so mehr eine weitere Einsicht und Ueberlegung zu erforderen schienen, als solche nicht nur von verschiedenen Kauffleuten und Fabricanten in dem von ihnen gefertigten Gutachten bekräfftiget, sondern auch dadurch nicht unwahrscheinlich gemacht würden, daß die Vorstehere der Zunfft selbst,

nach denen beyliegenden Zeugenaußagen, biß anhero die Nothwendigkeit erkannt haben sollen, einem und andern Meister bey überhäuffter Arbeit dießfalls zu conniviren, und selbige mit der Visitation zu verschonen. Gleichwie nun bey allen dergleichen in das gemeine Wesen einschlagenden Vorfallenheiten mehr auf die Beförderung derer Commercien und davon mit abhangende allgemeine Beste, als den Nuzen einzeler Zünffte und Handwercker das Absehen zu richten seye, und eben um deßwillen nach denen Reichsgesezen jeder Landesobrigkeit ex officio obliege, die Zunfft- und Innungs-Ordnungen nach sothaner Erforderniß von Zeit zu Zeit abzumeßen und einzurichten; also solle Magistrat diese die causam publicam betreffende Umstände allein, mit Uebergehung des übrigen dahin nicht gehörigen, annoch in reiffliche Ueberlegung ziehen, dabey so wohl den Handelstand, als auch die Tuchbereiter-Zunfft, hören, und nach Befinden die dießfalls erforderliche Ordnung und Fürsehung machen, auch, wie solches geschehen, oder was ihn daran verhindere, in termino duorum mensium allergehorsamst berichten.

§. 5.

Burgermeister-Wahl.

Veneris 11. Jan. 1771.

Zu Aachen Burgermeister, Schöffen und Rath contra Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich und Bergen, Mandati puncto comminatarum Violentiarum, modo fractæ Pacis publicæ, den gewaltthätigen Einfall in die Reichsstatt Aachen, nunc in specie die Burgermeisterwahl betr. modo gedachte Burgermeister, Schöffen und Rath zu Aachen, contra Peter Strauch, Burger allda, puncto Recursus ad Cameram Imperialem.

1. Fiat petitum Mandatum S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino 2. mensium.

2. Rescribatur der Kayserl. Reichsstatt Aachen: Nunmehro gegen den Impetraten den angestellten fiscalischen Proceß fortzusezen, sich hieran durch Niemand irre machen zu laßen, auch allenfalls in contumaciam zu verfahren, und das seiner Zeit ab Impartialibus eingehende Urtheil zu publiciren. De reliquo

3. Fiat Votum ad Imperatorem.

§. 6.

§. 6.

Aachen und Merode.

Martis 23. Mart. 1762.

Zu Aachen Schöffenmeister und Schöffen contra den Grafen von Merode, als Innhabern der Reichsherrschafft Petersheim und Lanacken, pto Mandati, sive Implorantischer Anwald von Wallau sub præs. 27. Oct. a. pr. übergiebt allerunterthänigste rechtliche Vorstellung, samt Bitte, pro clem. decernendo Mandato pœnali de revocando & cassando Inhibitionem ad Judicium in Petersheim 8. Mart. d. a. emissam, obtemperando Rescriptis resp. & Mandatis Regiæ Sedis Scabinalis Aquensis in causis per Appellationem ad illam devolutis, & de non amplius turbando, neque molestando dictam sedem Scabinalem in exercitio juris resortus, desuperque idonee cavendo, S. C. annexa Citatione solita, uti & ferendo Decreto ad Magistrum Postarum Rüremundensium intus petito; appon. num. 1. biß 8. incl. in duplo. - - -

1. Fiat gegen den Grafen von Merode, als Innhaber der Reichsherrschafft Petersheim und Lanacken petitum Mandatum S. C. sub pœna 5. marcarum auri, cum Citatione solita, & termino duorum mensium &c.

Aug-

* * *

Augspurg.

s. auch oben: Mehrere R. Stätte, §. 4.

§. 1.

St. Catharinen-Closter.

5. Sept. 1550.

Priorin vnd Convent St. Catharinen zu Augsburg vmb Abschaffung der Vier Personen von Sanct Niclaus so Jnen auf jüngst gehaltnem Reichstag eingethedingt.

Jtem vmb erlassung des Vngelts, damit sie durch die von Augspurg belegt werden.

Jtem vmb Erlaßung der Jerlichen Pension die sy den Sieben apostatierten Jungkfrawen vermög der Handlung, so die Kays. Maj auf jüngst gehaltenem Reichstag mit Jhnen pflegen laßen, erlegen müssen.

Soll denen von Augspurg Bericht darauf zu geben zugestellt werden.

§. 2.

Stifft zu St. Moriz.

12. Sept. 1550.

Sanct Maurizen Stifft zu Augspurg contra Stadt-Pfleger vnd Rath der Stadt Augspurg vmb Restitution der Leden und Gewölb, so sie die von Augspurg an Jr Stifft Kirchen gebauet, vnd daß sie den aufgerichten Vertrag würcklich vollnziehen, sampt beygelegten

legten Copiis zwayer schreiben, so sie derhalben an die von Augspurg gethan.

Soll den Pflegern zu Augspurg zugestellt werden, Ir antwort darauf zu geben.

§. 3.

Mittel-Eysenach und Griematsried.

Martis 4. Febr. 1738.

Zu Mitteleysenach und Griematsried Gemeinden contra den Magistrat zu Augspurg und Consf. Appellationis &c.

1. Nachdeme beede streitende Theile ihre rechtliche Nothdurfft in dieser causa bey Kayserl. Reichs-Hofrath zur Genüge verhandelt, auch um Kayserliche Entscheidung allerunterthänigst gebeten; als wird, (prævia cassatione des Vergleichs de an. 1716.) wegen derer in dem Statt-Augspurgischen Rathsdecreto d. d. 26. Febr. 1729. enthaltener beeder Hauptpuncten, nemlich der Quartiers-Schuld und jährlichen Holzabgabe, hiemit zu Recht erkannt:

Daß zwar die klagende Gemeinde zu Mitteleysenach und Griematsried die von Anno 1675. biß 1693. incl. in denen Hauptrechnungsbüchern eingetragene, auch resp. selbst eingestandene, 14437. fl. 29. Kr. 2. pf. una cum Interesse, dem Hospital zu Augspurg in leidentlichen Fristen zu bezahlen schuldig; da hingegen aber, so viel die von An. 1694. her

her Jenen vorgeschoßene Capitalien betrifft, zuforderst, so wohl wegen aller darauf beschehener Abschlagszahlungen, als derer entweder schon abgetragener, oder noch rückständiger, Intereße eine ordentliche Berechnung schen dem Hospital und denen obbemeldten Gemeinen gepflogen werden:

Was aber den zweyten Punct anbelanget, solche Gemeinden, die jährliche Holzausgab qu. als ein Recht zu begehren, nicht befugt, sondern das Hospital hinkünfftig von solcher jährlichen Holzforderung gänzlich absolvirt seyn solle.

2. Idque notificetur dem Stattmagistrat zu Augspurg, rescribatur eidem: Gleichwie Ihro Kayserliche Maj. nach Gelegenheit dieser Sache, obgedachten Kayserlichen Ausspruch, (jedoch ohne daß dem von des Kaysers Ferdinandi II. Maj. glorw. Ged. der Statt Augspurg ertheiltem Privilegio das geringste Präjudiz hierdurch zugezogen werden solle,) ergehen zu laßen, billig und recht befunden hätten; also würde es dem Magistrat zu dem Ende hiermit zu wißen gethan, um solchen Bescheid denen Parthien forderſamſt zu publiciren, auch fest darauf zu halten; da indeßen Ihro Kayserliche Maj. Sich gleichwohlen gnädigst versehen, es würde Magistratus die Hospitalpflegere und Beamte ernstlich anweisen, alle möglichste Sorgfalt dahin an-

zu-

zuwenden, damit die arme und bedürfftige Unterthanen, (als an deren Conservation ihme selbst gelegen,) mit Zielfristen oder sonsten nicht überstoßen, noch hülfflos gelaßen, sondern vielmehr bey häuslichen Ehren, oder in aufrechtem Stand, erhalten werden mögen; allermaßen auch Ihro Kayserliche Maj hierüber des gehorsamsten Berichts und resp. Vollzugs innerhalb zwey Monathen gnädigst gewärtig seyn wollten.

3. Wird beeden Gemeinden zu Mitteleysenach und Griematsried überhaupt, und jedem Gemeindsmann ins besondere, hiemit alles Ernstes anbefohlen, gegen den Magistrat, als ihre vorgesezte Obrigkeit, auch gegen die Hospitalpflegere und Beamte, sich aller anzüglichen, groben und ehrenrührigen Schreibart, oder unbescheidener Aufführung bey Vermeidung empfindlicher Strafe, gänzlich zu enthalten, sondern vielmehr gegen selbige allen resp. Gehorsam, Ehrerbietigkeit und Achtung bey allen Vorfallenheiten jederzeit ohnausbleiblich zu bezeugen.

§. 4.

Closter zum heil. Creuz.

Lunæ 23. May. 1757.

Zu Augspurg Gotteshaus zum heil. Creuz Canonicorum regularium S. Augustini Prälat Johann Baptista contra den Magistrat daselbst

daselbst, pto Arresti & arrogatæ Jurisdictionis incompetentis &c.

1. Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti, rescribatur dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augspurg: Jhro Kayserliche Maj. hätten hieraus nicht ohne gerechtestes Mißfallen ersehen, daß Magistratus von denen gegen deßen Burgermeister Schellenberger, unter würcklicher Executions-Bedrohung, zu Behuf der Hosemannin erlaßenen Rechtskräfftigen Erkenntnißen auf einmal einen allenthalben ganz unjustificirlichen Absprung genommen, und die gegen gedachten Burgermeister verhängte Execution, mittels würcklich anbefohlener Einziehung der dem Implorantischen Gotteshaus zu Oberhausen zustehenden Gefälle, in eine Execution gegen dieses lezte zu verwandlen, sich angemaßet habe. Gleichwie nun Kayserliche Maj. dieses durchaus ganz illegale Verfahren hiemit gänzlich caßierten und vor null und nichtig erkläreten; also befehleten Dieselbe auch hiemit Magistratui, daß er die an des klagenden Gotteshauses Grund-Gült- und zehendbare Unterthanen, wie auch Brau- und Hausmeister, erlaßene dißfallsige Verfügungen alsofort zu-

rückziehen, das erhobene restituiren, und dergleichen Ordnungswidrige Verfahren sich fernerhin nicht mehr zu Schulden kommen laßen, auch, wie er gegenwärtig = allerhöchster Verordnung gehorsamst nachgelebet, längstens in Zeit zweyer Monathe allerunterthänigst anzeigen solle ꝛc.

Martis 8. Nov. 1757.

Zu Augspurg, Gotteshauses zum heil. Creuz Canonicorum regularium S. Augustini Prälat Johann Baptist contra den Magistrat daselbst, Rescripti pto Arresti & arrogatæ Jurisdictionis incompetentis &c.

1. Hat das nur aufzügliche Impetratische Begehren nicht statt; sed
2. cum inclusione des Impetrantischen Exhibiti de præs. 20. Sept. nup. rescribatur ulterius Magistratui Augustano: Ihro Kayserlichen Maj. gereiche zu äußerstem Mißfallen, daß Magistratus nicht nur der Kayserlichen Verordnung vom 23. Maji nächsthin bißhero kein Genügen geleistet, sondern vielmehr, von neuem wiederum geraden Wegs dagegen zu handlen, sich angemaßet habe: Gleichwie nun Allerhöchstdieselbe ihme diesen sträflichen Ungehorsam hiemit nachdrucksamst verwiesen haben wollten; also ergehe auch hiemit der Befehl,

fehl, daß Magistratus vorerwehnte Kayserliche Verfügung so gewiß zum behörigen Vollzug bringen, auch dem klagenden Closter alle verursachte Schäden und Kosten ersezen, und de facta paritione intra terminum duorum mensium dociren solle, damit im widrigen in dieser die clösterliche Alimenta betreffenden, mithin keinen langen Verzug leidenden, Sache schärffere, auch allenfalls executivische Verfügungen ergehen zu lassen, nicht nöthig seye.

§. 5.

Domcapitul.

Martis 19. Jul. 1757.

Zu Augspurg Domcapitul und alldasiges Decanat contra den Magistrat und den alldasigen Hospitalpfleger, Mandati, pto turbationis in exercitio possessionis vel quasi juris conferendi Beneficia ecclesiastica in Hospitali S. Spiritus &c.

1. Wann zuforderist Pars impetrans die possessionem recentissimam beßer, als bißhero beschehen, erweisen, und bescheinigen, somit die causam ad Mandatum behörig qualificiren wird, folgt alsdann fernere rechtliche Verfügung ꝛc.

* * *

Veneris 23. Sept. 1757.

Augspurg, Statt, in specie zu Augspurg Domcapitul contra den Magistrat und die weltliche Hospitalpflegere allda, Commissionis, in specie die Administration des Hospitals zum heil. Geist betreffend ꝛc.

1. Fiat Sententia dahin: Daß aus allem vorgebrachten und von beyden Theilen in Actis verhandelten so viel zu ersehen: Daß der Dechant des Domcapituls befugt seye, nicht nur bey Abhörung der Spitalrechnungen gegenwärtig zu seyn, sondern auch ihme dieselbe, nebst Beylagen, eben wie denen zwey weltlichen Pflegern, in des Hospitals Schreibstuben zur Einsicht vorgelegt werden sollten; mithin ihme dann auch gebühre, dabey, was zu des Hospitals mehrerem Aufnehmen und Nuzen gereiche, oder auch was etwa vor Fehler bey der Administration sich eingeschlichen, zu erinneren und vorzustellen; von Rechtswegen. Das übrige Begehren wegen der Ober- und principal- Pflege des Domdechants aber wird ad separatum verwiesen.

2. Wird der Domdechant und Domcapitul mit seinem neueren Exhibito

auf

auf obige Sentenz, als wodurch die gebetene provisional-Verordnung, rechtlicher Gebühr nach zugleich erlediget worden, hiemit verwiesen.

3. Communicetur das Domcapitularische Exhibitum de præs. 10 Sept. 1756 dem Stattmagistrat zu Augsburg; sed ad solam notitiam.

*

* *

Jovis 6. Jul. 1758.

Zu Augspurg Domcapitul contra den Magistrat daselbst, Rescripti & Paritoriæ, puncto juris obsignandi.

—— 2. Mit Verwerffung der Impetratischen Ordnungswidrigen Vorstellung, expediatur nunc die auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Schwäbischen Crayses bereits eventualiter erkannte Executions-Commißion, &, cum inclusione Rescripti primi, nec non paritorii de 28. Jul. 1756. rescribatur iisdem: Daß sie dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augsburg zu deßen Befolgung annoch eine zweymonathliche Frist autoritate Cæsarea anberaumen, im Entstehungsfall aber denselben so fort darzu executive anhalten, und, wie es geschehen, bey Kayserlicher Maj. demnächst allerunterthänigst anzeigen sollen.

§. 6.

Bischoff, *pto* der Ordinariatsrechte.

Veneris 6. Oct. 1758.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, in pto turbationis Jurium Ordinariatus &c.

1. Ponatur des Herrn Bischoffen zu Augspurg hum. Literæ ad Imperatorem de præs. 2 huj. ad Acta.
2. Rescribatur dem Magistrat zu Augspurg: Bey Ihro Kayserlichen Maj. habe der Bischoff zu Augspurg mit mehrerem beschwerend vorgestellet, was maßen er, Magistrat, einen verschiedener Diebstähle halber berüchtigten Menschen, Namens Johann Georg Berger, welcher den 15. Aug. jüngsthin aus seiner, des Magistrats, Gewahrsame sich in die Kirche des dasigen Collegiatstiffts ad S. Mauritium geflüchtet, den 18den des nemlichen Monaths aus sothaner Kirch, mittelst gewaltsamer Einbrechung in ein zu dieser Kirch gehöriges Gebäu, und demnächstige Vordringung in die Capitulsstuben, auch endlich gar erfolgten Eindringung in die Kirche selbsten, aus dieser mit bewöhrter Hand entrißen habe. Indem nun dises Unternehmen nicht allein an und für sich unzuläßig, sondern

dern auch aus der von ihm, Herrn Bischoffen, mit beygebrachten, zwischen Demselben und ihm, Magistrat, dieser Sachen halber verführten Correspondenz weiter zu ersehen gewesen wäre, welcher gestalten er, Magistrat, auch das von dem Herrn Bischoffen mit so vieler rühmlicher Mäßigung, zu alsbaldiger schiedlicher Hinlegung diser Sache, und damit zur Beruhigung des dasigen Publici, beschehene Anerbieten ausgeschlagen, und nicht einmal sein, des Herrn Bischoffen; lezteres Schreiben vom 4. Sept. abhin weiter beantwortet habe; da jedoch besagtes Anerbieten in allen seinen Stücken so billig, als dieser Sache wohl angemeßen seye; so könnten Ihro Kayserliche Maj. Allerhöchstdero hierüber gefaßtes allergerechtestes Mißfallen ihme, Magistrat, hiemit nicht verhehlen, und geboten Demselben anbey allergnädigst auf, daß er, nach dem von dem Herrn Bischoffen selbst beschehenen mehrermeldtem Erbieten sich achten, und hiernach den Asylanten, nach vorgängiger dem Herrn Bischoffen zu beschehender Meldung, in die Kirch ad S. Mauritium, als den locum unde, restituiren, denselben von ihm, Herrn Bischoffen, so fort

anwiederum übernehmen, und, biß daß von dem Herrn Bischoffen die Erkenntniß wird vollbracht seyn: Ob er, Asylant, des Asyli sich zu erfreuen habe, oder nicht, in seiner, des Stattmagistrats, Gewahrsame, jedoch tanquam pro hoc actu declarato carcere episcopali, aufbehalten solle; wo übrigens es bey der von beyden Theilen gegen einander beschehenen Declaration, daß nemlich der besagte Asylant, wann gleich derselbe ein Crimen exceptum nicht auf sich haben sollte, gegen die von dem Magistrat beschehene Zusicherung, daß weder eine Todes- noch Mutilations- noch einige andere, gegen die canonische Rechten lauffende, härtere Bestrafung werde vollstrecket werden, von dem Herrn Bischoffen an ihn, Magistrat, zur Bestrafung überlaßen werden wolle, sein Verbleiben habe: Und da Ihro Kayserliche Maj. alles und jedes, was von ihme, Magistrat, dieser Sachen halber allenthalben zur Ungebühr beschehen seye, annit autoritate Cæsarea caßirten und zernichteten, also, daß all-solches, als nicht geschehen zu seyn, geachtet, und gegen ihn, Herrn Bischoffen, und der Clerisey zu keiner Zeit zu einigem Präjudiz angezogen werden solle oder möge;

möge; so wollten auch Allerhöchstdieselbe, daß damit diese Sache gänzlich abgethan seyn und bleiben solle. Wie nun deme allem er, Magistrat, so gleich das zu bewürcken seyende Genügen allergehorsamst geleistet habe, ein solches habe er in Zeit von zwey Monathen allerunterthänigst anzuzeigen.

3. Cum acclusione hujus in Copia, rescribatur quoque dem Herrn Bischoffen zu Augspurg: Er werde darob ersehen, wie daß Ihro Kayserliche Maj. nicht allein gemeinet seyen, Deroselben Gerechtigkeit widerfahren zu laßen, sondern auch, daß Allerhöchstdieselbe in der von ihm, Herrn Bischoffen, dieser Sachen halber rühmlich bezeugte Mäßigung so viele Zufriedenheit geschöpfet hätten, daß der Magistrat der Statt Augspurg lediglich seye angewiesen worden, sich nach dem von ihm, Herrn Bischoffen, beschehenen Erbieten zu achten. Gleichwie nun er, Magistrat, deme das schuldigste Genügen allerunterthänigst zu leisten habe, all weiteres beschehenes aber Ihro Kayserliche Maj. caßiret und zernichtet hätten, also, daß ein solches weder gegen Ihn, Herrn Bischoffen, noch deßen Clerisey, jemalen zu einigem

Präjudiz angezogen werden möge, und damit diese Sache gänzlich abgethan und hingeleget wißen wollten; also versehenten Sich Allerhöchstdieselbe zu Ihme, Herrn Bischoffen, weiter allergnädigst, daß, nach der Maaß, als von Demselben allschon löblich beschehen seye, Er, gegen den Clerum, welcher sich dieser Sachen halber in einiger Art, mit Reden, oder sonsten, ungebührlich vergangen haben sollte, das erforderliche Einsehen ferner nehmen, und insonderheit all-diensames darzu beytragen werde, damit nicht allein dasjenige, was Ihro Kayserliche Maj. dermalen allergerechtest verordnet, in friedlicher Ruhe und ziemlicher Ordnung vollzogen werden möge, sondern auch überhaupt, wie es sich in einer paritätischen Statt ohnehin geziemet und gebühret, ein friedliche Eintracht und gutes Vernehmen allenthalben gepflanzet und fortan unterhalten werde.

24. Jul. 1759.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbsten, Rescripti pto turbationis Jurium Ordinariatus.

1. Ponantur quidem des Herrn Bischoffen zu Augsurg hum. Literæ ad Impe-

peratorem de præs. 27. Nov. a. pr. ad Acta; sed

2. Rescribatur Eidem: Ihro Kayserliche Maj. seheten mit vieler Befremdung an, daß, nachdeme Allerhöchstdieselbe, auf sein, des Herrn Bischoffen, allerunterthänigstes anruffen, den Magistrat der Statt Augspurg zu Annehmung deren von ihm, Herrn Bischoffen selbsten, beschehenen Anerbietungen durch das unterm 6. Oct a. pr. ergangene Kayserliche Conclusum angewiesen, auch sonsten solche Kayserliche Verordnung gegemacht hätten, damit aller Streit und Irrung über das Vergangene hingelegt seyn und bleiben möge, und allem deme der besagte Magistrat sich allergehorsamst gefüget habe, er, Herr Bischoff, seines Orts sothane Kayserliche Vorsehung unbefolget gelaßen habe: Ihro Kayserliche Maj. könnten dannenhero Allerhöchstdero über ein so gestaltetes Benehmen geschöpftes Mißfallen ihm, dem Herrn Bischoffen, mit dem Anfügen nicht verhalten, daß Allerhöchstdieselbe Dero erlaßende Verordnungen befolget, und eben so das, was vor deren Ergehung von ein- und dem andern Theil geschehen, gänzlich hingelegt wißen, auch ferner ihm, Herrn

Bi-

Bischoffen, von Kayserlichen Amts-wegen ernstlich dahin angemahnet haben wollten, daß Er seiner nachgeordneten Curiæ und Clero einen Mißbrauch des Juris Asyli nicht gestatten, sondern vilemehr dahin mitwürcken solle, damit in dasiger Statt die allgemeine Sicherheit aufrecht erhalten werden möge.

Veneris 23. Sept. 1763.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, Rescripti pto turbationis Jurium Ordinariatus, nunc denegatæ retraditionis Asylantis vulgo Silber-Jörgel.

Rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Augsburg ex officio: Es würde sich Derselbe zu erinneren wissen, was maßen Ihro Kayserliche Maj. mittelst des Conclusi vom 6. Oct. 1758. solche Verfügungen gemacht hätten, daß damit diese ganze Sache abgethan und hingelegt seyn und bleiben sollte. Unerachtet nun der Impetratische Magistrat sich diesem schuldigst gefüget; so wäre doch von Seiten des Herrn Bischoffen und seiner Nachgesezten diesen Kayserlichen Verfügungen entgegen gehandelt, und, die Sache in Weiterungen zu sezen, gesuchet worden: Ihro Kay-

Kayserliche Maj. müßten dahero dieses Betragen allerdings mißbilligen; befehleten also ihme, Herrn Bischoffen, und seinen Nachgesezten, hievon abzustehen, und ihre Parition, so wohl auf das Rescript vom 6. Oct. 1758. als dasjenige vom 24. Jul. 1759. binnen zweyen Monathen so gewiß anzuzeigen, als im widrigen weitere Kayserliche Verfügung geschehen würde.

Veneris 23. Sept. 1763.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst, contra den Magistrat zu Augspurg Augsp. Conf. Verwandten Theils, Mandati S. C. pto violatæ Immunitatis ecclesiasticæ, in specie den Seb. Einsaz betr.

1. Werden die von Impetratischem Theil gestellte sämtliche petita, als ohnehin ad hanc causam unschicklich, und an sich zum Theil unstatthaft, hiemit verworffen.
2. Cum hujus notificatione, rescribatur dem Magistrat der Kayserl. Reichsstatt Augspurg von beyden Religions-Theilen: Es seye an der gewaltsamen Hinwegnehmung des Asylanten von der Closterpforten des dasigen St. Ursulä-Closters, wo doch derselbe den Ring daran in beyden Händen gefaßet, und an der Glocken

bereits

bereits angeläutet gehabt, wie auch deßen bißheriger Vorenthaltung, zu viel und unrecht geschehen: Es habe dahero Magistratus in corpore den Confugam augenblicklich und ohne Bedingniß, jedoch mit Uebergebung aller wider denselben bißhero erhobenen Informationen und sonstigen Inzichten, zum Behuf der geistlichen Erkenntniß super Immunitatis concessione, nicht allein ad locum unde zu restituiren, und den carcerem Civitatis fernerhin pro carcere Episcopali nicht mehr anzugeben, sondern auch sich ins künfftige dergleichen und anderen Beeinträchtigungen der geistlichen Immunität, (wodurch ohnehin dem gemeinen Wesen wenig Nuzen verschaffet würde,) zu enthalten; gleichwie dann Derselbe darzu hiermit ernstlich angewiesen, das geschehene caßirt, und, daß solches weder der Immunität gedachten Closters, noch denen Juribus Ordinarii, schädlich seyn, noch auch jemalen tanquam præjudicium allegiret werden solle, andurch declariret werden; wie dann Kayserliche Maj. hierüber Deßen allergehorsamste Paritionsanzeige binnen zweyen Monathen gewärtigten.

3. Cum

3. Cum notificatione hujus, rescribatur dem Herrn Bischoffen und Fürsten zu Augspurg: Es würde Derselbe hieraus mit mehrerem ersehen, welcher gestalten Ihro Kayserliche Maj. von obrist-richterlichen Amts wegen, dasjenige, was billig und Rechtens, verfüget, und damit diese Sache vollkommen beendiget hätten: Da es nun ihme, Herrn Bischoffen, auch obliegen wolle, auf die ihme zu communiciren befohlene Magistratische Informationen und Indicia alsofort zu erkennen; so hätte Derselbe dieses ohne Aufenthalt zu bewerckstelligen, und so dann, nach Befund eines Criminis excepti, den Asylanten ohne allen Anstand dem Magistratui laico zu extradiren, so fort auch, nach geschehener Erkanntniß, demselben die communicirte Acta auf Verlangen wieder zurück zu geben, auch, wie dieses befolget worden, in termino duorum mensium zu dociren rc.

Veneris 6. Apr. 1764.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, Rescripti pto turbationis jurium Ordinariatus, nunc Transactionis, in specie den Silber-Görgel betr.

Ponatur

Ponatur die Impetratische Exhibitio des zwischen beeden Theilen getroffenen Vergleichs-Receß, una cum renunciatione litis, begehrter maßen, ad Acta.

§. 7.

Fugger.

Veneris 23. Mart. 1759.

Zu Augspurg Pflegere, Burgermeister und Rath contra den Grafen Joseph Maria Fugger von Wellenburg, Mandati, pto violati Territorii & fractæ Pacis publicæ.

1. Nachdeme in puncto petiti Mandati de relaxando Arrestum & restituendo Arrestatum ad locum unde gegen den Impetratischen Grafen Joseph Maria Fugger von Wellenburg allbereits unterm 5. Febr. nup. ein Kayserliches Mandat erkannt, und dabey von Kayserlicher Maj. aus eigener Bewegung, auf seine, des Magistrats der Statt Augsburg, darunter violirte Gerechtsame gesehen und hierwegen das nöthige verfüget worden; als wird derselbe darauf verwiesen; & de reliquo

2. fiat gegen besagten Grafen petitum Mandatum de non impediendo aut turbando dictum Magistratum in possessione aut exercitio Jurisdictionis & Superioritatis territorialis in ædibus

ædibus Josephi Mariæ Fugger de Wellenburg nexui civico submissis, sed via juris procedendo, desuperque idonee cavendo, nec non resarciendo omne damnum, sumtus & expensas per violentam invasionem & arrestationem causatas, S. C. sub pœna 10. marcarum auri, annexa Citatione solita, & termino duorum mensium &c.

§. 8.

St. Ulrich und Afra.

Sabbathi 24. Mart. 1759.

Zu Augspurg Pflegere, Burgermeister und Rath contra den Herrn Reichsprälaten zu St. Ulrich und Afra daselbst: Mandati, puncto juris Asyli & attentatorum.

1. Hat das von dem Magistrat der Kayserlichen Reichsstatt Augspurg gebetene Mandatum nicht statt; sed
2. Fiat contra eundem Mandatum, de non amplius invadendo Immunitatem Monasterii S. Udalrici & Afræ inhibitorium, & desuper idonee cavendo, nec non, ob violatam Immunitatem, satisfaciendo, damnaque causata & expensas refundendo S. C. sub pœna 20. marcarum auri, annexa Citatione solita, & cum termino duorum mensium. &c.

§. 9.

Notarii.

Jovis 6. Oct. 1763.

Pfisterer contra quoscunque Creditores, &c.

3. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Augsburg ex officio: Kayserliche Maj. hätten aus dem deßselben Bericht anliegenden Stattrathsbericht unter anderem mißfälligst wahrgenommen, daß daselbst durch ihrig obrigkeitliche Decrete verbotten seye, keine Instrumenta notarialia anzunehmen, wo nicht die Notarii von ihren Deputirten examiniret, und ihrer Matriculæ notariali einverleibet sind: Gleichwie aber Magistratui und deßen subordinirten Stellen nicht zustehe, Notarios publicos Cæsareos durch dergleichen Verfügungen von Ausübung ihres Amts auszuschließen; also werde ihme, Magistrat, solches hiemit verwiesen, und demselben zugleich aufgegeben, für das künfftige Notarios Cæsareos in ihrem Amt weder selbst, noch durch Andere, behindern zu laßen.

§. 10.

Schwäbisches Landgericht.

Martis 28. Sept. 1762.

Zu Augsburg Pflegere, Burgermeister und

und Rath contra das Kayserliche Landgericht der Mahlstatt Altorff, genannt Weingarten, und Friederich Wilhelm von Orth, Appellationis, pto turbationis privilegii & incompetenter arrogatæ Jurisdictionis &c.

Decernuntur nunc quidem petiti Appellationis processus, sed, suspensa eorum expeditione, rescribatur dem Kayserl. Landgericht in Schwaben der Mahlstatt Altorff: Appellantischer Reichsstatt Augsburg Beschwerde alsogleich abzustellen, sich in gegenwärtiger Sache keiner weiteren Cognition mehr zu unterziehen, sondern den unbefugter Dingen an sie recurrirenden von Orth mit seinem allenfalls fortführenden Klagwerck wider den von Langenmantel ab- und zu Beklagtens Obrigkeit, als Forum competens zu verweisen, auch fernershin denen Kayserlichen Augspurgischen Exemtions-Privilegien nicht zu contraveniren; als ansonsten Kayserliche Maj. die schon so vielfältig ihme, Landgericht, gegebene comminirte Weisung geltend zu machen, und die verwürckte Strafen von ihme einzutreiben, sich ohne weiteres, bey weiterem Uebertrettungsfall genöthiget seyn würden.

§. 11.

Bischoff, *pto* der Jurisdiction und Burggraviats.

Martis 23. Nov. 1762.

Zu Augspurg Herr Bischoff und Fürst contra den Magistrat daselbst, puncto turbationis in exercitio Jurisdictionis & Burggraviatus, sive Implorantischer Anwald von Fernau sub præs. 12. Oct. nup. übergiebt allerunterthänigst beschwerende Anzeige, samt Bitte, pro clem. decernendo Mandato S. C. de non turbando in exercitio Jurisdictionis & juris Burggraviatus, minus præsumendo, novum exercere Teloneum circa res in Foro publico venales & exponi solitas, uti & resp. restituendo Spolia, cum omni causa & expensis, annexa Citatione solita. appon. Lit. A. usque L. incl. in duplo.

Cum inclusione Exhibiti de præs. 12. Aug. nup. rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Augspurg: Impetrantischen Herrn Fürsten und Bischoffen allda klaglos zu stellen, und, wie solches geschehen, in termino duorum mensium bey Kayserlicher Maj. allerunterthänigst anzuzeigen.

IV.

IV.

Vertrag zwischen dem Hochstifft Bamberg und der Reichsstatt Nürnberg,

die vogteyliche Jurisdiction über die in der Cent Vorchheim gelegene Nürnbergische steuerbare Unterthanen betreffend,

d. d. 1774. 28. Febr. u. 2. Mart.

Von Gottes Gnaden Wir Adam Friedrich Bischof zu Bamberg und Wirzburg, des Heil. Röm. Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken rc. rc. Dann Wir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Nürnberg, bekennen und thun kund mit diesem Brief gegen Männiglich:

Demnach über die innerhalb der Cent Vorchheim gelegenen Nürnbergischen Lehen, Gütere und Unterthanen, der vogtheylichen Bothmäßigkeit halber, zwischen uns Bischofen und Fürsten Adam Friedrich, Unserm Hochstift Bamberg, und Cent Vorchheim eines, dann Uns obgemeldten Burgermeistern und Rath zu Nürnberg, und den Unserigen anderntheils, sich seit geraumen

Jahren Stritt- und Irrungen enthalten, und darüber bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht weitläuftige Procefs-Handlungen erfolgt sind; Dahero dann um fernerer kostspieligen Weitläuftigkeiten entübriget bleiben zu können, auch besonders, damit die hierunter vielfältig gelitten habende unschuldige Unterthanen dereinst zur Ruhe und Sicherheit gelangen mögen, haben Wir Bischof und Fürst Adam Friedrich obvermeldet mit Beyrath und Einverständniß Unseres Werthgeschäztten Dom-Capituls, Uns für Uns und Unsere Nachkommen, mit Burgermeister und Rath zu Nürnberg für Sich, die Ihrige und Ihre Nachkommen, und dieselbe sich hinwieder mit Uns in Güte gesetzt, verglichen und vertragen, wie sogleich ausführlich nachfolget:

Vor allen und vordersamst wird die Nürnbergische Kuppel-Jagd zu Lonnerstadt, so weit sie dasiger Orten dem Magistrat zu Nürnberg, oder dem Land-Allmosen-Amt zeithero zugekommen, mit ihrem ganzen Innbegrif, nichts ausgenommen, an das Fürstliche Hochstift cedirt in der Maase, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß weder die Lonnerstadter Gemeinde, noch die andere Eigenthümere der dasigen Waldungen an willkührlicher Benutz- und Fällung des Holzes, es seye unter welchem Vorwand es immer wolle, niemahls gehindert- oder eingeschrenket, und so auch denen Unterthanen an dem hergebrachten Hut- und Waidgang,

oder

oder an dem Streu-Rechen die mindeste Hinderung, Beeinträchtig- oder Verkürzung nicht zugezogen werden solle.

Zweytens: an Ort und Enden der Cent Vorchheim, wo Bamberg und Nürnberg in Ansehung der Dorfs- und Gemeind-Herrschaft nicht im Stritt befangen, sondern ersteres nemlich Bamberg, solche wie gedacht ohne Stritt gegen Nürnberg hergebracht hätte, bleibt es zum Ueberfluß ohnehin bey demjenigen, was sothaner Dorfs- und Gemeind-Herrschaft von üblicher Gewohnheits- oder Herkommens wegen beygehöret, und solle unter dem Vorwand sothaner Dorfs- und Gemeind-Herrschaft denen Nürnbergischen Unterthanen einige Neuerung, angebliche Gemeinds-Onera und dergleichen, niemahls aufgelastet- oder wo dergleichen Onera ohne Stritt gegen Nürnberg hergebracht, solche so wenig über die Gebühr, als die Dorfs-Herrschaft selbsten auf eine andere Speciem Jurisdictionis extendiret werden. Insbesondere aber sollen vermög gegenwärtigen Vertrags annoch zur Dorfs-Herrschaftlichen Cognition überlassen seyn und bleiben:

A.) alle Actiones reales ex Jure Dominii vel quasi,

B.) Servitut-Klagen,

C.) Processus finium regundorum, und die davon abhangende Markungen,

D.) Nunciationes novi Operis, so ferne nemlich dieser vierfache Cognitions-Vorbehalt bloß allein dieses oder jenes auf dem Dorfsfluhr liegendes lediges, und niemahls zu einem Nürnbergischen Hof oder Gut gehörig gewesenes, oder davon abgerissen wordenes Pertinenz sondern eigentlich so genanntes eigenes Stück immediate betrift; welche ledige Stücke dem gegenwärtigen Vergleichs-Recess am Ende durch beglaubte und vidimirte Extractus beygefüget sind. Jedoch erbiethet man sich Bambergischer Seits hiermit, daß der Reichs-Stadt Nürnberg, und denen Ihrigen, wo sie die Dorfs- und Gemeind-Herrschaft gegen Bamberg hergebracht, und letzteres Lehen oder Güther im Fluhr besitzete, die nemliche Actus Jurisdictionales in gleicher Maase gestattet seyn sollen. Desgleichen solle in sothanen vorfallenden Actibus dem Nürnbergischen Eigen- oder respective Bambergischen Lehen-Herrn alsbalden Nachricht davon ertheilet werden, um sein Interesse von Eigen- oder Lehen-Herrschafts wegen dabey beobachten zu können.

Drittens: zu der dem Hochstift Bamberg ohnverneinlich zustehender hoher Cent werden notorie beygezehlet, und gehören zu derselben alle und jede öffentliche Verbrechen, wie sie sowohl in Constitutione Criminali Caroli Quinti, als auch besonders in der Bambergischen Hals-Gerichts-Ordnung ausführlich be-

benannt, bevorab jene Delicta, welche nach ihrem Befund durch den Nachrichter an Leib oder Leben, mit ewiger, oder auch wann die Leistung des Urpheds beytritt, zeitlicher Landes-Verweisung zu bestrafen kommen. Hierzu werden annoch gezehlet

a) Aufhebung der todten Cörper,

b) offene blutfließende Wunden, besonders jene, so jemanden am Kopf zugefüget worden,

c) Verwundungen oder Schlägereyen, so den Verlust, Lähm- oder Untüchtigmachung eines menschlichen Glieds mit sich bringen,

d) Bößliche Verweglager- oder Verwegwartungen mit dem-gegen den dritten darauf erfolgten würklichen Angrif.

Viertens: alle übrige Schläg- Schänd- Schmäh- und Injurien-Händel, sie rühren her, wo sie immer wollen, ergeben sich mit oder ohne Beschädigung des Dritten, desgleichen geringe die Summe von fünf Gulden Fränkisch nicht erreichende Diebstähle, und worzu kein Gewalt, Ersteig- oder Erbrechung gebraucht worden, sind hiemit für blose vogtheyliche Frevele erkläret, dann der Reichs-Stadt Nürnberg und denen Ihrigen durchaus quoad Cognitionem & Executio-

nem überlassen, ausgenommen, sie ereigneten sich auf der Gemeind- oder im Dorfs-Fluhr; dann solchergestalten gehören sie dem Dorfs- und Gemeind- Herrn zur Untersuch- und Bestrafung; wobey wohlbedächtlich hinzugefüget wird, daß die Dorfs- und Gemeind- so wohl, als auch Vogtey-Herrschaft des Orts, wo der Frevel begangen worden, die andere, wo der Frevler ansässig, um die Stallung ersuchen, diese ohnweigerlich darmit willfahren solle. Betref der Fornications-Fälle, gedenket man zwar solche zur Bambergischen Cent nicht zu ziehen, oder von dorten aus zu untersuchen, und zu bestraffen, folglich die Reichs- Stadt Nürnberg und die Ihrige an sothaner Bestrafung nicht zu behinderen, kann jedoch denen Gerechtsamen des allhiesigen Consistorii hierunter nichts vergeben, als welche vielmehr ausdrücklich vorbehalten seyn sollen. Wannenhero dann

Fünftens: der Reichs-Stadt Nürnberg und denen Ihrigen auf die unter der Cent Vorchheim gelegene Gütere und Unterthanen alle niedere Gerichtsbarkeit und vogtheyliche Jurisdiction, wie sie Namen haben mag, außer was oben in Membro 2. & 4. ausnahmweiß gemeldet worden, von nun an seyn, und verbleiben solle. Wobey man insbesondere Fürstlich Bambergischer Seits die Reichs-Stadt Nürnberg und die Ihrige an der Steuer, Umbgeld, Reiß, Folg, Musterung samt

allen

allen davon abhangenden Effectibus, wie sie ohnehin so wohl eines als das andere seithero ruhiglich hergebracht, dann an dessen allen ferneren Genuß und Besitz zu behindern oder zu stöhren, nicht gemeinet ist, noch solches durch die Seinige zu einiger Zeit oder unter einigerley Vorwand geschehen lassen wird.

Sechstens: so viel den Ort Hausen in specie angehet, will man Fürstlich Bambergischer Seits aus bewegenden Ursachen auch über die oben in Membro 2. & 4. geschehene doppelte Ausnahm hiermit hinaus gehen, und solle folglich die vogteyliche Jurisdiction allda der Stadt Nürnberg und denen Ihrigen ohne alle Ausbedingung zugesichert, und beygeleget seyn; wobeynebst und wann von denen Bayreuthischen Beamten zu Bayersdorf die schriftliche Versicherung eingelanget seyn wird, daß in Ansehung der letzthin von selbigen, dann vom Cent-Richtern zu Vorchheim zu nahmhaften Geld-Erlag gezogenen Unterthanen die Restitution hierunter erfolgen werde, man kein Bedenken findet hieher zu erklären, daß solches gleichergestalten Zug vor Zug Bambergischer Seits geschehen solle.

Siebendens: hat es beederseits keine andere Meinung, als daß der gegenwärtige Recess bloserdings auf die Cent Vorchheim und die darinn gelegenen Nürnbergischen Gütere und Unterthanen verstanden seyn, und auf

auf kein anderes Bambergisches Amt, weder gegen noch für dasselbe, sowohl überhaupts, als insbesondere so viel die zur Dorfs-Herrschaftlichen Cognition hier geeigneten Actus Jurisdictionis betrift, erstrecket werden solle. Endlichen und

Achtens: haben beede Theile gegen einander zugesagt, nach Art und Weiß, wie es in Vergleichs-Stiftungen zu geschehen pfleget, nicht nur dem bey dem Reichs-Cammer-Gericht annoch obwaltenden Proceſs ordentlich zu renunciren, sondern sich auch aller Forder- und Gegenforderungen an Proceſs-Köſten und Schäden, wie sie Nahmen haben mögen, und wie hiermit beschiehet, zu begeben.

Wannenhero dann Wir Bischof und Fürst Adam Friedrich den hievorstehenden Vergleich für Uns, Unser Hochstift Bamberg, Dom-Capitul und Nachkommen, desgleichen Wir Burgermeister und Rath zu Nürnberg für Uns, Unsere Nachkommen, die Unserige und gemeine Stadt also angenommen und bewilliget; bewilligen und nehmen denselben an hiermit in Kraft dieses Briefs, gereden und versprechen dahero Wir gemeldter Bischof und Fürst Adam Friedrich für Uns, Unser Hochstift und Nachkommen, bey Unsern Fürstlichen Würden, und Wir Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg

berg bey Unserer wahren Treu für Uns, alle Unsere Nachkommen gemeiner Stadt, und die Unserige, solcher gütlichen Einverständnisse in allen obbestimmten Stücken, Puncten und Innhalt ohnverbrüchlich nach zu kommen, deme getreuliche Vollziehung zu leisten, auch darwider nichts fürzunehmen, noch daß es geschehe, zu befehlen, oder zu gestatten: Jedoch solle dieser Vergleich sonsten, und in anderen Dingen Uns beeden Theilen an Unseren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten ganz unverfänglich und ohne Nachtheil, auch denen vorhergängigen Verträgen, außer in so ferne jezo hierinnen eines und das andere besonders in Ansehung der Cent Vorchheim anders verglichen worden, gänzlich ohnabbrüchig seyn; desgleichen solle gegenwärtiger Vertrags-Recess, in so balden dessen Exemplaria gegen einander werden ausgewechselt seyn, zum stracklichen Vollzug beederseits gebracht werden, sonder Arglist und ohne Gefährde.

Deßen zu mehrerer Urkund, Steif- und Vesthaltung haben Wir an gegenwärtigen Vertrags-Brief, der für jeden Theil mit einem Exemplar ausgefertiget worden, Unsere beyderseits Innsiegeln hängen laßen. Geben und geschehen in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Bamberg den 28ten Monaths-Tag Febr. dann zu Nürnberg den 2ten Monaths-Tag Mart. nach Christi Unsers lieben Herrn

Geburt im tausend sieben hundert, vier und siebenzigsten Jahr.

Verzeichniß

derer ledigen Stücke, von denen oben im zweyten Membro des Vertrags gemeldet.

Adelsdorf.

Hallerische drey geistliche Stiftungen.

Zwey Tagwerk Wiesen, im Dörnich gegen dem Geißberg gelegen, so mit einem Ort an des Wagners Feld zu Uttstadt, mit dem zweyten Ort an die Stieglerische Wiesen, mit dem dritten an die Dörrbeckische Wiesen, und mit dem vierten Ort an den sogenannten Mühlweyer stößt, im Adelsdorfer Fluhr, besitzt dermalen Hannß Hauck.

Diezhofen.

Land-Allmoß-Amt.

Ein halb Tagwerk auf der Beint im Diezhöfer Fluhr gelegen, besitzt dermalen Hanß Harrer Bambergischer Unterthan.

Kirch-Errabach.

Land-Allmoß-Amt.

Ein und Einhalb Tagwerk Wiesen, und ein

ein Stuck Feld, so auch zu Wiesen gemachet, hinter der Kirch-Errabacher Mühl gelegen, besitzen dermalen die Helfte Helena Gebhardtin, deren Lehenträger Conrad Gößel ist, den 4ten Theil Conrad Gößel, und wieder den 4ten Theil Hannß Kirchner zu Unterweilersbach.

Zwey und Einhalben Morgen Feld zwischen Prezfeld und Kirch-Errabach an der Kolbenreuth, besitzt dermalen Johann Greif.

Einen halben Morgen Feld unterhalb Kirch-Errabach am Vorchheimer Weg,

Mehr

5. Beet Feld an dem Zwerg-Weg, besitzt zur Zeit Hannß Kirchner, Wiesenthausischer Unterthan zu Kirch-Errabach.

Ferner

Einen halben Morgen Feld unter dem Auerberg.

Ein Flecklein Wiesen bey Kirch-Errabach, bey drey Viertel Tagwerk haltend, und Ein Baumgarten der Schaf-Hof genannt, besitzt dermalen Hannß Krauß.

Mittel-Errabach.

Land-Allmoß-Amt.

Ein und drey Viertel Tagwerk Wiesen

im Thal, besitzt dermalen Hannß Meister.

Ein halb Tagwerk Feld in der Eckenreuth und Mittel-Errabacher Fluhr, besitzt zur Zeit Hannß Merz.

Löffelholzisch.

Ein und ein halb Tagwerk Wiesen besitzt dermalen Hannß Kern.

Spital-Amt.

Ein Acker, bey einem halben Tagwerck groß, besitzt Hannß Kern.

Geiganz.

Löffelholzisch.

Ein Morgen Feld und ein Viertel Tagwerck Wiesen, besitzt Simon Zamizer, Closter-Neunkirchischer Unterthan zu Bocksdorf.

Kerschbach.

Land-Allmoß-Amt.

Ein Lehen-Stück in Feld und Wiesen bestehend, besitzt Christoph Dresel, Bambergischer Unterthan daselbst.

Dietherrisch.

Ein Acker, der große Anger-Acker genannt,

Dann

Holzschuherisch.

Einen kleinen Acker bey der Erlin genannt, welche beede zusammen einen starken Morgen halten, besitzt Lorenz Mölkner, Hochstift Bambergischer Unterthan zu Kerspach.

Drey Viertel Morgen, und

Ein Viertel Morgen Feld, zu Kerspach, besitzt Georg Eisenmann, Bambergischer Unterthan zu Pinzberg.

Pinzberg.

Hallerisch.

Ein Baum-Gärtlein im Katzenstein liegend, ohngefähr ein halben Morgen groß, besitzt Johann Michael Stein, Closter-Neunkirchischer Unterthan zu Pinzberg.

Zwey Aeckerlein, ohngefähr drey Viertel Morgen, die Berg-Aeckerlein genannt, besitzt Georg Lößel zu Pinzberg.

Ein Aeckerlein, ohngefähr ein Viertel Morgen groß, besaß ehemals die verwittibte Margaretha Störin, zu Pinzberg.

Holzschuherisch.

Ein Feld, besitzt Georg Rattner.

Ein Feld, besitzt Simon Eisenmann.

Ein Acker, im Leiner genannt, besitzt Hannß Zamezer, Wiesenthauischer Unterthan in Pinzberg.

Löffelholzisch.

Ein Baum-Garten, besitzt Sebastian Zamizer,

und noch

Oelhafenisch.

Ein Baum-Garten, besitzt Hannß Michael Eisenmann.

Ein Achtel Morgen Feld im Mehlberg

und

Ein halb Tagwerk Wiesen, die Putzwiesen,

dann ferners

Ein Morgen Baum-Feld im Katzenstein, besitzt Conrad Schwarzmann.

Poppendorf.

Löffelholzisch.

Ein Aeckerlein, das Röß-Aeckerlein genannt, besitzt Andreas Krauß.

Stromerisch.

Zwey Weyer, so dermalen vererbt sind an Hannß Röck.

Ein Weyer, der Ober-Weyer am Sengelgraben, und

Ein detto, der gemeine See-Weyer am Sengelgraben liegend.

Purck.

Kreßisch.

Ein Morgen Lehen, besitzt Nicolaus Stör.

Ein Morgen, besitzt Georg Loßkam.

Ein Tagwerk Wiesen, besitzt Martin Preller.

Röthenbach am Steigerwald.

Land-Allmoß-Amt.

Vier Weyerlein, zwischen Klebheim und Röthenbach gelegen,

Die Helfte an 4. Morgen-Felds, und 3. Morgen Wiesen.

Die

Die Helfte an 4. Morgen Felds am Altenbach.

10. Morgen Felds in den Wind-Löchern,

Zwey Weyer und ein Holz in den Windlöchern,

Die Helfte an 4. Morgen Felds am Altenbach, besitzen Conrad Dörrbeck & Consorten.

Ein Stuck an Weyer, Feld und Holz, besitzen Jacobs Gumbrechts Erben.

3. Morgen Feld hinter dem Steinberg gelegen, besitzt Jacob Bärthlein.

$\frac{2}{3}$ an 1 Stuck Holz-Wachs am Siechgraben, an Conrad Dörrbeckischen Weyern gelegen, besitzen Hannß Gumbrecht und Conrad Dörrbeck.

1. Morgen Acker im Rinech gelegen, besitzt Hannß Georg Müller in Röthenbach.

$2\frac{1}{2}$ Morgen Felds im Steinberg, besitzt Jacob Bärthlein, Dom-Capitelischer Unterthan.

Wobey sich jedoch ab Seiten der Reichs-Stadt Nürnberg ausdrücklich verwahret wird, daß, in so ferne eines- oder das andere dieser specificirten eigenen Stücken in einem Dorfs- oder Gemeinds-Fluhr gelegen ist, wo Bamberg und Nürnberg in Ansehung der Dorfs- und Gemeind-Herrschaft in Stritt befangen, oder solche von Nürnberg nicht zugestanden wird, man sich hierdurch an seinen der Dorfs- und Gemeind-Herrschafts wegen habenden Rechten, Befugnissen und Ansprüchen nicht das mindeste begeben, vielmehr solche hiermit ausdrücklich sich vorbehalten haben wolle.

In-

Ingleichen verwahret, und vorbehaltet man sich Fürstlicher Seits, daß in so ferne außer denen obig verzeichneten Stücken, dann an Ort und Enden, wo die Dorfs- und Gemeind-Herrschaft gegen Nürnberg ohne Stritt befindlich, sich über kurz oder lang noch mehrere dergleichen ledige Stücke mit Verläßigkeit äußerten und vorfindeten, dem Hochstift Bamberg die nemliche Rechte und Befugnißen darauf beständig seyn, und verbleiben sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Adalbert Philipp Freyherr von Hutten, zum Stolzenberg Dom-Probst, Philipp Ernst Freyherr Voit von Salzburg Dom-Dechant Senior, und Capitul gemeiniglich des Kaiserlichen hohen Domstifts Bamberg. Urkunden, und bekennen, wie daß Wir vorstehenden Vergleichs-Recess, welcher von Sr. Hochfürstlichen Gnaden in Peremptorio Magno Sancti Henrici Imperatoris den 19ten Julii a. p. Uns vollständig zur Mit-Einwilligung ist vorgeleget worden, hiermit seines gänzlichen Innhalts Kraft angehangten Unseres größeren Dom-Capitulischen Innsiegels beståttiget haben. So geben und geschehen Bamberg den 5ten Martii 1774.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 15.

Frankfurt ; Leipzig (1776)

J.publ.g. 496-13/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560364-1
VD18 80230849-001